

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 88 (2015)

Artikel: Ir sind Herren, wir Puren sind aber Meister! : Der Kampf um "Altes Recht" und neue Pensionen in den Solothurner Unruhen 1513-1515
Autor: Huggenberger, Jonas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-583650>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IR SIND HERREN, WIR PUREN SIND ABER MEISTER!

Der Kampf um «Altes Recht» und
neue Pensionen in den Solothurner Unruhen
1513–1515

JONAS HUGGENBERGER

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	280
1.1.	FORSCHUNG	283
1.2.	QUELLEN	286
1.3.	AUFBAU	288

2.	SOLOTHURN IM POLITISCHEN SPANNUNGSFELD	289
2.1.	SOLOTHURN UND DIE EIDGENOSSEN	289
2.2.	DER STADTSTAAT SOLOTHURN	291
2.3.	DIE LÄNDLICHE GESELLSCHAFT	294

3.	PENSIONENHERREN VOR GERICHT	295
3.1.	BEDROHTE BERNER KÖPFE	297
3.2.	LUZERNS «BAUERNOPFER»	302
3.3.	GEDEMÜTIGTE SOLOTHURNER RATSHERRN	306

4.	DER KAMPF UM DAS «ALTE RECHT»	314
4.1.	DER «TRACTATENBAND»: EIN DOKUMENTIERTER KONFLIKT	315
4.2.	AUF ALLERLEI BESCHREIBSTOFF: FORDERUNGEN DER UNTERTANEN	322
4.3.	URKUNDEN: KURZFRISTIGE ZUGESTÄNDNISSE	327
4.4.	MISSIVEN: HEBOLTS BERICHT AUS LUZERN	330
4.5.	SECKELMEISTERRECHNUNGEN: WAS KOSTET EIN AUFSTAND?	332

5.	POLITISCHE KOMMUNIKATION ZWISCHEN VERBÜNDETEN	337
5.1.	TAGSATZUNGSABSCHIEDE: VERMITTLUNG UND FAHNDUNG	338

6.	DER POLITISCHE GERICHTSFALL «SÄSSELI»	345
6.1.	KUNDSCHAFTSAUFNAHME: EIN BERNER MACHTSPIEL?	346
6.2.	KUNDSCHAFTEN IN DEN SOLOTHURNER RATS MANUALEN	348
6.3.	LUZERNER UND BERNER UNTERTANEN UNTER DEM EINFLUSS SÄSSELIS	355
6.4.	AUF DER FLUCHT	359
6.5.	DAS URTEIL	363
7.	DIPLOMATIE FÜR NEUE PENSIONEN	365
7.1.	LÖWENSTEINS PRIVATE DIPLOMATIE	365
7.2.	CONRADS VERHANDLUNGEN	372
8.	SCHLUSSBETRACHTUNG	374
9.	BIBLIOGRAFIE	379
9.1.	QUELLENVERZEICHNIS	379
9.2.	DARSTELLUNGEN	380
9.3.	LEXIKA	382
	ANHANG	384
	CHRONOLOGIE EINIGER POLITISCHER EREIGNISSE	384

1. EINLEITUNG

Vor 500 Jahren, am 3. August 1513, lagerten 4'000 Aufständische vor der Stadt Solothurn. Ihr Hauptmann, der Oltner Ulrich Straumann, schleuderte den versammelten städtischen Räten selbstbewusst folgende Worte entgegen: *Ir sind herren, wir puren sind aber meister!*¹ Die Obrigkeit hatte dieser Macht nichts entgegenzusetzen und musste sie gewähren lassen. Die Landleute fischten die Weiher der Herren leer, plünderten Häuser der Empfänger französischer Pensionen² und verhörten folternd deren Bewohner. Gerüchte um die gewonnene, aber überaus verlustreiche Schlacht von Novara im Juni hatte dieses Nachspiel provoziert. Obwohl die Eidgenossen in dieser Phase der Mailänderkriege gegen Frankreich zu Felde gezogen waren, wurde bekannt, dass einige heimische Söldnerführer heimlich dem König Truppen zugeführt und im Gegenzug reichlich französische Sonnenkronen – Pensionen – erhalten hatten. Die Aufständischen erzwangen kurzfristig den Rücktritt führender, als korrupt geltender Politiker. Sie nutzten ihre Machtposition aber vor allem dazu, die ihnen in den vergangenen Jahren von der Stadt auferlegten zusätzlichen Abgaben zu bekämpfen und ihre Teilautonomie zurückzugewinnen. Die Untertanen verlangten eine Rückkehr zum «Alten Recht»³, das ihnen angeblich die eigene Bewirtschaftung von Kollektivgütern, wie Allmenden oder Jagdrechte, garantiert hatte. Darüber hinaus forderten sie die Ablösung der Leibeigenschaft. Diese Zugeständnisse musste ihnen der überrollte Solothurner Rat nach dreitägiger Verhandlung gewähren.

Auch in Bern («Könizer Aufstand»⁴) und Luzern («Zwiebelkrieg»⁵) kam es zu Erhebungen. Doch anders als dort beharrten die Aufständischen in Solothurn interessanterweise nicht auf der weiteren Bestrafung der Pensionenempfänger. Auch forderten sie keinerlei Mitspracherecht bei aussenpolitischen Fragen wie etwa Bündnissen. Keine Forderung nach Partizipation an der Politik des Stadtstaats, etwa in Form einer Bauern-

1 Staatsarchiv Solothurn (StASO), Tractaten, fol. 2 r.

2 Sogenannte Pensionen waren «offizielle (wenn auch oft vertraulich gehandhabte), regelmässige und in fester Vertragsform vereinbarte Zahlungen von auswärtigen Höfen an Einzelpersonen, Amtsleute, Räte und politische Körperschaften». Groebner, Geschenke, 159. Zu Pensionen siehe auch Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Pensionen.

3 Siehe dazu HLS, Altes Herkommen.

4 Für die Schilderung der Berner Unruhen siehe Anshelm, Berner-Chronik, Bd. 3, 442 ff.

5 Zu den Ereignissen der Unruhen in Luzern siehe Spettig, Zwiebelkrieg, II f.

vertretung in den Räten, wurde laut. Die offizielle ständische Ordnung blieb erhalten.

Die Lage blieb indessen nicht lange ruhig. Bald flammten wieder Unruhen auf. Während die Solothurner Obrigkeit mitten in Verhandlungen mit der Landschaft stand und Amt um Amt neu geordnet wurde, zog ein eidgenössisches Heer von gegen 30'000 Mann vor Dijon und belagerte die Stadt am 7. September 1513. Frankreichs König sollte so zum Friedensschluss gezwungen werden. Der tatsächlich vereinbarte Friedensvertrag kam einer Kapitulation gleich und sicherte den Belagerern die aberwitzige Summe von 400'000 Kronen zu. Die Erfüllung der Versprechungen des Königs blieb indes aus, woraufhin widersprüchliche Gerüchte in Umlauf gerieten. Einerseits wurde den «Franzosenfreunden» nachgesagt, sie hätten die Friedensverhandlungen sabotiert, andererseits wurden Stimmen laut, die gierigen Oberen hätten bereits eingelöste Zahlungen für sich selbst unterschlagen. Besonders die letztere Behauptung scheint neue Unruhen in Bern, Luzern, Solothurn und auch andernorts befeuert zu haben. Wiederum kamen die Herren in arge Bedrängnis. Auf den Tagsatzungen wurde Solothurn von den meisten anderen Orten scharf dazu ermahnt, einerseits die als «Franzosenzünder» bekannten eigenen Ratsherren härter zu bestrafen und andererseits zweier Bewohner habhaft zu werden: Der Kaufmann Gerold Löwenstein und der Balsthaler Leibeigene Bernhard Sässeli wurden als Hauptverantwortliche für die zweite Aufstandsbewegung von 1514 von sämtlichen Obrigkeiten der Eidgenossenschaft gesucht. Der letztere musste sich schliesslich 1515 vor Gericht verantworten, bevor mit dem französischen Friedensschluss die Pensionen wieder reichlich flossen und Ruhe in Stadt und Land einkehrte.⁶

Die Untertanen waren vorerst geschlossen als Einheit aufgetreten, als sie 1513 ihre Forderungen um ein Rückkommen zum «Alten Recht» anbrachten. Nach dem Dijonerzug traten veränderte, individuellere Interessen unter den Landleuten und Stadtbewohnern offener zu Tage. Die versteckten Machenschaften verschiedenster Akteure spannten ein undurchsichtiges Netz über das Solothurner Gebiet und weit darüber hinaus. Weder das Stadtre Regiment noch die Untertanenschaft traten mehr in homogenen Blöcken gegeneinander auf. Zu unterschiedlich waren die individuellen Interessen. So kam etwa der Druck der Landschaft nicht

6 Vgl. u. a. Rogger, Fürsten, 242ff.; Sieber-Lehmann, Hinterland; Spettig, Zwiebelkrieg, III. Eingehend mit den Umständen um den Dijoner Vertrag befasst hat sich die Arbeit von Lechner, Solothurner Nachklänge.

allen Stadtbürgern ungelegen, wie bereits der zeitgenössische Berner Chronist Anshelm vermerkte.⁷ Ebenso waren weite Kreise der Landbewohner durchaus sehr daran interessiert, am Geschäft mit Krieg und Menschenhandel teilzunehmen.

In der vorliegenden Arbeit sollen diese verschiedenen Interessenlagen einzelner Akteure und Gruppen ausfindig gemacht werden, indem die verhältnismässig gute Quellenlage ausgelotet wird. Der Staat – besonders derjenige des kleinen Solothurn – war zu diesem Zeitpunkt keine feste Entität, sondern ein an Persönlichkeiten hängendes Gebilde. Das Geflecht, in dem auch die Bewohner der übrigen Eidgenossenschaft sowie der Kaiser, der Papst und der König von Frankreich ihre Rolle spielten, lässt sich allenfalls in der Untersuchung seiner Protagonisten greifen. Dadurch sollen Rückschlüsse auf Anspruchshaltungen verschiedener Akteure und ihre Verbindung untereinander möglich werden:

Wer profitierte von den Aufständen 1513–1515? Wer instrumentalisierte wen und wozu? Welche Faktoren beeinflussten die wechselnden Dynamiken in einem Klima voller Unsicherheiten? Was prädestinierte schliesslich Solothurn dazu, ab 1530 ständiger Sitz der französischen Ambassadoren zu werden?

Der reiche Quellenbestand zum Thema wurde in Solothurn bisher kaum kritisch diskutiert. So will ich in dieser Arbeit die unterschiedlichsten Archivalien quellenkritisch auf ihren Informationsgehalt hin untersuchen: Wie und in welcher Form dokumentieren die Schrifterzeugnisse den Konflikt zwischen Stadt und Land? Welche Ereignisse widerspiegeln sie? Inwiefern sind deren Herstellung, Gebrauch und Aufbewahrung auch als Teil der Handlung selbst zu begreifen?

Die Traktatenbände, Beschwerdeschriften, Urkunden, Missiven, Seckelmeisterrechnungen, Tagsatzungsabschiede, Kundschaften und Ratsmanuale werfen die unterschiedlichsten Schlaglichter auf die Geschehnisse und gewähren dabei auch Einblicke in die Interaktion zwischen den Städteorten sowie in die Lebenswelten Einzelner. Da sich die interessierenden Geschehnisse nicht nur auf das solothurnische Territorium beschränkten, sondern in Wechselwirkungen zum weiteren Umland standen, werden, wo möglich, die Quellen in Bezug zu solchen aus Luzern und Bern gesetzt.

⁷ Anshelm kritisierte vor allem die Berner Ratsherren als gespaltene Gruppe, etwa als er meinte, «wie der merteil ufruoren entstand uss der obren und raeten zwitracht», Anshelm, Berner-Chronik, Bd. 3, .442.

1.1. FORSCHUNG

Die bisher wegweisende Arbeit zu den «Bauernunruhen» in Solothurn verfasste Amiet⁸ 1941. In der Zwischenzeit ist die Forschung neue Wege gegangen. Die vielfältigen, für eine neue Betrachtung interessierenden Ansätze und Untersuchungsgegenstände seien deshalb im Folgenden erwähnt. Seit den 1970er-Jahren hat die Konflikt- und Unruhenforschung zahlreiche Fallstudien zu Aufstands- und Protestbewegungen ländlicher Untertanen vorgelegt.⁹ Solothurn fand darin meist wenig Beachtung. Während die ältere Geschichtsschreibung eine strikte Gegenüberstellung von Stadt und Land vornahm und damit eine «Dichotomie von Traditionalität und Modernität» suggerierte, wird diese allmählich aufgeweicht durch die jüngere Sozialgeschichte, die sich auf Phänomene ausrichtet, «die sich in beiden sozialen Räumen ähnlich artikulieren, wie beispielsweise Ehrhändel, Konfliktautragungsmuster oder Klientelen».¹⁰ Eine Verbindung von Politik- und Sozialgeschichte bringt allmählich neue Erkenntnisse hervor. Dabei erfährt besonders das Klientelismusmodell von Pfister¹¹ vermehrte Anwendung, um «die spezifisch vormodernen Verflechtungen zwischen informellen und verrechtlichten, frühstaatlichen Beziehungen analytisch zu erfassen»¹²:

Das Modell umschreibt eine persönliche Komponenten aufweisende Beziehung zwischen einer sozial höher (dem Patron) und einer tiefer gestellten Person (dem Klienten), die Ressourcen und Hilfeleistungen austauschen, allenfalls durch die Vermittlung Dritter (Broker). Entlang dieses Modells lässt sich aus einer Akteurperspektive beschreiben, wie Kooperation über die ausgeprägten ständischen, sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten der Vormoderne hinweg funktionierte.¹³

8 Amiet, Bauernunruhen. Seine 1929 gedruckte Dissertation «Solothurnische Territorialpolitik» und den ausführlichen Aufsatz «Solothurnische Bauernunruhen» verarbeitete der Schüler Emil Dürs nochmals im ersten Band seiner «Solothurnischen Geschichte».

9 So zuletzt etwa für die Zentralschweiz durch Rogger, Fürsten. Zu den «Bauernunruhen» von 1489 bis 1525 im Stadtstaat Zürich siehe Dietrich, Zürich. Zum Berner Oberland 1300–1700 siehe Bierbrauer, Freiheit.

10 Teuscher, Devianz, 77. Diese Ansätze verfolgt etwa Teuscher, Bekannte; Teuscher, Erzähltes Recht.

11 Pfister, Klientelismus.

12 Teuscher, Devianz, 87.

13 Ebd., 88.

Dieser Ansatz wird auch bei der Untersuchung von Pensionennetzwerken angewandt, so zuletzt etwa von Rogger¹⁴ für das Gebiet der Zentralschweiz um 1500, wobei er unter anderem auf von Spettig¹⁵ edierte Quellen zum Luzerner «Zwiebelkrieg» zurückgreifen konnte. Zur Erforschung von «Soziabilität und Politik» in Bern um 1500 stellte Teuscher etwa der Betrachtung von Familienbeziehungen auch die Klientelismuskonzeption zur Seite, während Braun¹⁶ seine Beobachtungen zu den Verhörprotokollen des «Könizer Aufstandes» damit auswertete. Suter¹⁷ plädierte kürzlich dafür, zeitgenössische Legitimitätsvorstellungen vermehrt zu berücksichtigen und den Fokus darauf zu lenken, «wie stark informelle Netzwerke die Ausrichtung der staatlichen Machtausübung auf den öffentlichen Nutzen unterliefen»¹⁸. Das Sold- und Pensionenwesen solle «vermehrt vom Begriff der Korruption – auch in seiner institutionenökonomischen Formulierung – her»¹⁹ beleuchtet werden. Die von Zeitgenossen um 1500 ambivalente und teilweise widersprüchliche moralische Einschätzung von Praktiken des Schenkens, besonders im Hinblick auf das Sold- und Pensionenwesen, hat Groebner²⁰ genauer untersucht. «Diese [Praktiken] standen in einem Spannungsfeld zwischen öffentlichen und heimlichen Beziehungen, zwischen legitimen und gebrandmarkten Praktiken, zwischen Freiwilligkeit und Zwang.»²¹

Weiteres Gewicht legt die jüngere Forschung auf «konkrete Kommunikationsprozesse rund um die Verteilung von Macht und Ressourcen»²² anhand der Betrachtung überlieferten Schriftgutes, wobei die Quellen auch als Objekte kommunikativen Handelns, etwa zur Durchsetzung herrschaftlicher Ansprüche verstanden werden und nicht bloss der Rekonstruktion von Fakten dienen.²³ In diesem Kontext konnten neuere Untersuchungen aufzeigen, dass etwa «Weistümer», welche die ältere Forschung «als Ausdruck uralter volkstümlicher Rechtsgewohnheiten wahrgenom-

14 Rogger, Fürsten.

15 Spettig, Zwiebelkrieg.

16 Braun, Pensionen.

17 Suter, Korruption.

18 Teuscher, Devianz, 89.

19 Ebd.

20 Groebner, Geschenke.

21 Teuscher, Devianz, 89.

22 Hugener, Herrschaftsverhältnisse.

23 Beispielsweise Hildbrand, Herrschaft; Kuratli, Fälscherwerkstatt. Zu Urkunden als «Anspruchsschriftlichkeit» siehe Sablonier, Schriftlichkeit. – Zur Inszenierung und Legitimierung von Herrschaft anhand des symbolischen Gehalts, im konkreten Gebrauch etwa der «Goldenen Handfeste» in Bern, siehe Rauschert, Herrschaft.

men» hatte, in Kanzleien eine bewusste Verformung erfahren, die mit einem «archaisch wirkenden, oralen Stil»²⁴ eine lange Tradition «erzählten Rechts» suggerierte. Teuscher²⁵ sieht dementsprechend etwa das vielfach behauptete «Alte Recht» als regelrechte Erfindung des 15. Jahrhunderts an. Solcherlei Schriftstücke sind demnach im Kontext des Territorialisierungsprozesses²⁶ der eidgenössischen Orte zu betrachten.

Die Wichtigkeit der eidgenössischen Tagsatzung für den Zusammenhalt der Orte und der Lösung von Konflikten einerseits zwischen den Orten selbst, wie andererseits zuweilen auch zwischen Stadt und Landschaft innerhalb der Republiken, hat zuletzt Jucker²⁷ für das Spätmittelalter herausgestellt, wobei er besondere Sorgfalt auf die angewandte politische Kommunikation und die diesbezüglichen Schriffterzeugnisse verwandte. Die ältere Forschung hat die Tagsatzung noch als gesetzgebende Institution und Vorläufer eines Parlaments gesehen, wobei inzwischen geklärt ist, dass Tagsatzungen «lediglich Formen des Austausches waren und keine gesamteidgenössische Tragweite oder Gesetzgebungsfunktion im Mittelalter»²⁸ hatten. Die zur mündlichen und brieflichen Kommunikation zwischen Städten und anderen Bündnispartnern eingesetzten Boten wurden von Hübner²⁹ auch für den Raum Solothurn genauer untersucht. Missiven als wichtige Medien zur Herrschaftsausübung analysierte Klee³⁰ «anhand der Korrespondenz des Grüninger Landvogts Jörg Berger»³¹ mit dem Zürcher Rat (1514–1529).

Hürliemann³², welche ihrerseits Aspekte dörflicher Soziabilität in den Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500 vor allem anhand von Gerichtsakten untersuchte, hält als Fazit der Forschung zur ländlichen Gesellschaft der letzten zwanzig Jahre fest, «dass die ländliche Gesellschaft des Mittelalters weit differenzierter war, als Schichtmodelle erfassen können».³³ Zusammen mit Sonderegger postuliert sie eine weitere Erforschung dieser Thematik, insbesondere unter Berücksichtigung «der

24 Hugener, Herrschaftsverhältnisse, 25.

25 Teuscher, Erzähltes Recht.

26 Siehe dazu HLS, Territorialherrschaft.

27 Jucker, Gesandte. Siehe diesbezüglich auch Würigler, Boten; Würigler, Verflechtungen.

28 Jucker, Ein einzig Volk, 38. Vgl. dazu auch Holenstein, Politische Geschichte, 70.

29 Hübner, Boten.

30 Klee, Konflikte kommunizieren.

31 Hugener, Herrschaftsverhältnisse, 25.

32 Hürliemann, Dorf.

33 Hürliemann/Sonderegger, Ländliche Gesellschaft, 62.

Kontakte zwischen Herren und Untergebenen» sowie von «Fragestellungen zu Nutzung und sozialer Verteilung von Ressourcen». ³⁴ Phänomene der Rechtskultur in der Interaktion zwischen Obrigkeit und Untertanen hat Holenstein ³⁵ in den Blick genommen. Schläppi ³⁶ vertritt die interessante These, der frühneuzeitliche Staat sei von seinen Bewohnern genossenschaftlich gedacht und die Pensionen darin seien als Kollektivgut betrachtet worden. Konflikte zwischen Stadt und Land seien die Folge von Missachtungen eines zuvor ausgehandelten Regelgeflechts und Verteilungsschlüssels über kollektive Güter wie Pensionen oder Allmenden.

Die jüngere Forschung hat gezeigt, «dass sich soziale, politische und wirtschaftliche Bereiche in der Praxis kaum strikt voneinander trennen lassen». ³⁷ So wird in der vorliegenden Arbeit mit dem Einbezug verschiedenster Quellen ein ganzheitlicher Ansatz gewählt, der etwa «Herrschaft» – an sich eine neuzeitliche Konzeption – als ein alle Lebensbereiche umfassendes universales Phänomen unterschiedlichster Prägung begreift. ³⁸

1.2. QUELLEN

Franz ³⁹, der die Unruhen als Vorläufer des «Grossen Deutschen Bauernkriegs» von 1525 betrachtete, bildete in seinem Aktenband von 1935 einige Auszüge aus dem «Tractatenband» und den Forderungen der Landleute ab. Davor hatte Lechner ⁴⁰ bereits 1909 Abschnitte aus den Kundschaften und einiger Missiven transkribiert wiedergegeben, als er die Ereignisse nach dem Dijonerzug zu rekonstruieren versuchte, indem er eine Fülle von Quellen auswertete und dabei auch Blicke auf die Berner und Luzerner Korrespondenz nicht vergass. Daneben existieren meines Wissens keine Transkriptionen dieses Solothurner Quellenbestandes. Amiet hat es 1941 in seiner ereignisgeschichtlichen Betrachtung der Unruhen leider unterlassen, auch nur eine genaue Quellenstelle anzugeben. Dies macht eine weiterführende Arbeit unnötig schwierig und umständlich.

34 Ebd., 67.

35 Holenstein, Huldigung.

36 Schläppi, Staatswesen.

37 Hugener, Herrschaftsverhältnisse, 27.

38 Für einen ausführlicheren bibliografischen Überblick neuer hier relevanter Forschungsfelder um 1500 siehe u. a. Teuscher, Devianz, 77–103; Hürlimann/Sonderegger, Ländliche Gesellschaft, 48–76; Jucker, Ein einzig Volk, 32–48; Holenstein, Politische Geschichte, 49–87.

39 Franz, Akten.

40 Lechner, Nachklänge.

Sämtliche behandelten Solothurner Quellen, die bis heute im Staatsarchiv Solothurn (StASO)⁴¹ erhalten geblieben sind, wurden für die vorliegende Arbeit einer genaueren Untersuchung unterzogen. Dabei interessiert nicht bloss der semantische Inhalt der Quellen, sondern etwa auch deren Materialität, Schriftbild sowie konkreter Verwendungs- und Aufbewahrungszweck. Die Traktatenbände, Beschwerdeschriften, Urkunden, Missiven, Seckelmeisterrechnungen, Tagsatzungsabschiede, Kundschaften und Ratsmanuale geben unterschiedlichste Einblicke in die Geschehnisse der Zeit und sind damit auch Zeugnis für die allmählich aufkommende Verwaltungs- und Archivierungstätigkeit, die mit der den Unruhen geschuldeten Schriftflut einen Höhepunkt erfuhr. Privatbriefe, die etwa für die Untersuchung eines klientelistischen Netzwerks am aufschlussreichsten wären, sind für die betreffende Zeit leider sehr selten. Bereits aus dem 19. Jahrhundert stammende Regesten der Eidgenössischen Abschiede (E. A.) ermöglichen das Studium der «offiziellen» Politik der verbündeten Orte.

Die einschlägigsten Dokumente zum «Zwiebelkrieg» aus dem Staatsarchiv Luzern (StALU), wie etwa Urkunden, Kundschaften oder Missiven, gibt Spettig⁴² in seinem ausführlichen Quellenkorpus wieder. Aus den Aufzeichnungen des Luzerner Chronisten Cysat⁴³ wird zudem ersichtlich, dass die Bezeichnung «Bauernunruhen» erst rund sechzig Jahre nach den Ereignissen von diesem gebraucht wurde, als er die amtlichen Quellen neu ordnete und bewertete.⁴⁴ Eine erste Zusammenfassung und Wertung der überregionalen Unruhen lieferte bereits der Zeitgenosse und amtliche Berner Chronist Anshelm⁴⁵. Aus dem Berner Bestand «Unnütze Papiere» des Staatsarchivs Bern (StABE)⁴⁶ stammt die grösste Konzentration von Verhörprotokollen, vor allem der angeklagten Berner Pensionenherren. Sie hat Braun⁴⁷ in seiner Arbeit einer genauen Untersuchung unterzogen. Daneben finden sich in diesem Bestand jedoch auch aus Solothurn und Luzern stammende Dokumente, etwa zum Gerichtsfall «Sässeli», die einer

41 Mein besonderer Dank geht an Silvan Freddi, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Staatsarchiv Solothurn, für den Einblick in die wertvollen Bestände und die fachlichen Gespräche.

42 Spettig, Zwiebelkrieg.

43 Cysat, Collectanea 1/2.

44 Spettig, Zwiebelkrieg, VIII.

45 Anshelm, Berner-Chronik, Bd. 3.

46 Dem wissenschaftlichen Mitarbeiter Vinzenz Bartlome bin ich dankbar für die freundliche Beratung bezüglich Entstehung, Verwendung und Erforschung des Bestandes «Unnütze Papiere».

47 Braun, Heimliche Pensionen.

Betrachtung würdig sind. Weitere Archivalien zum Thema finden sich im Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS). Basel vertrat zusammen mit Zürich die Interessen der Eidgenossenschaft am Gericht im Elsass, das über Sässelis Schicksal zu entscheiden hatte, und sammelte seinerseits verschiedene Verhörprotokolle und Korrespondenzen.

1.3. AUFBAU

Die Arbeit beginnt mit einer Schilderung der politischen Situation der Eidgenossenschaft und Solothurns (2.1.), wobei auch auf die Organisation und Stellung der Stadt und ihrer Einwohner (2.2.) gegenüber derjenigen ihres Untertanengebietes (2.3.) eingegangen wird. Sodann werden die Ereignisse des Sommers 1513 um die angeklagten Pensionenherren (3.) besonders anhand der Verhörprotokolle in Bern (3.1.), Luzern (3.2.) und schliesslich Solothurn (3.3.) beleuchtet und miteinander verglichen. Danach liegt der Fokus gänzlich auf den unterschiedlichen Solothurner Quellen, die den Kampf um das «Alte Recht» (4.) 1513 bis 1514 dokumentieren, wie der zusammenfassende «Tractatenband» (4.1.), die Forderungen der Untertanen (4.2.) oder die als kurzfristige Zugeständnisse ausgestellten Urkunden (4.3.). Ein warnender Zeugenbericht (4.4.) des als Vermittler in Luzern anwesenden Hebolt zeigt den Ernst der Lage während der Belagerung. Anhand der Seckelmeisterrechnungen (4.5.) wird unter anderem ersichtlich, wer die Verhandlungen mit den Aufständischen an welchen Orten und mit welchen Mitteln führte. Die Wichtigkeit politischer Kommunikation zwischen Verbündeten an Tagsatzungen (5.) wird im Besonderen mittels gesichteter Tagsatzungsabschiede herausgearbeitet, wobei ersichtlich wird, dass einerseits vermittelnd interagiert, andererseits aber auch erheblicher Druck auf Solothurn ausgeübt wurde, als es um die weitere Bestrafung von Pensionenherren und vor allem um die Fahndung nach den Unruhestiftern Löwenstein und Sässeli ging (5.1.). Der tatsächlich zustande gekommene Prozess «Sässeli» (6.) zeigt sich in der Forcierung durch Bern als ein politisch motivierter (6.1.), wobei die verschiedenartig ausgefallenen Verhörprotokolle (Kundschaften) aus den Orten Solothurn (6.2.) sowie Luzern und Bern (6.3.) auf divergierende Interessen schliessen lassen. Einen besonders lebensnah anmutenden Einblick in die ländliche Gesellschaft geben etwa die Erzählungen über den sich auf der Flucht befindenden Sässeli (6.4.). Das Zustandekommen des Urteils und dessen Resultat (6.5.) beendet das Kapitel. Dass sich nicht bloss offizielle Amtleute zur Diplomatie berufen fühlten, zeigen die Be-

mühungen Löwensteins (7.1.), den geldbringenden Frieden mit Frankreich zu erreichen. Als erfolgreicher offizieller Gesandter der Republik handelte dagegen der als französischer «Kronenfresser» verschriene Militärunternehmer und Schultheiss Conrad (7.2.), der zuletzt das «Ewige Bündnis» mit dem zahlungskräftigen Königreich mit aushandelte. Schlussbetrachtung (8.) und Bibliografie (9.) beschliessen die Arbeit. Da eine Gliederung entlang der verschiedenen Quellengattungen vorgenommen wird, können die Ereignisse um die Unruhen nicht immer in ganz chronologischer Folge betrachtet werden. Im Anhang findet sich deshalb zur besseren Orientierung ein Überblick wichtiger politischer Ereignisse.

2. SOLOTHURN IM POLITISCHEN SPANNUNGSFELD

2.1. SOLOTHURN UND DIE EIDGENOSSEN

Bereits 1295 hatte die Stadt Solothurn mit Bern ein Schutz- und Trutzbündnis abgeschlossen und im auslaufenden 14. Jahrhundert ihre Beziehungen zur Eidgenossenschaft intensiviert, als sich Auseinandersetzungen mit Habsburg häuften. Solothurn wirkte wiederholt vermittelnd bei Streitigkeiten unter den Eidgenossen⁴⁸, besiegelte 1412 zusammen mit ihnen den fünfzigjährigen Frieden mit Österreich und 1452 den Freundschaftsvertrag mit Frankreich. Mehrere Beitrittsgesuche zog Solothurn jedoch zurück, da die damit erhoffte Rückendeckung gegenüber dem mächtigen Bern «nur als rechtlich schlechter gestellter zugewandter Ort zu haben war».⁴⁹ Das auf Hegemonie bedachte Bern sowie die Länderorte, die ein Übergewicht der Städte im Bund befürchteten, verhinderten die Aufnahme Solothurns. Erst die Teilnahme an den Burgunderkriegen 1474 bis 1477 verhalf Solothurn zuerst zu einem Burgrechtsvertrag mit den Städten Bern, Zürich, Luzern und Freiburg und schliesslich 1481 im Stanser Verkommnis – gemeinsam mit Freiburg – zur Aufnahme in den Bund. Mit dem 1501 erfolgten Beitritt der Städte Basel und Schaffhausen und demjenigen von Appenzell 1513 zählte die Eidgenossenschaft schliesslich 13 vollberechtigte Stadt- und Länderorte. Die zuweilen gegensätzlichen

48 Etwa im Zürcher Schöno-Handel von 1393, dessen Resultat der Sempacherbrief darstellte. Vgl. HLS, Sempacherbrief.

49 HLS, Solothurn (Kanton). Die Gesuche datieren von 1411, 1453 und 1458.

Interessen der Mitglieder, die ihrerseits mit verschiedenen europäischen Fürstenhöfen und Städten Europas Bündnisse unterhielten, traten während der Mailänderkriege deutlich zutage.

Die spätestens seit den Burgunderkriegen höchst umworbenen eidgenössischen Söldner hatten sich in Italien bereits seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert für sich in wechselnden Bündnissen befindende europäische Fürsten geschlagen. Den Blutzoll bezifferte der Berner Chronist Valerius Anshelm allein für die Jahre 1494 bis 1503 mit 30'000 Eidgenossen in fremden Diensten, was *eidgenoessisch fleisch wolfeiler den kaelberis mache*.⁵⁰ Die chaotisch ausufernde Reisläuferei⁵¹ brachte den Zusammenhalt der Eidgenossenschaft in ernste Gefahr. Für viele junge Männer «etablierte sich der bezahlte freiwillige Kriegsdienst [...] als attraktive Alternative zu Landwirtschaft und städtischem Gewerbe». ⁵² Für das Recht, in den Stadtstaaten Söldner anwerben zu dürfen, bezahlten fremde Mächte viel Geld. Diese sogenannten «Pensionen» stellten «öffentliche, an offizielle Kassen bezahlte wie [...] geheime, an Einzelpersonen entrichtete Gelder» dar.⁵³ Neben dem Zugang zum Söldnerreservoir suchten die fremden Mächte sich damit die Loyalität politischer Entscheidungsträger zu sichern. In den Jahren der Mailänderkriege wurde eine heftige Debatte über ein Verbot jener Pensionen und dem damit zusammenhängenden Solddienst geführt. Mit der Besiegung des sogenannten «Pensionenbriefes» schloss die Tagsatzung 1503 eine ihrer wenigen gesamteidgenössisch verbindlichen Entscheide. Einzelpersonen durften ihm zufolge keine Pensionen mehr annehmen und die Genehmigung für die Reisläuferei oblag den Obrigkeiten der Orte und der Tagsatzungsmehrheit. Doch die erfolgreiche Durchsetzung blieb eine Illusion und bereits 1508 sollte jeder Ort wieder nach eigenem Gutdünken handeln.⁵⁴

1509 wurde das Soldbündnis mit dem französischen König von 1499 nicht mehr erneuert, woraufhin die Eidgenossen im Sold des Papstes und des Kaisers ihre früheren Geldgeber in Norditalien bekämpften, dabei

50 Anshelm, Berner-Chronik, Bd. 3, 43. Die Zahlen sind sehr wahrscheinlich übertrieben. Als Stadtrat versuchte Anshelm, den Pensionenbrief (1503) zu rechtfertigen. Vgl. Koch, Kronenfresser, 152.

51 «Als Reisläufer werden diejenigen Männer, die in den Krieg ziehen (mittelhochdt. «die reis louffen»), und damit allgemein die in Fremden Diensten stehenden Söldner (franz. *mercenaires*, ital. *mercenari*) bezeichnet.» HLS, Reisläufer.

52 Rogger, Fürsten, 226.

53 HLS, Pensionen.

54 Zu den Ausführungen zum Pensionenbrief vgl. HLS, Pensionenbrief.

«aber auch in eigener Sache» auftraten.⁵⁵ Vor allem die Inneren Orte zeigten sich dabei als «treibende Kraft dieser aktiven, ja aggressiven Südpolitik», während etwa die Orte Bern, Freiburg und Solothurn ihre Interessen in einer Ausdehnung nach Westen gesehen hätten.⁵⁶ So meinte etwa der Solothurner Niklaus Conrad am 16. April 1510 in einem Schreiben an Bern und Freiburg pointiert: *Wir hend ghein kes, ziger, anken in Meiland ze ferkofen.*⁵⁷ Im erfolgreichen Pavierzug 1512 wurde Frankreich vorerst aus Oberitalien verdrängt und Mailand zum eidgenössischen Protektorat gemacht.

2.2. DER STADTSTAAT SOLOTHURN

Die Macht im Stadtstaat lag bei einer relativ kleinen, homogenen, ausschliesslich aus Stadtbürgern bestehenden Gruppe von *herren* – der «Obrigkeit». Jede der elf Zünfte war mit einem Altrat und zwei Jungräten im Kleinen Rat vertreten. Zusammen mit dem Schultheissen übten die 33 Räte die «Regierungsgewalt aus und nahmen auch gesetzgeberische und richterliche Funktionen wahr»⁵⁸. Der weitgehend durch Selbstergänzung bestimmte Wahlmodus sah folgendes Prozedere vor:

Bei den alljährlich am 24. Juni stattfindenden Wahlen [...] wählten die Stadtbürger auf Vorschlag der Jungräte die Alträte sowie den Gemeinmann (Vertrauensmann der Zünfte im Rat). Anschliessend ernannten sie aus den Alträten den Schultheissen sowie auf Vorschlag des Schultheissen den Venner und den Grossweibel. Am folgenden Tag wählten die Alträte aus jeder Zunft zwei Jungräte, und am dritten Tag besetzten der Schultheiss und der 33-köpfige Kleine Rat den Grossen Rat, der aus 66 Mitgliedern, je sechs pro Zunft, bestand. Schliesslich bestellte der Kleine Rat – teils zusammen mit dem Grossen Rat – die Amtleute, allen voran den Seckelmeister und die Vögte.⁵⁹

An der Spitze der Regierung stand der Schultheiss, der – faktisch auf Lebenszeit gewählt – alle zwei Jahre sein Amt mit dem Altschultheissen wechselte. Faktisch galt der Grosse Rat bereits nur noch formell als höchste Gewalt. Zur Führungsschicht gehörten vor allem bewährte Krie-

55 Esch, Schweizer Söldner, 254 f.

56 Ebd., 255.

57 Zitiert nach ebd., 312.

58 HLS, Solothurn (Gemeinde).

59 Ebd., 2.2. Städtische Gesellschaft und Stadtregierung.

ger, die als Militärunternehmer⁶⁰ und Pensionenherren zu Reichtum gekommen waren. Sie waren finanziell nicht mehr auf die Ausübung eines Handwerks angewiesen und konnten nebenberuflich Aufgaben der Republik übernehmen, die sie auch als Gesandte an Fürstenhöfen und Tagsatzungen einsetzte.⁶¹

Dabei gab es jedoch noch keine strikte Trennung zwischen – aus moderner Sicht – «privaten» und «öffentlichen» Lebensbereichen.⁶² So wurde es in der zeitgenössischen Wahrnehmung nicht als ungewöhnlich empfunden, dass die Gesandten einerseits als Vertreter ihrer Stadt agierten, gleichzeitig aber auch persönliche Interessen verfolgten. Die Stadt selbst kann nicht als «geschlossene oder homogene Einheit verstanden werden. [...] [Es] spielten ausser innerstädtischen Beziehungen auch solche der Stadtbewohner zu Personen im ländlichen Herrschaftsgebiet und in der weiteren Umgebung des städtischen Herrschaftskomplexes eine wichtige Rolle.»⁶³

Die seltsame, zerrissene Form des Kantons erklärt sich aus einem «langwierigen territorialen Entwicklungsprozess»⁶⁴ zwischen 1412 und 1519⁶⁵, der im Spannungsfeld der anliegenden Mächte Basel und Bern Gebietserweiterungen brachte.⁶⁶ Weniger durch Waffengewalt, als vielmehr durch eine kluge Kaufpolitik wurden die meisten Gebiete erschlossen. Dabei ging die Stadt Solothurn ähnlich vor wie Bern: «Vom Kleinadel erwarb sie die entscheidenden Herrschaftsrechte als Pfand, bevor sie das Gebiet nach und nach aufkaufte.»⁶⁷ Die Landschaft war aufgeteilt in vier innere Vogteien⁶⁸, deren Vögte Sitz in der Stadt hatten, und sieben äussere⁶⁹, die von jeweiligen Burgen aus kontrolliert wurden. Die Landschreiber in der Klus bei Balsthal, in Olten und Dornachbrugg unterstütz-

60 Siehe dazu HLS, Militärunternehmer.

61 Vgl. dazu auch Spettig, Zwiebelkrieg, X.

62 Vgl. Teuscher, Bekannte, 8.

63 Ebd., 12.

64 Schubiger, Solothurn, 1.

65 Vgl. Hübner, Boten, 119f. Im Wesentlichen war der Territorialisierungsprozess 1513 abgeschlossen.

66 Ausführlich zur Solothurner Territorialpolitik im Besonderen siehe Amiet, Territorialpolitik.

67 Hübner, Boten, 220.

68 Bucheggberg, Kriegstetten, Lebern und Flumenthal (Balm). Der Vogt dieser inneren Vogteien wurde jeweils für zwei Jahre aus dem Kleinrat gewählt. Vgl. HLS, Solothurn (Kanton).

69 Die Vögte der äusseren Vogteien wurden «vom Grossen Rat aus seinen Reihen auf sechs Jahre» gewählt und residierten auf den jeweiligen Amtsschlössern. HLS, Solothurn (Kanton).

ten die Vögte der äusseren Herrschaften. Die Vogteien wiederum waren in 29 Gerichtskreise unterteilt.

Wollte der kleine Stadtstaat seine Stellung in der Eidgenossenschaft festigen und trotzdem seine Eigenständigkeit behaupten, ohne sich von Bern zu sehr bevormunden zu lassen, so bedurfte er besonders zweier Güter: Krieger und vor allem Geld. Neben den Abgaben seiner Untertanen war Solothurn bald in hohem Mass, stärker als andere Orte, von Pensionszahlungen – besonders französischen Ursprungs – abhängig geworden. So machten zwischen 1501 und 1530 die öffentlichen Pensionen 72,6 Prozent der ordentlichen Einnahmen aus.⁷⁰ Nach Solothurns Gebietserweiterungen vereinten sich die bisher unterschiedlichen Herrschaftsverhältnisse – etwa lokaler Adliger oder geistlicher Fürsten – in der Herrschaft der Stadt selbst. Dies war für die Untertanenschaft zwar eine Vereinfachung, doch brachte sie in der Folge viele Neuerungen und vor allem einen höheren Steuer- und Abgabedruck.

Während der Mailänderkriege konnte Solothurn mit seiner beschränkten Bevölkerungszahl keine echte eigenständige Aussenpolitik betreiben. Mit der Landschaft zusammen zählte der Stadtstaat gerade mal 11'000 Einwohner, wovon etwa 2'500 die Stadt bevölkerten.⁷¹ Anders als etwa die «Urkantone» hatte Solothurn in Mailand kein politisches Interesse. Sein aussenpolitisches Verhalten in der Zeit war in einem ständigen Spagat⁷² begriffen zwischen den wechselnden Interessen der Miteidgenossen, der Aufrechterhaltung der lebensnotwendigen guten Beziehungen zum französischen Hof und den Befindlichkeiten seiner eigenen Bevölkerung. Die allseits bekannte Franzosenfreundschaft Solothurns sorgte dabei oft für Misstrauen bei seinen übrigen Bündnispartnern.⁷³

70 Rogger, Fürsten, 243. Die individuellen, heimlichen Pensionen sind in dieser Zahl nicht enthalten, dürften aber nominell noch grösser gewesen sein.

71 Die neueren Zahlenangaben beziehen sich auf die Zeit um 1500 und stammen aus HLS, Solothurn (Kanton) sowie HLS, Solothurn (Gemeinde). Koch war noch von einer Gesamtbevölkerung von 18'000 Einwohnern ausgegangen. Siehe Koch, Kronenfresser, 166.

72 Das Beispiel Solothurns verdeutlicht Windlers Aussage «Die unterschiedlichen Ausrichtungen der Aussenbeziehungen erinnern daran, dass das Corpus helveticum nicht eine Konföderation, sondern ein vielfältiges Geflecht von Kantonen und Bündnisnetzwerken darstellte. Insgesamt wurden die [ab 1513] Dreizehn Orte durch mehr als ein Dutzend Bündnisverträge zusammengehalten, wobei nur der letzte mit Appenzell von allen unterzeichnet worden war». Windler, Ohne Geld keine Schweizer, 112.

73 Abschnitt vgl. auch Koch, Kronenfresser, 166f.

2.3. DIE LÄNDLICHE GESELLSCHAFT

Zwischen der Stadt und der Bevölkerung im ländlichen Raum herrschte eine rege Austauschbeziehung. In Stadtnähe wurden einerseits Produkte wie Wein oder Gemüse angebaut, die sich auf den städtischen Märkten gut absetzen liessen. Auf dem Land wurde nicht nur Landwirtschaft betrieben, sondern auch Handwerk ausgeübt. Städtische Bürger investierten Kapital im Umland, indem sie Güter erwarben oder sich am Viehbesitz beteiligten.⁷⁴ Das Dorf war eine politische Organisationsform. Die lokale Selbstverwaltung wurde durch Gemeindeversammlungen und Gerichtssässen gewährleistet. Untervögte und Weibel sorgten für die Ausführung obrigkeitlicher Anordnungen⁷⁵, worüber der Vogt zu wachen hatte.⁷⁶ Nutzungsgenossenschaften wie Holz- und Allmendgenossenschaften regelten die gemeinsame Nutzung von Ressourcen. Dabei blieben auch Streitigkeiten⁷⁷ nicht aus, wobei sich die reicheren und die ärmeren Nutzungsgenossen gegenüberstanden.⁷⁸

Die Bewohner werden in den Quellen als «Landleute» (*lantlute*) bezeichnet. Am differenzierenden Begriff «Ehrbarkeit», oder «Ehrbare Leute» (*erber lute*), wird ersichtlich, dass unter ihnen grosse soziale Unterschiede herrschten. Laut Hans Conrad Peyer begann dieses «Dorfpatriziat» im 15. und 16. Jahrhundert, «die leitenden Positionen in den Dorfgemeinschaften an sich zu ziehen, sich von der übrigen Landbevölkerung abzugrenzen und die Verbindungen zur städtischen Führungsschicht auszubauen».⁷⁹ Die ländliche Führungsrolle beanspruchend, stand die ländliche Oberschicht für die Selbstständigkeit der dörflichen Korporationen ein.

Die hier interessierenden Unruhen bezeichnete die ältere Geschichtsschreibung schlicht als «Bauernunruhen», was vor diesem Hintergrund irreführend erscheint. In zeitgenössischen Quellen fehlt eine solche Benennung.⁸⁰ Einerseits bezeichnete der hochmittelalterliche Begriff *pur* ursprünglich nicht «den in der Landwirtschaft tätigen Landmann, den

74 Vgl. HLS, Ländliche Gesellschaft.

75 Die Abgabe der Zehnten und Bodenzinsen, das Gerichts- und Wehrwesen wurde der Aufsicht der Vögte unterstellt.

76 Vgl. HLS, Solothurn (Kanton); Hürlimann, Dorf, 174 f, 231–233.

77 Siehe dazu auch HLS, Nutzungskonflikte.

78 Vgl. Hürlimann, Dorf, 293. «Streitigkeiten innerhalb von Nutzungsgenossenschaften entstanden um 1500 vor allem bei Nutzungsveränderungen im Zusammenhang mit Einhegungen.»

79 Spettig, Zwiebelkrieg, VIII.

80 Vgl. Spettig, Zwiebelkrieg, VIII.

Bauer im heutigen Wortsinn, sondern den ländlichen Nachbarn oder Mitbewohner»⁸¹, andererseits wurde der Terminus auch in der mittelalterlichen Ständeordnung verwendet: «In dieser umfasste der Dritte Stand nicht allein die Bauern, sondern alle Nichtadligen und Nichtgeistlichen, also auch Städter, Handwerker und Kaufleute. Ihnen allen wurde die Aufgabe des Dienens und Arbeitens zugeschrieben.»⁸²

3. PENSIONENHERREN VOR GERICHT

Nach der Vertreibung aus der Lombardei 1512 versuchte der französische König Ludwig XII., seine erbrechtlichen Ansprüche auf das nun unter eidgenössischem Protektorat stehende Mailand zunächst auf friedlichem Weg geltend zu machen. Anshelm beschreibt in seiner Chronik, wie der König nach dem Pavierzug *luogt und suocht, wie er die [Eidgenossen] widerum versuenen und zuo sich bringen moechte*.⁸³ Mit *stillen worten und kronen* vermochte sein Unterhändler Simon de Courbouson schliesslich, der Tagsatzung am 22. Dezember 1512 in Luzern⁸⁴ den Beschluss abzurufen, endlich Friedensverhandlungen zuzulassen. Einer französischen Delegation wurde sicheres Geleit gewährt, allerdings unter der Voraussetzung, dass zuvor die Schlösser Lugano und Locarno geräumt würden.

Am 11. Februar 1513⁸⁵ erschien eine Gesandtschaft unter Führung des französischen Feldherrn Louis de La Trémouille an der Tagsatzung. Die Verhandlungen führten angesichts der Ansprüche auf Mailand vorderhand zu keinem Ergebnis und zogen sich über Wochen hin. Während La Trémouille Anfang April nach Frankreich zurückkehrte, um dem König die selbstbewussten Bedingungen der Eidgenossen – 120'000 Kronen und der Verzicht auf Mailand – zu unterbreiten, verblieben die Mitgesandten mit Erlaubnis der Tagsatzung im Land. Diese intensivierten mit klingender Münze ihre heimlichen Bemühungen, Ratsherren und Kriegsvolk auf ihre Seite zu ziehen, um bei künftigen Verhandlungen einen strategischen Vorteil zu haben oder gar «mit den Angeworbenen Mailand gewaltsam

81 HLS, Bauern.

82 Ebd.

83 Anshelm, Berner-Chronik, Bd. 3, 365

84 Eidgenössische Abschiede (E. A.), Bd. 3, 669, i). Für Solothurn nahm Schultheiss Niklaus Conrad an der Luzerner Tagsatzung teil, für Luzern u.a. Schultheiss Petermann Feer.

85 E. A., Bd. 3, 682ff. Gesandter Solothurns an dieser Luzerner Tagsatzung war Venner Stölli.

zurückzuerobern»⁸⁶. Noch am 25. Februar hatten die Franzosen versprochen, keine Knechte aufzuwiegeln.⁸⁷ Im Folgemonat stritten sich die Tagsatzungsgesandten über die Friedensfrage. Der Gegensatz zwischen den eidgenössischen Orten veranschaulicht das Protokoll des 25. März, aus dem ersichtlich wird, dass etwa Zürich und die inneren Orte unter keinen Umständen auf Mailand verzichten und die Gesandtschaft sofort ausweisen wollten, während Bern auf weitere Verhandlungen drang und Solothurn wie auch Luzern auf Mailand zu verzichten bereit gewesen wären.⁸⁸

Doch auch die Untertanengebiete scheinen sich uneins gewesen zu sein. Bei einer Ämterbefragung⁸⁹ Berns sprachen sich die meisten Antworten gegen einen Friedensschluss bei Verzicht auf Mailand aus.⁹⁰ Gleichzeitig hatten die Obrigkeiten grosse Mühe, ihre Untertanen vom wilden Reislaf in feindliche fremde Dienste abzuhalten. Trotz ausgesprochener Androhung der Todesstrafe bei unerlaubten Auszügen marschierten bald eidgenössische Söldner – Stadtherr neben Landbewohner – im Sold Frankreichs in die Picardie gegen die Engländer.⁹¹ Das offizielle Aufgebot der Eidgenossen (zweimal 4'000 Krieger) dagegen zog nach den gescheiterten Verhandlungen in die Lombardei, wo es auf ein 14'000 Mann starkes französisches Heer traf. Am 6. Juni 1513 kam es bei Novara zur Schlacht.⁹²

Nach der blutigen Auseinandersetzung blieb die Bevölkerung vorerst im Ungewissen über deren Ausgang. Briefe der Angehörigen waren wahrscheinlich abgefangen worden.⁹³ Ob der Kampf gar verloren gegangen sei, welche Angehörigen gestorben waren, konnte man nicht wissen. Schlimme Gerüchte über hohe Verluste kursierten, bald glaubte man an

86 Braun, heimliche Pensionen, 28.

87 Vgl. E. A., Bd. 3, 686ff. An dieser Tagsatzung in Luzern vertraten Venner Stölli und Benedict Hugli Solothurn. Die Friedensbedingungen der Eidgenossen sind auf S. 689 aufgeführt, die «Antwort durch die Botschaft des künigs» folgt gleich anschliessend.

88 Vgl. E. A., Bd. 3, 695. Wieder votierten Stölli und Hugli für Solothurn.

89 «Als Ämteranfragen oder Ämterbefragungen werden in der Geschichtsliteratur die von städtischen Obrigkeiten des 15. bis 18. Jahrhunderts fallweise korporativ durchgeführten Meinungsumfragen in ihren Territorien bezeichnet. Der 1869 entstandene Begriff der «Volksanfragen» wird kaum mehr gebraucht, weil er suggeriert, dass die Ämteranfragen eine Vorstufe des modernen Referendums gewesen seien.» HLS, Ämteranfragen. Für Solothurn können für die betreffende Zeit keine Ämterbefragungen nach bernischem Muster nachgewiesen werden. Ausführlicher zu den Berner Ämterbefragungen siehe vor allem Schorer, Ämterbefragungen.

90 Vgl. Braun, Heimliche Pensionen, 28.

91 Vgl. ebd., 29.

92 Für Genaueres zum Schlachtverlauf siehe HLS, Novara, Schlachten bei.

93 Vgl. Amiet, Bauernunruhen, 679.

Verrat. Die Verantwortlichen wurden bei den Empfängern französischer Pensionen gesucht, den verächtlich genannten *kronenfressern*. Bereits vor der Schlacht waren Reden ausgestossen worden wie etwa, der Solothurner Niklaus Conrad und der Luzerner Petermann Feer *syen gross keiben, und hette man sy vor X oder noch mehr jaren abweg gethan, das were ainer gemainen Aidgnoschafft und mengem guotten xellen nutz und guott gsin, und wer vil unruow vermitten*⁹⁴. Nicht nur ihnen wurde vorgeworfen, ihren Geldgebern «verräterische Briefe ins französische Lager geschickt und damit die grossen Verluste der Eidgenossen verursacht» zu haben.⁹⁵ Durch solcherlei Reden befeuerte Wut und Verzweiflung entluden sich zuerst nach der Kirchweihe vom 26. Juni im vor Bern gelegenen Köniz.

Bevor das Hauptaugenmerk auf die Solothurner Geschehnisse gerichtet wird, erfahren auch die Schauplätze Bern und Luzern eine Betrachtung.

3.1. BEDROHTE BERNER KÖPFE

Unter den Festbesuchern formierte sich in Köniz kurzerhand⁹⁶ eine Schar von 300 jungen Gesellen, die mit Waffengewalt in die mächtige Stadt stürmte. Nachdem die Aufständischen weder den Altvenner Kaspar Hetzel noch den Löwenwirt Michel Glaser in ihren Häusern vorfinden konnten, plünderten sie diese und bedrohten den Altschultheissen Wilhelm von Diesbach. Mit «Speis und Trank und guten Worten»⁹⁷ gelang es diesem offenbar, die Menge zu beruhigen. Zum Kampf kam es mit der unterdessen zu den Waffen gerufenen Burgerschaft nicht. Mit dem erhaltenen Versprechen, die Anschuldigungen würden geprüft, verliessen die Aufständischen die Stadt.

In der Folge kam es zu weiteren Erhebungen, der Berner Rat musste sein Versprechen einlösen. Abgeordnete der Ämter wachten über die nun eingeleiteten Prozesse gegen korrupte Herren und unerlaubten Reislauf. Kaspar Hetzels Sohn Hans Rudolf⁹⁸ hatte einen verbotenen Auszug mit 2'000 Knechten in die Picardie befehligt. Nun wurde der Vater beschuldigt, diesen gedeckt zu haben. Der Münzmeister Berns und Wirt des «Löwen»,

94 Zitiert nach Lechner, Nachklänge, 104.

95 Sigrist, Hugi und Conrad, 65.

96 «Dass in Köniz eine Kirchweihe mit politischer Stossrichtung stattfinden sollte, hatten deren Besucher vor Kirchen, in Wirtshäusern oder auf dem Markt erfahren.» Teuscher, Bekannte, 187.

97 Braun, Heimliche Pensionen, 25.

98 Hans Rudolf Hetzel war damals Landvogt von Erlach.

Michel Glaser, gab nach Verhören zu, 2'100 Kronen unter der Obrigkeit verteilt zu haben. Die Namen der Empfänger des französischen Geldes wurden aufgelistet und bei einem Abschied mit den Aufständischen am 2. Juli vor den versammelten Landleuten verlesen. Belastet wurde rund die Hälfte des 27-köpfigen Kleinen Rates, darunter an oberster Stelle der Altschultheiss Wilhelm von Diesbach, der 100 Kronen empfangen hatte. Hetzel war mit 80 Kronen bedacht worden, während Altvenner Schöni, die Venner Dittlinger und Graffenried mit je 60 Kronen aufgeführt waren. Weitere Empfänger waren Seckelmeister Hübschi, der Kaufmann und Kleinrat Bartholomäus May (je 40 Kronen), Venner Wysshan (25 Kronen), Sebastian vom Stein, Ludwig von Büren, Rudolf Nägeli, Rudolf Tillier und Jakob Linder (je 20 Kronen). Der amtierende Schultheiss Jakob von Wattenwyl⁹⁹ dagegen war nicht als *kronenfresser* aufgeführt.¹⁰⁰

Die ausführlichen Verhörprotokolle, im Berner Staatsarchiv im Bestand «Unnütze Papiere» erhalten¹⁰¹, sind von Braun einer genauen Untersuchung unterzogen worden. Daraus geht hervor, dass Glaser das französische Geld bereits im Dezember von Simon de Courbouson erhalten hatte, damit er sein Beziehungsnetz spielen lasse, um einer französischen Gesandtschaft mit dem Ziel eines Friedensschlusses den Zutritt zur Tagsatzung zu verschaffen. Keine bösen Absichten vermutend habe Glaser die 2'100 Kronen schliesslich in Solothurn abgeholt. Davon seien ihm selbst – als Vermittler oder «Broker» – 600 Kronen zugestanden, wovon er 200 seinem Verteilungsgehilfen Niklaus Huber überliess. Letzterer offenbarte eine Liste von 129 Namen aus 15 Zünften oder Gesellschaften als Begünstigte.

Einblick in das Verfahren einer Pensionenverteilung gibt etwa die Aussage des verhörten Venners Dittlinger. Dieser sei eines Tages mit anderen Ratsherren nach erledigten Amtsgeschäften im «Löwen» eingekehrt. Michel Glaser habe sie mit den Worten begrüsst: *Es ist ebenn recht, das ir kömenn. Ich bin uff dem wäg, das ich üch suochemm welt. Ich han do ettwas gälts, das gehört üch, minen herrenn, den räten unnd ettlichenn den burgern.*

Und als sie schliesslich

99 Der für seine antifranzösische Haltung bekannte von Wattenwyl befahlte schliesslich im Spätsommer 1513 das Berner Aufgebot im Dijonerzug.

100 Vgl. Braun, Heimliche Pensionen, 26.

101 Die Verhörprotokolle finden sich in StABE, UP 21 (A V 1377), Nr. 81–88. Die Kundschaft gegen Kaspar und Hans Rudolf Hetzel wegen unerlaubten Reislauferns befinden sich im gleichen Band, Nr. 66–76.

assenn unnd trunckenn, do gäbe Michel dem venner Graffenried ein zedelli, darinnen waren LX kronenn. «Das schencken ich üch zuo einem guotten jar; ich han üch hür nüt zum guottenn jar gebenn, unnd es ist mir gebenn, das ich es mag gebenn wem ich will, dann der kung begert eins friden so einer Eidtgnoschaft loblich, nuczlich unnd erlich ist.» Ein sölllichen zedel hab im der genampt Michel och gebenn. Söllichs hab er allein von des gleits wägenn unnd wo ein fridenn gemacht möchte werden, der einer Eidtgnoschaft loblich unnd erlich wär, genomen. Unnd wüsse gar und gantz nützit von deheinem anschlag des uffbruchs halb.¹⁰²

Die Verhörten versuchten, sich gegenseitig die Hauptverantwortung zuzuschieben. So behauptete Glaser, er habe nichts ohne «Wissen und Willen der Venner»¹⁰³ unternommen. Diese hätten ihren Anteil sogar selbst bestimmt. Alle Verhörten beteuerten indes, nur im Dienste eines für die Eidgenossenschaft vorteilhaften Friedens mit Frankreich gehandelt zu haben. Spätestens bei der Frage nach verbotenen Söldnerwerbungen für den Feind war das Friedensargument jedoch nicht mehr glaubhaft.

Im Mai wollten die französischen Gesandten Jean de Baissey (*der her von Gru*) und Humbert de Villeneuve (*der president von Burgun*) die angeworbenen Hauptleute mobilisieren. Ein von Hans Rudolf Hetzel gedingter Knecht namens Bernhard Aberli gab im November¹⁰⁴ zu Protokoll, was er von einem Zusammentreffen zwischen Jean de Baissey und seinem Hauptmann wusste. Von Luzern nach Bern gekommen habe der Franzose dem jungen Hetzel eine *houptmannschaft* angeboten. Hetzel habe vorerst gezögert und argumentiert, er müsse sein Landvogtsamt in Erlach bestellen. Er liess sich jedoch bald überzeugen, als *do spräche der von Gru, er selte ziechenn, es wurden all Eidtgnossen uffsin, unnd zögte dem vermelten jungen Hetzel ein redelli, darinn stundenn xlvii houptlütt ussz der Eidtgnoschaft*.¹⁰⁵

Hetzel gab die französische Versicherung am 6. Mai an Glaser weiter, als er diesen zum Aufbruch bewegen wollte: *Ich will hinwäg ziechenn zum küng, dann es werdenn ander ouch uffbrechen. Darumb, wilt du mit mir, so züch hernach*.¹⁰⁶ Da Glaser dem Argument nicht folgen wollte, besuchte

102 StABE, UP 21 (A V 1377), Nr. 81. Zu diesem Verhör vgl. auch Esch, Mailänderkriege, 271. Transkribiert ist die Stelle bei Esch und Braun, Heimliche Pensionen, 30f.

103 Braun, heimliche Pensionen, 31.

104 Die verschiedenen Prozesse zogen sich hin. Im Juni waren einige der Angeklagten noch gar nicht aus der Fremde zurückgekehrt.

105 Zitiert nach Braun, Heimliche Pensionen, 32.

106 Zitiert nach ebd., 32.

ihn der zum Aufbruch bereite Jean de Baissey am nächsten Morgen selbst. Er bot ihm 300 Kronen, wenn auch er ihm in die Picardie folge, denn es würden *vil erennlüt ussz der Eidgnoschafft uffbrechenn und hinwäg ziechenn*. Im Verhör beteuerte Glaser, beiden Herren von einem Aufbruch abgeraten zu haben, solange dieser nicht von oberster Stelle genehmigt würde. Daraufhin habe er auch seinen Cousin Hans Frising den Jüngeren¹⁰⁷ vergeblich vom Wegritt abzuhalten versucht.¹⁰⁸

Kurz darauf wurde Antoni Wyder – wiederum ein Wirt – in Payerne von Jean de Baissey und Humbert de Villeneuve angeworben, wobei diesen die gleichen Argumente wie zuvor Hetzel überzeugten. Dabei gaben sie auch an, unter der mit ihnen ziehenden Prominenz befänden sich auch *des schultheissen Verren sun*¹⁰⁹ *von Lucern unnd Erni Moser unnd der venner Stölli von Soloturn*.¹¹⁰ Wyder und Frising wurden abgefangen, während der junge Hetzel den Weg bis in die Picardie schaffte. Die unter Hauptverdacht stehenden Werber und Pensionenverteiler schoben die Schuld zuerst sich gegenseitig und schliesslich den Franzosen zu, die sie arglistig getäuscht und betrogen hätten. Bis zuletzt beteuerte Glaser, nur getan zu haben, «was ihn *die venner und fürnämnen rät geheissen hätten*».¹¹¹

Das eigentliche Haupt der Franzosenpartei, der unangetastete Alt-schultheiss Wilhelm von Diesbach, sass indessen zu Gericht über Wyder, den er offenbar selbst zum Aufbruch ermuntert hatte¹¹², und über seinen Geldboten Glaser. Herrisch richtete er das Wort an den schliesslich verurteilten Glaser, *an der not gedult zehaben, dultig in Kristus namen zeliden, und nit witer, so im kein nuz, unruw machen*¹¹³. Glaser und Wyder wurden daraufhin, am 23. Juli 1513, als Aufwiegler öffentlich hingerichtet. Dittlinger kam dank der Fürsprache eines mächtigen Verwandtschafts- und Freundeskreises mit dem Leben davon. Er und die anderen ihrer Ämter

107 Dessen Vater, Hans Frising der Ältere, kommandierte indessen in der Lombardei die offiziellen Berner Truppen im Kampf gegen die Franzosen. Vgl. Teuscher, Bekannte, 46.

108 Vgl. Braun, Heimliche Pensionen, 32 f.

109 Gemeint ist also Hans Feer, der Sohn des Luzerner Schultheissen Petermann Feer, der noch in Luzern angeklagt werden sollte.

110 Zitiert nach Braun, Heimliche Pensionen, 34.

111 Ebd., 35.

112 Offenbar hatte von Diesbach auch Hetzel gedeckt. Laut Aussage von Aberli hatte ihn Hans Rudolf Hetzel instruiert, falls er über die Rechtmässigkeit des Auszugs gefragt werde, zu antworten: «Min vetter schultheiss [Schultheiss Wilhelm von Diesbach] hab mir geurloubet unnd ettlich min herren, von denen ich lufft hab. Und die werden durch die finger sächen, und hette die finger uff und zertetti die und hett si fur die ougenn.» Zitiert nach ebd., 37 f.

113 Zitiert nach ebd., 35 f.

enthobenen Venner Baumgartner und Graffenried wurden wegen des Zusammenspannens mit Glaser zu einer Busse von je 500 Gulden verurteilt und gegen Urfehde freigelassen.¹¹⁴ Anstelle des Sohnes musste der Altvenner Kaspar Hetzel die Gewalt eines Gerichts erfahren. Dieser wurde auf dem Ritt an eine Tagsatzung in Baden, wo er gegen die Vorwürfe Stellung nehmen wollte, von Aufständischen abgefangen, im solothurnischen Olten inhaftiert und einer strengen Folter unterzogen. Die beiden neuen Berner Ratsmitglieder Lienhard Schaller und Venner Rudolf Senser waren bei den Verhören anwesend und standen mit ihrer Hauptstadt in Briefkontakt. Von dort erhielten sie die Anweisung, den Angeklagten weiter zu befragen, bis sich die Wahrheit finde, *dann wo er sich sowitt verwürckt, dz er libs unnd lebens straff verdient hatt, gevalt unns, dem rechten sinen gang zu lassen. Ob sich aber anders erfunde, mogen wir im sine unschuld ouch wol gönenn*¹¹⁵.

Beinahe zu Tode gefoltert¹¹⁶ gab er die Mitschuld am unerlaubten Reiselauf seines Sohnes schliesslich zu, woraufhin er enthauptet wurde. Hans Rudolf Hetzel versuchte später, die Unschuld seines Vaters zu beweisen, indem er dem Rat die Briefe überliess, in denen der Vater dem Sohn schwere Vorwürfe über sein Handeln machte.¹¹⁷ Er selbst durfte einige Jahre später zusammen mit Frisching nach Bern zurückkehren, nachdem die beiden Gehorsam gelobt hatten.¹¹⁸ Dessen ungeachtet führten sie jedoch bald wieder unerlaubte Auszüge an.

Anshelm, der in seiner Funktion als amtlicher Chronist die Akten des Aufstands einsehen konnte, konstatierte über dessen Verlauf: *der merteil ufruoren entstond uss der obren und raeten zwitracht*.¹¹⁹ Er war auch überzeugt, dass etwa das Haus des Venners Hetzel nicht zerstört worden wäre,

114 «Bereits am 20. Februar 1516 erlangten die aus ihren Ämtern verstossenen Venner Graffenried, Baumgartner, Schöni und Dittlinger unter Einwilligung der Ämter ihre Ehre wieder zurück, und mit Ausnahme von Dittlinger wurden ihnen die Geldstrafen erlassen.» Ebd., 39.

115 Zitiert nach Braun, heimliche Pensionen, 37.

116 Eine drastische Schilderung der Folter Hetzels findet sich in Schwinkhardts Chronik, worin berichtet wird, dass die Henker «leyten jn an ein seyl vnd gichtetendt jn mit grosser marter [...] vnd hankten jm an ein büchsensack bis jm sin lyb anfieng schwarz werden. Zulezt liessendt [sie] jm sin hopt abschlachen». Schwinkhardt, Chronik, 107.

117 Der nämliche Briefverkehr der Familie Hetzel und dessen Begleitumstände wurden sozialgeschichtlich genauer untersucht von Marchal. Siehe Marchal, Hetzels Marter, 43–52.

118 «Die Rückkehr nach Bern wurde für Hans Rudolf Hetzel erst möglich, als sich mit dem Abschluss des Ewigen Friedens am 29. November 1516 die Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich entspannten.» Braun, Heimliche Pensionen, 39.

119 Anshelm, Berner-Chronik, Bd. 3, .442.

wenn das regiment einhellig ernst darwider haette gehalten¹²⁰. Er kritisierte die Berner Ratsherren als gespaltene Gruppe, die sich angesichts *heimischs gwalts und froemds gelts gitikeit*¹²¹ in internem Machtkampf gegenseitig zerfleischte. Wie sonst hätten die Aufständischen so zielgerichtet die «Franzosenfreunde» angehen können, wenn nicht genaue Informationen über an sich geheime Machenschaften durch Insider dieser Führungsschicht an sie gelangt wären? Mit der vorübergehenden Ausschaltung der französischen Partei Berns hatten deren Gegner, die sich lieber exklusiv von Mailand, Kaiser und Papst Geld zuschanzen lassen wollten, einen deutlichen Machtzuwachs erfahren. Sie bestimmten nun die offizielle Politik Berns, wobei sie Frankreich vorerst äusserst aggressiv gegenübertraten. Ohne Zustimmung der erstarkten Landbevölkerung trauten sie sich jedoch nicht zu handeln. Der «Könizbrief» vom 28. Juli verbot private Pensionen und räumte der Landschaft ein Konsensrecht bei Bündnissen ein. Daneben erreichten die Ämter ihr eigentliches Ziel, nämlich die Garantie ihrer korporativen Freiheiten.¹²² Unter der Ägide der Untertanen drängte das offizielle Bern nun die mit ihm verbündeten Orte, bei der Bestrafung von deren Franzosengängern auch nicht zimperlich zu handeln. Wie in der Folge zu sehen sein wird, tobten auch in Luzern Machtkämpfe um Geld und Macht.

3.2. LUZERNS «BAUERNOPFER»

Der Luzerner «Zwiebelkrieg» erhielt diese Bezeichnung, nachdem die Aufständischen die Gärten – und damit auch die Zwiebeln – vor den Toren der Stadt verwüstet hatten.¹²³ 6'000 bewaffnete Untertanen aus allen Ämtern¹²⁴, auf Initiative der Willisauer und Entlebucher und unterstützt von Leuten aus dem bernischen Aargau und dem solothurnischen Gäu, lagerten drei Tage vor der Stadt.¹²⁵ Mit der Anbringung ihrer Forderungen am 6. Juli bewirkten auch sie die Gefangennahme von mehreren Stadtbürgern, denn *sy wöllen nitt ab zühen, bis das man den obgenannten schullt-*

120 Ebd., 444.

121 Ebd., 442f.

122 Vgl. HLS, Könizer Aufstand; Rogger, Fürsten, 243.

123 Vgl. Cysat, Collectanea 1/2, 856: «Habend also jr kurzweil yn gärten ghan jm krut vnd zwibelen, denselbig abgemäyet, also das der krieg genempt ward der Zwibelenkrieg.»

124 Mit Ausnahme von Kriens und Horw, die der Obrigkeit treu blieben: «Allein Kriens vnd Horw, die habend sich erlich ghalten vnd zuo minen herren gstanden.» Cysat, Collectanea 1/2, 855.

125 Vgl. Rogger, Fürsten, 245.

heissen Feren vnd sin son, Hans Feeren, Jacob Ratzenhoffer, seckelmeister, Conrat Hassfurt, Jakob Schmid, hauptmann Huser, Arnold Moser vnd herr Renwart Göldlin, ritter, jn gfengknuss glegt vnd gstrafft habe.¹²⁶ Ihnen wurde zur Last gelegt, sie seien *pensioner* und hätten von *dess Franzosen vnd Meylanders gesandten gaben vnd schenckungen gnomen* und *an disen kriegs sachen schuld tragen*.¹²⁷ Danach zog die bewaffnete Schar ab, während eine Delegation der Aufständischen in der Stadt verblieb und dafür schaute, dass ihre Forderungen erfüllt wurden. Am 21. Juli kam es zu einer Einigung zwischen Stadt und Land.¹²⁸ *Göldlin* und *Hassfurt* wurden freigelassen, während gegen die anderen Angeklagten weitere Untersuchungen angestrengt wurden.

Unter Beobachtung der ländlichen Gemeindevertreter verliefen die Befragungen nicht eben zimperlich. Wie der Chronist Cysat vermerkt, waren dabei *die vorgenannten*¹²⁹ *zwen puren [...] allzytt [...] zuogegen. Die hiessend sy martren nach jrem gfallen*.¹³⁰ Wie in Bern war auch hier eine Liste von Pensionenempfängern das Ergebnis der schweren Folterungen. Die Liste selbst ist leider nicht erhalten, doch vermochte Rogger «das französische Pensionennetzwerk in Luzern anhand der restlichen Akten fragmentarisch [zu] rekonstruieren»¹³¹, das Simon de Courbouson auch in dieser Republik aufgebaut hatte. Demnach agierte der Ruswiler Landvogt Arnold Moser als massgeblicher Pensionenverteiler. Unterstützung bei der Verteilung von 1'000 Kronen erhielt er von Seckelmeister Hans Ratzenhofer. Weiteres Geld floss durch die Hände des Solothurners Peter Strubi, der damit die Schultheissen Peter Tammann, Ludwig Küng und wahrscheinlich auch Petermann Feer belieferte.

Moser sagte am 15. Juli aus, von den 1'000 Kronen, die ihm Simon de Courbouson gegeben habe, 100 für sich behalten zu haben, während die

126 Cysat, *Collectanea* 1/2, 856.

127 Ebd.

128 Die Vertragsurkunde (StALU URK 327/6046) ist transkribiert und beschrieben bei Spettig, *Zwiebelkrieg* 32-37.

129 Cysat meint damit Heiden und Mospüler. Cysat, *Collectanea*, 1/2, 856. Der Entlebucher Fähndrich Hans Heid und der Willisauer Mettenberg, genannt Mieschbühler (bzw. hier Mospüler) tauchen namentlich allerdings erst im Sommer/Herbst 1514 in den Akten auf. Die beiden werden schliesslich im Januar 1515 und im November 1516 als Rädelsführer hingerichtet. Vgl. Spettig, *Zwiebelkrieg*, III, VII.

130 Cysat, *Collectanea* 1/2, 856. Die Verhörprotokolle sind erhalten in StALU, SA 456 und wurden von Spettig transkribiert und kommentiert, Spettig, *Zwiebelkrieg*, 16-28.

131 Rogger, *Fürsten*, 246.

Schultheissen Tammann und Künig je 50 Kronen eingesteckt hätten. Dass er jedoch bereit gewesen sei, selbst nach Frankreich zu ziehen, stritt Moser ab, obwohl er bestätigte, gesagt zu haben, «dass sowohl Berner, Freiburger und Solothurner bereit seien, nach Frankreich zu ziehen».¹³² Ratzenhofer bekannte, ohne Wissen der Obrigkeit von Moser einen Sack voller Kronen bekommen zu haben, dessen Inhalt er anhand einer Namensliste verteilen sollte. Dies habe er allerdings auch schon früher getan, ohne Strafe zu gewärtigen. Selbst habe er 80 Kronen behalten. Schultheiss Feer schliesslich gab zu, er habe 50 Kronen erhalten, gleichzeitig aber einen Franz von Sursee vom unerlaubten Aufbruch abzubringen versucht.¹³³

Die Untersuchungen fanden mit der Urteilsverkündung am 6. August ihr Ende. Mit Verweis auf «diverse nicht näher erläuterte Vergichte [Geständnisse] und Anzeigen»¹³⁴ verlor Schultheiss Petermann Feer für immer Amt und Ehre und musste 3'000 Gulden Busse entrichten. Auch der Seckelmeister Hans Ratzenhofer wurde mit 1'200 Gulden gebüsst und musste auf Amt und Ehre verzichten. Für das Vergehen des unerlaubten Aufbruchs wurde eine Busse von 300 Gulden angesetzt. Dieser Schuldspruch betraf Hans Feer, Grossrat und Sohn des Schultheissen, sowie Jakob Schmid und Ulrich Huser. Mit seinem Leben hatte Arnold Moser bereits kurz nach seinem Verhör vom 15. Juli bezahlt, als er *jn yl vnd jn der hitz* hingerichtet wurde, wie Cysat pikanterweise beschreibt, *dann so es desselbigen tags nitt beschehen, were es harnach nit mer beschehen*.¹³⁵

Die Dringlichkeit nach einer blutigen Bestrafung der Kronenfresser hatte also mit dem Verstreichen der Zeit bereits wieder bedeutend abgenommen – Moser hätte nicht als «Bauernopfer» sterben müssen. So führt der Chronist die Heftigkeit des Aufruhrs auch in Luzern darauf zurück, dass *zum theil jn der statt selbs nit jederman glych gesinnet*¹³⁶ war, was er Jahre nach dem Ereignis mündlich von noch lebenden Zeitzeugen erfahren habe. Spettig führt in seiner Arbeit als Indiz eines innerstädtischen Konflikts auch die Plünderung des Hauses von Werner Rath an, seinerseits Empfänger französischer Pensionen und damit Zielscheibe der kaiserlich-päpstlichen Partei.¹³⁷ Nach dieser Lesart wären die Unruhen des Sommers

132 Spettig, Zwiebelkrieg, 18 f.

133 Vgl. Spettig, Zwiebelkrieg, 18 f.

134 Rogger, Fürsten, 247.

135 Cysat, Collectanea 1/2, 856. Das genaue Hinrichtungsdatum Mosers ist nicht bekannt.

136 Cysat, Collectanea 1/2, 858.

137 Vgl. Spettig, Zwiebelkrieg, X.

1513 vor allem «als Ausdruck eines Verteilungs- und Verdrängungskampfes unter Pensionsherren» anzusehen.¹³⁸ Die Verteilungsungerechtigkeit fand ihren Niederschlag allerdings vor allem in den Beschwerden der aufständischen Untertanen. Die Diskrepanz «von persönlichem Risiko und ökonomischem Gewinn zwischen den städtischen Pensionenempfängern und den bäuerlichen Reisläufern»¹³⁹ wurde zuvorderst angeprangert im Vertrag vom 21. Juli, der zwischen den Luzerner Räten und Burgern sowie den anwesenden Eidgenossen¹⁴⁰ *eins teills, und den frommen ersammen gmeinen lanndtsessen, und inwoneren aller emptern unnd stetten, den jetz gemellten von Lucern [...] annders teills*, geschlossen wurde:

*Des ersten so haben sich die selben empter, alle gmeinlich erclagt, wie ein zitt daher, unnd je lennger jemer iren herren unnd obern, mitt fürsten und herren durch guotts gellts und eignen nutzes willen, puendtüss und vereinnung darhar kommen, das man den selben hillfflich sin, und zuo zitten krigen müssent, sy die iren da hin schicken, das sy umm ir suen fruennde unnd ander luett kommen, söllichs inen gar schwer, und missfellig, noch witer erliden mögen, begerent also söllich puentnüß [,] einungen unnd da by die pensionen, und den eignen nutz, dar umm söllich pünndtnüssen, und einungen gemacht werden abzustellen, damitt menklich desterrüwiger werde [...]*¹⁴¹

Die als Kollektiv auftretenden Landleute klagten den Eigennutz einiger Herren an und beanspruchten sogleich, für die Allgemeinheit zu sprechen, wenn sie nicht mehr hinnahmen, die Opfer des Krieges zu stellen, bei der Verteilung des Gewinnes dagegen ständig übergangen zu werden. Neben der Übernahme der Berner Pensionenordnung verlangten sie des Weiteren, dass ausstehende Soldgelder aus Mailand zwischen Stadt und Landschaft aufgeteilt werden müssten. Die Obrigkeit, welche für sich in Anspruch nahm, für das Gemeinwohl zu sorgen, hatte ihre Glaubwürdigkeit gänzlich verspielt. Die bedingungslose Verfügung über Kollektivgüter konnten die Aufständischen der diskreditierten Obrigkeit nicht mehr zugestehen. Indem die Landbewohner den Herren deren Versagen als Väter der Republik anhand der ungerechten Gewinnverteilung vor Augen führten, war es nur folgerichtig, wenn sie auch auf den korporativen Rechten der Landschaft beharrten und dem städtischen Ansin-

138 Spettig, Zwiebelkrieg, X.

139 Rogger, Fürsten, 243.

140 Peter Hebolt unterzeichnete für Solothurn.

141 StALU, URK 6046, zitiert nach Spettig, Zwiebelkrieg, 34.

nen der flächendeckenden «Verstaatlichung» Einhaltung geboten. Das «Alte Recht» der Landschaft zu garantieren, musste die Obrigkeit wohl oder übel geloben.

Dass die Bezeichnung «Eigen-», respektive «Gemeinnutz»¹⁴² noch lange von verschiedener Seite als rhetorischer Kampfbegriff benutzt wurde, zeigt sich am resümierenden Urteil des klar auf der Seite der gerade regierenden Obrigkeit stehenden Chronisten Cysat:

*In wölchem rumor die puren mitt jrem trutzigen wäsen vnd vngestüme von einem ersamen rhat vil sachen vnd brieffen vssbracht, so jn künftigem vnserm fryen stand vnd gmeinem nutz hette mögen nachtheilig sin vnd zu verkleinerung dienen besonder aber jn dem puncten was die reysen vnd krieg belangt, daruff die puren geschruwen vnd hefftig getrungen.*¹⁴³

3.3. GEDEMÜTIGTE SOLOTHURNER RATSHERRN

Zum Schlichten nach Luzern gesandt schrieb der Solothurner Peter Hebolt am 7. Juli – unter dem Eindruck der Ohnmacht der dortigen Obrigkeit angesichts der Massen von Aufständischen – warnend nach Solothurn.¹⁴⁴ Am folgenden Tag beschlossen der Kleine und Grosse Rat Solothurns, die am 2. Juli in Bern erzwungene Regelung des Pensionenwesens auch hier anzunehmen, um den offenen Aufstand abzuwenden. Die Ordnung betreffend *die pensionen [,] miet unnd gaben*¹⁴⁵, hätte laut Ratsprotokoll vor der *gantzen gemeind* verlesen werden und sowohl *von räten unnd burgern*¹⁴⁶ wie auch von allen Zünften und den Landbewohnern beschworen werden sollen.

142 «In der Eidgenossenschaft legitimierte sich die politische Ordnung stark durch den Gemeinen Nutzen. In Bundesbriefen, Stadt- und Landrechten ist der Begriff verbreitet. Im Unterschied zu den Fürstentümern beruhte selbst der Eid auf dem Gemeinen Nutzen. Als Kriterium zur Qualifizierung staatlichen Handelns diente er auch den nicht zur Herrschaft befähigten Schichten; so prägte der Gemeine Nutzen die Legitimation und Rhetorik des sozialreformerischen und -revolutionären Protests von Bürgern und Bauern.» HLS, Gemeiner Nutzen.

143 Cysat, *Collectanea* 1/2, 858.

144 Vgl. StABE UP 22 (A V 1380), Nr. 238. Der Brief wird in dieser Arbeit an späterer Stelle genauer untersucht, siehe Kapitel 4.4.

145 Für sich alleine stehend oder in Kombination mit «Schenk und/oder Gab» bezeichnete der Begriff «miet» «das schlechte, eigennützige, verpflichtende Geschenk». Suter, *Korruption*, 210.

146 StASO, *Ratsmanual* 1513–1517, A 1,6, 3.

Dieses Verbot von privaten Pensionen und Geschenken kam jedoch zu spät. Am 14. und 15. Juli brachten unzufriedene Landleute vor der Stadt ihre Forderungen an. Den Eid auf die Pensionenordnung verweigerten sie mit der Begründung, der jährlich beschworene Untertaneneid sei völlig ausreichend.¹⁴⁷ Die verunsicherte Obrigkeit führte am 17. und 18. Juli eine Untersuchung über die angeklagten Ratsherren durch. Unter zusätzlichem Druck vonseiten Berns und der übrigen Eidgenossen versprachen die Ratsherren die Prüfung weiterer Forderungen und setzten die Angeklagten ab, obwohl sie bei ihnen keine Schuld finden wollten.¹⁴⁸ *Uff beger der landtluten hat man entsetzt den*¹⁴⁹ Venner Hans Stölli, den Seckelmeister Niklaus Ochsenbein, den Spitalmeister Heinrich Gasser, Hans Hugi, Vogt zu Falkenstein, und Niklaus Irmy und an ihrer statt neue Leute ernannt.¹⁵⁰ Die Abgesetzten waren gerade erst am ordentlichen Wahltag, dem 24. Juni, in ihren Ämtern bestätigt worden. Nun durften sie die Stadt vorerst nicht verlassen, währenddem der Grosse und der Kleine Rat über die von ländlichen Delegationen vorgebrachten Bitten berieten. Im Vordergrund standen darin «der Wunsch nach Ablösung der Leibeigenschaft, die Ermässigung der Burgrechtstaxe und die Verleihung der Zehnten an die Meistbietenden, sämtlich Forderungen, die den sozialen Abstand zwischen Stadt und Land verkleinern sollten».¹⁵¹ Alles Entgegenkommen der Solothurner Obrigkeit nützte zu diesem Zeitpunkt jedoch nichts mehr. Die Landleute erkannten ihre Machtposition und stellten immer mehr Forderungen. Den Druck auf die Stadt erhöhten sie am 3. August, als 4'000 Bewaffnete unter dem Kommando des Oltner Schechers Ulrich Straumann¹⁵² vor die Stadt zogen. Gegen die Bürgerschaft, keine Gewalttaten zu verüben, schickten die Aufständischen eine Abteilung von etwa 600 Mann in die Stadt.¹⁵³ Im Baumgarten des Franziskanerklosters wurde selbstbewusst mit den versammelten Klein- und Grossräten verhandelt. Hier verwies Straumann in Gegenwart eidgenössischer Vermitt-

147 StASO, Ratsmanual 1513-1517, A 1,6, 5. Vgl. auch Amiet, Bauernunruhen, 680.

148 Vgl. StASO, Ratsmanual 1513-1517, A 1,6, 5-8.

149 StASO, Ratsmanual 1513-1517, A 1,6, 8.

150 «und hant min herren rät und burger an venner Stöllis statt gesetz Urss Ruchti [...]» Des Weiteren rückten «Hans Heinrich, Heinrich Kessler, Peter Gerwer» und als Falkensteiner «Vogt Hans Ruodolff Vogelsang» nach. StASO, Ratsmanual 1513-1517, A 1,6, 8.

151 Amiet, Bauernunruhen, 681.

152 1511 fungierte Ulrich Straumann als Zöllner in Olten. Er wurde offenbar abgesetzt, denn 1512 bekleidete ein anderer das Amt, wie Amiet unter Verweis auf das Ämterbuch feststellt. Vgl. Amiet, Bauernunruhen, 682.

153 Vgl. StASO, Tractaten, fol. 1 r.

ler lauthals auf das momentane Machtgefälle: *Ir sind herren, wir puren sind aber meister*.¹⁵⁴ Der *bomgarten* neben dem Franziskanerkloster war der Ort, an dem unter freiem Himmel jeweils die Bürgerversammlungen tagten, an dem verhandelt und Gericht gehalten wurde. Er war ein Raum des Rechts. Indem der Anführer der Landleute ihn beherrschte, zeigte er die Ohnmacht der Stadtherren eindrücklich auf. Weitere Demütigungen erfuhr die Obrigkeit dadurch, dass die Untertanen vor der Stadt in den Weihern der Herren fischten und das Haus des abgesetzten Venners Stölli plünderten. Das Fischen in diesen Gewässern war traditionell der Obrigkeit vorbehalten, weswegen dieses Vergehen vom Zeitgenossen als unerhörte Dreistigkeit wahrgenommen worden sein muss. Die Standesordnung war mit der Gewalt über deren Symbolik demonstrativ auf den Kopf gestellt. Die ungebetenen Gäste prassten auf Kosten der Stadt – *auch zerung in der statt mit mett und win uberflussigklichen*¹⁵⁵ – während die noch immer unter Anklage stehenden Ratsherren unter der Folter verhört wurden, *die landslute grossen muotwillen tribent mit den gefangnen*. Hans Hugli wurde eine Untersuchung erlassen, während Stölli, Ochsenbein, Gasser und Army ein peinliches Verhör über sich ergehen lassen mussten.¹⁵⁶

Die Verhörprotokolle Solothurns sind in einem kleinformatigen Ratsmanual überliefert, während diejenigen Berns und Luzerns auf grösseren, losen Papierblättern verschriftlicht worden sind. Im Archivbestand «Denkwürdige Sachen» – ein Sammelsurium verschiedenster Schriftstücke – sind viele Briefe von verbündeten Städten erhalten geblieben. Die weitaus grösste Zahl solcher Schreiben stammt vom mächtigen Partner Bern, der damit sicherzustellen versuchte, dass der kleine Nachbar die gleiche politische Linie verfolgte wie er. Ein solches Beispiel ist eine Missive Berns, datiert vom 4. August, dem Tag, an dem die Solothurner Ratsherren ihre Aussagen zu Protokoll gaben. Darin schreibt der Berner Rat seinen *sunders gutten fründ, unnd getrüwen lieben Eidtgnossen* in Solothurn von seinem Begehren, ihnen die *abschrift der vergichtenn ettlicher gefangnenn so hie by unns hingewertiget* zukommen zu lassen, damit auch hier die Schuldigen gefunden würden. *So schreiben wir üch hiemitt copy der vergicht Anthoni Wyders, darinn [...] uwer venner Stölli* [Titel und Name wurden mit gleicher Tinte doppelt unterstrichen] *angezeigt wirdt*. Des

154 Ebd., fol. 2 r.

155 Ebd.

156 Zum Verlauf dieser Phase der Solothurner Unruhen siehe Amiet, Bauernunruhen, 675–685.

Weiteren boten die Berner an, den Solothurnern bei Bedarf weitere ihrer *ettlichen kundtschafftenn* zu überlassen und verwiesen auch auf bereits früher kommunizierte Hinweise zu Ochsenbeins Verschulden hinsichtlich des unerlaubten Aufbruchs in die Picardie. *Sust was wir üch vormals, üwers Seckelmeisters Ochsenbeins halb, verkündt, und besunder wie er zu Nüwenburg, ettlich der hinziehenden jn jrem fürnemen gesterckt unnd sich daby sol hatt lassen merrkenn, villichter selbs hienach zuzuchenn.*¹⁵⁷ Die Anschuldigungen, er habe Knechte aufgewiegelt und zum unerlaubten Auszug verführt, ja sogar selbst aufbrechen wollen, bestritt Ochsenbein in seinem Verhör heftig. Die zweiseitige Abschrift des Berner Verhörs vom 22. Juli, aufgrund dessen der Wirt aus Payerne für schuldig befunden und tags darauf enthauptet worden war, enthält nicht mehr Hinweise auf eine Solothurner Beteiligung, als die bereits weiter oben zitierte Stelle, wonach laut Angabe der Franzosen auch *der venner Stölly von Soloturn*¹⁵⁸ in die Picardie ziehe. Der Verdacht war jedoch keineswegs unbegründet. Stölly hatte schon im März 1512 verbotenerweise eine Freischar nach Frankreich geführt und war ungestraft geblieben.¹⁵⁹

Aus den Verhören geht hervor, dass tatsächlich auch Solothurn von der französischen Gesandtschaft aufgesucht worden war. Auch hier warb diese um Unterstützung einer Verlängerung ihres diplomatischen Aufenthaltes in der Eidgenossenschaft, auch hier versuchte sie, Kriegsknechte zu dinge. Während sie in Niklaus Conrads Gasthof «Storchen» und in «Kislings Haus» wohnten, kamen die Franzosen in Kontakt mit einer Reihe prominenter Ratsherren. *So bekennt Niclaus Irmy das er zuo den frantzosen sye gangen in Kislings huss und zuom Storchen.* Nachdem er im Verhör beteuert hatte, *von keim anschlag gantz nützit zu wissen*, gab er zu, mit den Gesandten über die finanziellen Folgen eines Friedens verhandelt zu haben: *wol hette er mit inen gerett ob [wenn dann] der frid gemacht wurde [,] das sy im wöltent auch bedenken. Also haben sy im zuogesagt xxx franken*¹⁶⁰ *pension wenn der frid gemacht wurde und im darumb ein brieff und*

157 Die letzten Zitate stammen aus der Berner Missive vom 4. August 1513 (Donnerstag vor St.-Oswaldstag), StASO, Denkwürdige Sachen XXX, Nr. 26.

158 Die Abschrift hat im Staatsarchiv Solothurn eine eigene Nummer erhalten und wurde vor dem Begleitschreiben eingereiht. StASO Denkwürdige Sachen XXX, fol. 24, 24 a.

159 Vgl. Amiet, Solothurnische Geschichte, 402; Koch, Kronenfresser, 167.

160 Die Irmy versprochenen 30 Franken entsprachen ungefähr dem Wert von 20 Gulden oder 40 Pfund Silber. Mit Franken wurde in Solothurn die französische Livre benannt. Der Franken entsprach 10 Batzen oder 1,33 Pfund. Daneben wurde die Krone (frz. Ecu) zu 25 Batzen oder 3,33 Pfund gehandelt. Vgl. Sigrist, Münzen, 100.

bekennniss geben. Army wiederholte, die Franzosen hätten nur sicheres Geleit und den Frieden im Sinn gehabt und ihn zu keiner verräterischen Handlung genötigt, er selbst habe auch kein *gelt von jnen empfangen*.¹⁶¹

Heinrich Gasser wusste indes *von des usgeteilten geltes wegen* zu erzählen, doch finden sich im Protokoll weder Angaben über dessen Herkunft, noch die Höhe der Beträge. *Alz ein zunfftmeister der er wäre, habe man jm [...] empfolen, einigen Leuten etwas uszegeben unnd sunders minen herrn und meistern zuo den schmiden*, was er auch getan habe. Verbindungen zum Berner Pensionenausteiler Glaser verneinte er hingegen vehement: *dz er aber von Michel Glaser oder jmands anderem nutzit hab empfangen sye nit beschechen*.¹⁶² Auch Gasser wollte von den Franzosen kein Geld empfangen haben. Er selbst war auch gar nicht in den genannten Schenken anwesend. Jedoch sei er, *alz die frantzosen hie warent*, von Venner Stölli gebeten worden, mit ihm nach Büren an der Aare zu reiten. Nichts Böses im Sinn, habe er der Bitte entsprochen. Was dort vor sich ging, erzählte Stölli im Verhör.

Hans Stölli sagte aus, *das er sye by den frantzosen zuom storchen gesin unnd [die] habent begert dz gleit ze restrecken [zu verlängern] damit man ein frid möchte machen*. Im Falle eines Friedensschlusses *wurde jm ein hauptmanschafft zuogeseit und jm darumb ein brieff geben*. Den Brief habe er allerdings sogleich *verbrönnt* und *wisse auch von keinem gelt noch anschlag*. Scheinheilig argumentierend berichtete Stölli weiter: *Unnd als die frantzosen begerten mit zwen gan Bürren ze ryten damit sy by unser frowen möchten mäss hören*, da habe er sie schirmend begleitet, meined, *es schade nützit*. Dort seien ihm die Franzosen nachgelaufen und hätten ihr Angebot der Hauptmannschaft erfolglos wiederholt. Er selbst habe *allein jn guttem gettan und auch erlich min sach*.¹⁶³

Auch Niklaus Ochsenbein hatte im «Storchen» von den Franzosen erfahren, *dz sy best tätent unnd hueffent den friden machen unnd das gleit erstrecken*. Er bestritt heftig, Geld von ihnen genommen zu haben und gab an, nichts von einem *anschlag* zu wissen. Zu den im Berner Brief gemachten Anschuldigungen sagte er aus, ein *Jacob Wildermuot zuo Nüwenburg sy by jm gesin und zuo jm komen unnd jn gefragt wie jn die sachen [die Reden der Franzosen] gevallen*. Er habe geantwortet, *ein guoten friden [...]* das

161 Die Zitate stammen von Irmys Aussage, die erhalten ist in StASO, Ratsmanual 1513–1517, A 1,6, 12f.

162 Letzte Zitate aus dem Verhör Gassers, ebd., 12.

163 Letzte Zitate aus dem Verhör Stöllis, ebd., 13.

wäre guot, doch verwahrte er sich vehement gegen die von Wildermuot gemachten Beschuldigungen, *dz er zuo Grissach [Cressier, unweit von Neuchâtel] oder andernorts jemandem geraten habe, gan Nüwenburg ze ziechen*. Ochsenbein wolle demjenigen gerne von Angesicht zu Angesicht gegenübertreten, *der jnn des schuldigete dann er des gantz unschuldig sye hab er auch nit getan*.¹⁶⁴

Am 6. August sagte die Solothurner Obrigkeit den Aufständischen zu, die Steuern und die Burgrechtstaxe zu ermässigen und dass sich Leibeigene fortan loskaufen könnten, nach bernischem Vorbild.¹⁶⁵ Durch Vermittlung von anwesenden Gesandten naher eidgenössischer Städte machten die Landleute das Zugeständnis, *das man die gefangenen will ledig lassenn*.¹⁶⁶ Sie durften sich fortan wieder frei bewegen, nachdem sie hatten verlauten lassen, dass *sy ee wellent us huss [,] hoff [,] wib und kind gan e dz si sich wyters wellent lassen marteren und jnen die köpff abhouwen lassen*.

Altschultheiss Niklaus Conrad, der noch in der Lombardei weilte, hätte wohl auch befragt werden sollen, was im Frühjahr in seinem Gasthaus zum Storchen verhandelt worden war. Da dieser aber auf Anraten seiner Ratskollegen vorerst in der Lombardei verblieb, wurde am 8. August zu Hause sein Besitz inventarisiert: *Niclaus Conratz gut sol man uffschriben wie die landtlut dz wellent gehept haben*.¹⁶⁷ Aus Oberitalien wehrte sich Conrad brieflich gegen die Nachrede, er habe in verräterischer Weise Briefe an die Franzosen geschrieben. Einer der Urheber dieses Gerüchts, der St. Galler Ambrosius Eigen, gestand schliesslich in einem Verhör im August, «er habe gelogen und dem Niklaus Conrad unrecht getan». ¹⁶⁸ Solothurn schickte den entlastenden Bericht an das Heer in Italien, nach Bern und an die eigenen Vögte, damit die Empfänger der Kopien diese vor den Untertanen verlesen sollten. Nach Solothurn konnte Conrad trotzdem erst im Herbst zurückkehren.¹⁶⁹

Bereits am 27. Dezember wollten Ochsenbein und Stölli wieder im Rat Einsitz nehmen, wurden von diesem aber auf den ordentlichen Wahltag des nächsten Jahres vertröstet, um den Frieden zu wahren. Am 24. Juni

164 Letzte Zitate aus dem Verhör Ochsenbeins, ebd., 14.

165 Vgl. ebd., 15f. Vgl. auch Amiet, Bauernunruhen, 682.

166 StASO, Ratsmanual 1513–1517, A 1,6, 15.

167 Ebd., 18.

168 Amiet, Bauernunruhen, 684

169 Ambrosius Eigen wurde in St. Gallen gefangengesetzt und im Beisein des Niklaus Weltner, Ratsmitglied Solothurns, verhört. Vgl. Amiet, Bauernunruhen, 683–685.

1514 wurde ihrem Wunsch entsprochen.¹⁷⁰ Damit handelte Solothurn entschieden gegen die Linie der Mehrheit seiner eidgenössischen Bundesgenossen. Noch lange wurden Stimmen laut, Solothurn habe seine «Franzosenfreunde» zu sehr geschont. So etwa an der Tagsatzung vom 5. Februar 1515 in Schwyz, in deren Abschied zu lesen ist:

Dieser Tag ist angesetzt der schändlichen Verrätherei wegen, welche, bis Jar har' in der Eidgenossenschaft stattgefunden, da Etliche Fähnlein gemacht und darunter eine Anzahl Knechte unsern Feinden zugeführt oder zuzuführen bewilligt haben. Es ist nämlich angezeigt, dass etliche derselben, Schultheiss Feer und Hans Ratzenhofer von Lucern, Lorenz Brandenburg von Zug, Niclaus Conrad, Ochsenbein und Venner Stölli von Solothurn noch nicht nach ihrem Verdienen gestraft, zum Theil sogar wieder in die Räte aufgenommen seien. Darauf hat man beschlossen, dass wo solche sind, die nicht genugsam bestraft seien, selbe noch bestraft werden sollen; auch solle mit denen von Solothurn geredet werden, man hätte gut gefunden, wenn sie ihre obgenannten Angehörigen noch nicht wieder in den Rath genommen, sondern auf ihre Missethat sie noch einige Zeit hätten ‚still sitzen' lassen.¹⁷¹

Die bisherigen Ergebnisse um die «Pensionenunruhen» von 1513 zeigen die Orte Bern, Luzern und Solothurn als Schauplätze eines Verteilungskonflikts um enorme Ressourcen. Die durch Gerüchte um Verrat im verlustreichen Krieg und heimliche Praktiken entfachte Wut der aufständischen Untertanen entlud sich in einer Machtdemonstration der Massen. Stolze städtische Würdenträger und altgediente Kriegsherren mussten in der Folge eine Reihe von Demütigungen über sich ergehen lassen, als Aufständische die Stadtgärten verwüsteten, sich prassend und plündernd schadlos hielten und exponierte Empfänger französischer Pensionen folternd verhörten. Die Rebellen setzten schliesslich nicht nur ein Verbot geheimer Pensionen, sondern auch die künftige Mitsprache bei neuen Bündnisverpflichtungen und den damit einhergehenden Geldflüssen durch. Daneben postulierten sie erfolgreich die Senkung der Abgabenlast an den Stadtherrn und korporative Freiheiten der Gemeinden.

Allein in Solothurn, wo auch auf die Loslösung der Leibeigenschaft gepocht wurde, blieb die Forderung einer beschränkenden Regelung der Solddienstpraktiken aus. Im Gegensatz zu Bern und Luzern offenbar

170 Vgl. ebd., 686, 699.

171 E. A., Bd. 3, 850, b).

te die Krise keine grundsätzlich opponierenden Faktionen innerhalb der Räte. Wie die Chronisten Anshelm und Cysat wohl richtig anklagen liessen, war der Impuls der zielgerichteten Angehung ausgewählter «Franzosenfreunde» von deren innerstädtischen Konkurrenten ausgegangen. So wurden wichtige Köpfe der Regierungsspitze durch solche der päpstlich-kaiserlichen Sympathisanten ausgewechselt. Bern, wo der Richtungswechsel zuerst vollzogen wurde, war einerseits mit der Bestrafung der Angeklagten am radikalsten vorgegangen, andererseits übte der mächtige Stadtstaat durch Boten und Briefe Druck auf die schwächeren Nachbarorte aus, damit seine neue Politik auch dort durchgesetzt wurde. Das kleine Solothurn passte sich nur bedingt an. Zwar fanden auch dort peinliche Verhöre gegen Pensionenempfänger statt, die auch für kurze Zeit ihrer Ämter enthoben wurden, doch blieben diese weit weniger ergiebig als in Bern oder Luzern, wo ganze Listen die Namen eines klientelistischen Netzwerks und die Zirkulation grosser Summen aufdeckten. Die Regierung Solothurns befand die Verhörten letztlich gar für unschuldig und liess sie sobald wie möglich wieder in den Räten Einsitz nehmen. Die Stadt nahm die verdächtigen Herren vorerst aus der Schusslinie, indem sie diese nicht mehr an Tagsatzungen schickte. An ihrer profranzösischen Haltung änderte sich jedoch wenig, weswegen der Ort von seinen eidgenössischen Bündnispartnern noch lange mit Misstrauen beobachtet werden sollte.

Vorderhand entgegengekommen sein dürfte den bedrängten Städten der Tagsatzungsbeschluss vom 1. August 1513 zum Dijonerzug. Ein eidgenössisches Heer von 16'000 Mann sollte aufgestellt werden, das sich in Besançon mit kaiserlichen Truppen vereinigen sollte, um dort zu beraten, *wo man am geschicktisten und besten uff des künigs ertrich fallen und angriffen wölte*.¹⁷² Die Ablenkung dankbar annehmend rief Solothurn am 8. August seine Militärmacht unter die Fahnen.¹⁷³ Trotz explizitem Verbot formierten sich überall «Freirotten» oder *fryharschen*, womit das Heer schliesslich ungefähr 30'000 Bewaffnete zählte.¹⁷⁴ Die Landleute hofften auf reiche Beute und zogen mit dem offiziellen Aufgebot nach Dijon. Die Obrigkeiten konnten so einerseits das geschwächte Frankreich unter Druck setzen, andererseits das enorme einheimische Gewaltpotential wenigstens vorübergehend aus dem Umland wegkanalisieren. Die Belagerung Dijons begann allerdings erst am 7. September 1513.

172 Ebd., 730, d).

173 Vgl. Amiet, Bauernunruhen, 683.

174 Vgl. auch Spettig, Zwiebelkrieg, V.

4. DER KAMPF UM DAS «ALTE RECHT»

Die Idee des neuzeitlichen Staates, die ganze Macht an einem Ort zu bündeln, war für Solothurn, wie in Kapitel 2.2. erwähnt, eine Notwendigkeit. Die nun auf die Stadt beschränkten Rechte umfassten beispielsweise alle Regalien, alle Gerichtsbarkeit, das Verfügungsrecht über die Allmende, Herrschaftswälder, -gewässer und -güter, das Mannschaftsaufgebot, verschiedene Steuern und Zehnten, Zinse und so weiter. Nun «veränderte Solothurn diese Rechtszustände zu seinen Gunsten».¹⁷⁵ Die Behandlung der Solothurner Bauern kann als typisch für einen damals sich bildenden Territorialstaat angesehen werden; den Untertanen in Bern und Luzern¹⁷⁶ ging es dabei nicht anders. Als Landesherren traten die Städte gegenüber ihren Untertanen «vielfach energischer und fordernder auf, als dies die früheren adeligen und klösterlichen Herren getan hatten.»¹⁷⁷

Die allgemeine Wehrpflicht betraf nun nicht mehr alleine die Bürgerschaft, sondern auch die Ausbürger und die erworbenen ländlichen Herrschaften. Der Anteil der Landschaft betrug nun 80–90 Prozent der zu stellenden Truppen.¹⁷⁸ In der Gerichtsorganisation legte Solothurn das Hauptgewicht auf die «Vereinheitlichung des Rechtes und Mehrung der obrigkeitlichen Autorität».¹⁷⁹ Die verschiedenartigen Vogteiverwaltungen wurden zusammengefasst. Die Folge der städtischen Verwaltung waren Mehrkosten. Diese wurden der Landschaft belastet. Kürzlich hat Holenstein wieder die Konflikanfälligkeit betont, welche die Städte «auf dem Höhepunkt städtischer Territorialpolitik und eidgenössischer Machtpolitik»¹⁸⁰ mit dem vermehrten Aufgebot der Untertanen zum Kriegsdienst und den dazugehörigen steuerlichen Belastungen schufen.

Im Folgenden werden die Quellen besprochen, welche die Stadt einst zur Dokumentation der von einer geschlossen auftretenden Untertanenschaft vorgebrachten Forderungen herstellte.

175 Amiet, Bauernunruhen, 658. Die vorher aufgeführten Rechte finden sich auf der gleichen Seite.

176 Über die Folgen der Herrschaftsintensivierung in Luzern siehe Spettig, Zwiebelkrieg, VI f.

177 Holenstein, Politische Geschichte, 59.

178 Vgl. Koch, Kronenfresser, 169.

179 Amiet, Bauernunruhen, 661.

180 Holenstein, Politische Geschichte, 59.

4.1. DER «TRACTATENBAND»: EIN DOKUMENTIERTER KONFLIKT

Der Aktenband mit dem später erstellten, in schnörkelhafter Schrift gehaltenen Titelblatt «*Tractaten der statt Solothurn mit ihren Untertanen in den vergangenen Rebellionen. 1514, 1525*», auf dem Rücken mit «Band 75» bezeichnet, ist in Pergament gebunden. Er enthält Folios, also gebundene Papierbögen, die ungefähr das Format A3 aufweisen. Der Band besteht aus drei Teilen. Zuerst weist er den Kanzleibericht aus, der den Hergang der Unruhen von Juli und August 1513 in recht knapper Form wiedergibt. Darauf folgen die Entscheide über die Forderungen der einzelnen Ämter, also welche Rechte nun wem zugestanden wurden. Am Rand wurden von anderer Hand mit dunklerer Tinte Marginalien zur besseren Orientierung des Lesers hinzugefügt. Einige dieser Marginalien wurden wohl bereits kurze Zeit nach der ersten Verschriftlichung angebracht, da die Schriftart sehr ähnlich ist. Andere Orientierungshilfen wurden aber wohl erst im 17. Jahrhundert hinzugefügt. Manche Seiten sind recht stark repariert worden, was auf eine intensive Nutzung als Nachschlagewerk hinweist. In einem dritten Teil findet man, säuberlich unter dem jeweiligen Amt aufgeführt, die Namen derjenigen, die im Mai 1514 das Burgrecht¹⁸¹ beschworen und somit das erneuerte Regiment anerkannten. An späterer Stelle sind auch die Ausbürger aufgelistet, die 1525 den Bürgereid nach den Untertanenunruhen während der Reformation schworen, beziehungsweise bestätigten.¹⁸² Im Staatsarchiv finden sich auch weitere solcher «Tractatenbände», also Aktensammlungen zu aussergewöhnlichen Ereignissen grösseren Ausmasses, beispielsweise zum Bauernkrieg von 1653.

Der «Tractatenband» ist in Teilen zu vergleichen mit den «Akten» in Luzern. Dort finden sich neben einem Bericht des Hergangs, einer Artikelsammlung und einer Auflistung der Zugeständnisse aber auch Missiven, Kundschaften und Rechnungsrodel, also die meisten die Unruhen betreffenden Dokumente an einem Ort.¹⁸³

181 Siehe dazu HLS, Burgrecht.

182 Vgl. dazu auch Amiet, Bauernunruhen, 690.

183 Siehe dazu Spettig, Zwiebelkrieg, IV. Einige einschlägige Dokumente hat Spettig in seiner Arbeit erstmals transkribiert. Die Luzerner Kanzlei hatte mehr Ressourcen und bearbeitete heiklere Rechtsverstrickungen, denn es wurden dort u. a. viele Verhaftungen sowie einige Todesstrafen ausgesprochen. Dies mag auf die noch grössere Tendenz zum Ordnungs- und Sammlungswillen hinweisen. Zudem hat sich der Luzerner Chronist Renward Cysat (1545–1614) einige Jahre später mit den Unruhen befasst und wohl dafür einige Dokumente zusammengetragen und gebunden.

Wenn der Bericht auch sehr knapp ist, so hat er doch chronistischen Charakter. Die Schreibweise erinnert bisweilen etwa an diejenige des Zeitgenossen und Berner Chronisten Valerius Anshelm. Der Bericht wird auf dem ersten Blatt folgendermassen eingeleitet:

*Von der landtluten wegen. Von den händeln unnd unfal so sich begeben hant zwuschen minen herren der statt Soloturn und iren landsluten ob und nid der statt und was sich dozwschen begeben hat vor und nach sannt Laurentzen tag [10. August], do man zalt nach der geburt Christi unnsers lieben herren Jesu funffzechen hundert unnd drizechen jar uff die kurtzest substantz begriffenn.*¹⁸⁴

Im Weiteren berichtet das Dokument von den Unruhen in Luzern und Bern und wie daraufhin die eigenen Landleute mit Gewalt vor die Stadt zogen und *grossen muotwillen tribend mit den gefangnen* Ratsherren, diese also folterten: *die gefangnen Hans Stölli, Niclaus Ochsenbein, Heinrich Gasser und Niclaus Irmin*. Im *bomgarten zuo den Barfuossern* verkündete der Anführer der Aufständischen, *houptman Ulrich* [Straumann, der] *Scherer von Olten*, triumphierend die dem Leser bereits bestens bekannten Worte: *Ir sind herren, wir puren sind aber meister.*¹⁸⁵ In einem Vergleich musste die Stadt den Forderungen gösstenteils nachgeben: 1) Die Eigenschaft sollten die Eigenleute ablösen können wie die von Bern im Verhältnis von 1 Schilling zu 15 Schilling, womit das 15-Fache der jährlichen Abgabe gemeint ist. 2) Die gefangenen Räte seien gegen Urfehde freizugeben. 3) Die Räte gaben das Versprechen, die Steuer und die Burgrechtstaxe zu ermässigen.¹⁸⁶ Der Abschied im Tractatenband findet sich fast identisch in Anshelms Chronik wiedergegeben.¹⁸⁷ Ein von ihm gemachter Zusatz darin lautet: [Die gefangenen Ratsherren] *warend uebel gestrekt worden.*¹⁸⁸ Damit hat der Chronist auf die Foltermethode, mit der die Herren malträtiiert wurden, verwiesen, nämlich das in der Eidgenossenschaft besonders verbreitet angewendete «Aufziehen an den auf den Rücken gebundenen Händen».¹⁸⁹ Die Tortur wurde vollzogen, um den Verdächtigen zu einem Geständnis zu

184 Franz hat Teile des Kanzleiberichts transkribiert. Siehe dazu Franz, Akten, 44 ff. An dieser Stelle ist indes meine eigene Transkription der Stelle auf fol. 1 r wiedergegeben.

185 Diese Transkripte wurden übernommen aus Franz, Akten, 45.

186 Vgl. Amiet, Solothurnische Geschichte, 410, und Franz, Akten, 45. Bei Amiet ist das Verhältnis fälschlicherweise mit 1:30 angegeben.

187 Der Solothurner Abschied ist zu finden in Anshelm, Berner-Chronik, Bd. 3, 471–473.

188 Ebd., 472.

189 HLS, Folter.

bringen, denn ohne ein solches konnte damals kein Urteil ergehen.¹⁹⁰ Wie Anshelm die Unterlagen zum Solothurner Aufstand zu Gesicht bekommen konnte, wäre interessant zu eruieren, waren doch die Archive der Zeit allesamt eigentliche Geheimarchive. Haben die Solothurner Abschriften an befreundete Orte versandt – und, wenn ja, aus Eigeninitiative oder auf Druck der Verbündeten hin? Oder durfte sich der amtliche Berner Chronist gar vor Ort informieren?

Im zweiten Teil werden die gemachten Konzessionen genau wiedergegeben und wie folgt eingeleitet:

*Demnach sind min heren mit den obren vier herrschaften umb ir zuospruch und anvordnung der nuwen uffsetzen und ander articen halb gutlich und fruntlich verkomen und inen darumb brief und sigel geben lut derselben wie die copyen hinachgeschriben inhaltend.*¹⁹¹

Auf die Artikelsammlungen¹⁹² der Untertanen war ab Mitte Oktober in den einzelnen Vogteien eingegangen worden.¹⁹³ In nüchtern-rationalem Schreibstil, ohne eine wertende Bemerkung gegen die aufmüpfigen Bauern, sogar den kooperativen Prozess hervorhebend, hat hier der Schreiber die Entscheide über die Forderungen der Untertanen eingeleitet. Es folgt darauf, beginnend mit *Kriegstetten*, die inhaltliche Wiedergabe der in Urkunden verbrieften zugestandenen Rechte. Einzelne, für wichtig erachtete Punkte sind dabei hervorgehoben. So sind zum Beispiel *die frävell* oder *der tellen halb*¹⁹⁴ grösser und dicker geschrieben als der diese Punkte erläuternde Schreibfluss.

Folgerichtig besteht der dritte Teil des Bandes aus der Nennung der zufriedengestellten Untertanen. Der Namensliste wird ein wiederum in chronikalischer Manier gehaltener Bericht vorangestellt. Daraus wird ersichtlich, dass sich in der Landbevölkerung im Frühjahr abermals Widerstand regte und neue Verhandlungen nötig waren: *Als sich dann abermaln unruow und irrung erhept hat zwuschen der statt Soloturn und iren landsluten.*¹⁹⁵ Anfang Mai hatten sich die Landleute in den niederen Ämtern geweigert, den neuen Eid zu schwören, da sie damit ein neues Abhängigkeitsverhältnis und weitere Abgaben befürchteten. Die Verweigerung

190 Vgl. ebd.

191 Franz, Akten, 45, bzw. StASO, Tractaten, fol. 2 v.

192 Die Beschwerden stehen verstreut im Band «Denkwürdige Sachen» XXX.

193 Vgl. Rüedy, Thierstein, 116.

194 StASO, Tractaten, fol. 3 r.

195 Franz, Akten, 70, bzw. StASO Tractaten, fol. 46 r.

hatte beinahe eine blutige Eskalation zur Folge, als die auf Rache sinnende Obrigkeit die Untertanen mit Waffengewalt dazu zwingen wollte:

Und als min herren aller dingen mit inen verkomen warent, begerten sy an inen die losung der eigenschaft ze tund lut des ersten abscheids und das burgrecht ze schweren und als sy das nit wollten tuon nach mengerleyfruntlicher ervordrung, understudent min herren, sy darzuo mit der hand und offnem paner ze zwingen [...].¹⁹⁶

Es war der Vermittlung der Eidgenossen zu verdanken, dass der Konflikt schliesslich gewaltlos beigelegt werden konnte. Die Gesandten aus *Bern, Biel und Friburg* mahnten die Solothurner zur Mässigung *und ouch die von der landren unsre burgere, die all ir trefflich botschaften harsanten und sich underwunden, darin ze handlen und sölichen zug abzewenden.*¹⁹⁷ Der Berner Rat verstärkte seinen Druck zusätzlich durch eine schriftliche Ermahnung und auch die Tagsatzung sprach ein Machtwort.¹⁹⁸ Am 13. Mai kam ein Vergleich zustande. Darin wird von einer Bestrafung gegen Ungehorsame abgesehen, den *houptman von Olten* (Ulrich Straumann) sowie Gerold Löwenstein und Bernhard Sässeli ausgenommen. Im Gegenzug sollten auch die Landleute jene nicht strafen, die der Obrigkeit *warnung und guots getan [...] hant.*¹⁹⁹ Die im Vorjahr geeint aufgetretene Landbevölkerung stand nun offenbar gespalten da. Die zuvor verbrieften Zugeständnisse die kollektiven Nutzungsrechte betreffend sollten weiterhin garantiert werden: *von wunn und weid wegen, sol in dem und andren articlen bestan, wie min herren von Soloturn mit iren landsluten gütlich verkomen sind.*²⁰⁰ Dafür sollten *die genanten landlute [...] das burgrecht sweren*²⁰¹ und das Lösungsgeld für die Eigenschaft innerhalb einer dreijährigen Frist entrichten.²⁰²

Doch noch immer wollten nicht alle Gemeinden den Schwur leisten. Während etwa die Leute aus der Herrschaft Gösgen dazu bereit waren, fürchteten die Losterfer offenbar den Zorn ihrer Nachbarn, als sie *gabent fur, die andern hettent inen getröwt* [gedroht], *die huser durchzelaufen*²⁰³ [zu plündern]. Bei Einlenken in die ausgehandelte Abmachung war also mit

196 Ebd.

197 Ebd. Vgl. auch Amiet, Bauernunruhen, 696.

198 Vgl. Amiet, Bauernunruhen, 696 f.

199 Tractaten, fol. 47 v. Diese Passage ist bei Franz bloss paraphrasiert.

200 Franz, Akten, 71, bzw. StASO Tractaten, fol. 47 v.

201 Franz, Akten, 70, bzw. StASO Tractaten, fol. 46 v.

202 Ebd., sowie Amiet, Bauernunruhen, 697.

203 Franz, Akten, 71, bzw. StASO Tractaten, fol. 48 r.

Sanktionen vonseiten gewisser Kreise ländlicher Provenienz zu rechnen. Der Bericht führt daraufhin aus, welche Gruppen am 25. Mai miteinander verhandelten: *Unnd als uff sölichen abscheid schicktent min herrenn abermals jre botschafft hin ab von kleinem unnd grossem rat unnd liessent die erbern lute allenthalben schweren.*²⁰⁴ Wie die Wortführer der Stadt aus der dortigen Führungsschicht stammten, so waren die Unterhändler der Gemeinden gleichfalls Mitglieder der hier faktisch herrschenden, vermöglicheren Familien. Auch hier wurde hinter verschlossenen Türen verhandelt unter Ausschluss der sozial tiefer gestellten Mehrheit. Namen der Vertreter jener «ehrbaren Leute» fehlen auch hier.

Wie dem niedergeschriebenen Wortlaut des auch von der übrigen männlichen Bevölkerung zu schwörenden Eides zu entnehmen ist, verpflichteten sich die Untertanen damit zu einem Ausbürgerrecht.²⁰⁵ Sie kamen nicht in den Genuss eines vollen Bürgerrechts, das sie etwa zur Wahl von Ratsherren zugelassen hätte, sondern wurden vor allem zu Bürgerpflichten aufgerufen.²⁰⁶ Gehorsam gelobten sie unter Anrufung des Stadtheiligen *Sant Urssenn* gegenüber dem Heiligen Römischen Reich, Schultheiss, Räten, Burgern und der ganzen Gemeinde und verpflichteten sich, *jren nutz unnd ere ze furdren*²⁰⁷ und sie vor Schaden zu bewahren. *Wie von alter harkomen* und *von recht der gewonheit* geboten, wollten sie alles tun, was ein Burger zu tun schuldig sei. Die Rechtfertigungsberufung auf das «Alte Herkommen» wandte der Eid auch auf ein explizites Verbot jeder Art von *heimlich samlung* [...] *sunderlich der statt Soloturn schaden, ubel* [...] *oder uffruor unnd widerwertikeit*²⁰⁸ zu bringen. Der neue Bürger musste nun auch jedes Anzeichen eines Aufruhrs unverzüglich seiner Obrigkeit melden.²⁰⁹ «Treue, Eid und Ehre standen als rechtliche und moralische Kategorien in engem Zusammenhang, Treulosigkeit zog Ehrlosigkeit nach sich.»²¹⁰ Den Leuten wurde eingeschärft, dass sie bei einem künftigen Widerstand gegen die Obrigkeit das Treue- und Gehorsamsverhältnis brechen würden.

204 StASO Tractaten, fol. 48 r. Die Stelle ist bei Franz unvollständig wiedergegeben.

205 Vgl. Amiet, Bauernunruhen, 698. Der Eid steht in StASO, Tractaten, fol. 48 r f.

206 Siehe HLS, Bürgerrecht.

207 StASO, Tractaten, fol. 48 r.

208 Ebd., fol. 48 v.

209 Vgl. auch Amiet, Bauernunruhen, 697 f. Dieser aktualisierte Bürgerschwur ist in leicht anderer Formulierung auch in StASO, Weissbuch, 104 abgefasst. Er ist zusammen mit der Auflistung, was für die Aufnahme erledigt werden musste, abgedruckt in: Rechtsquellen Solothurn, Bd. 2, 130 f.

210 HLS, Treueeid.

Weiter klärt der Bericht den Leser auch darüber auf, dass die Eidleistenden den Schwur zuvor vorgelesen bekamen und auch die Modalitäten über Preise und Formalitäten des Einschreibens, nämlich dass *man jnen die nachgeschriben* [auf der Folgeseite aufgeführten] *artikel auch vorgelesen eigentlich hören unnd daruff denn schweren lassenn* hatte.²¹¹ Die Landleute hatten erreicht, dass die Burgrechtstaxe gesenkt wurde. 7 Schilling und 4 Pfennige kostete das Einschreiben für einen solothurnischen Landmann.²¹² Noch im November 1513 war die Gebühr auf *12 schilling und 4 denar*²¹³ gesetzt worden.

Ihnen waren die Urkunden vorgelesen worden – nun besiegelten die Landleute ihren Teil der Abmachung durch Beschwören²¹⁴ des Burgrechts. Unter Betonung des «freien Willens» wird dies so erläutert:

*Und also nach sölichen händeln allen hant sie das burgrecht gesworen wie jnen das als hienach stat eigentlich vergelesen unnd wol erlutert jst jren guten fryen willens. Unnd des ersten in der grafschaft Valkenstein.*²¹⁵

Es folgen darauf die Namenslisten unter den entsprechenden Ortschaften, beginnend mit der Gemeinde Balsthal in der Grafschaft Falkenstein. Aufgeführt sind rund 150 Namen männlicher Einwohner, zum Teil mit- samt ihren Söhnen, die beim Erreichen der Volljährigkeit den Schwur selbst nachzuholen hatten. Neben insgesamt neun Eidleistenden steht die Bemerkung, sie seien bereits *burger*. Sie teilen sich die Nachnamen *Respinger, Hamerschmid*²¹⁶, *Seltenschlag, Saub, Fritzman*²¹⁷, *Swartz*²¹⁸. Es ist wahrscheinlich, dass diese bereits älteren Ausbürger im Dorf Balsthal eine höhere Stellung in der internen Hierarchie genossen und zu eben-

211 StASO, Tractaten, fol. 48 v.

212 Amiet fasst die weiteren Modalitäten folgendermassen zusammen: «Ein Landmann aus der Eidgenossenschaft, der ins Solothurnische zieht, bezahlt zehn Pfund oder fünf Gulden. Der Ausländer entrichtet 10 Gulden und darf während fünf Jahren nicht in den «boumgarten», die Wahlgemeinde gehen. Überdies hat er sich durch Brief und Siegel auszuweisen, dass er ehelicher Geburt und von biderben Leuten, niemandes Eigenmann, und was für ein Landsmann er sei; keine Zunft darf einen Mann aufnehmen, bevor er Bürger geworden ist.» Amiet, Bauernunruhen, 692.

213 StASO, Mandatenbuch 1, 32. Transkribiert in: Rechtsquellen Solothurn, Bd. 2, 131.

214 Ausführlich zur Bedeutung des Schwörens für die Herrschaftsordnung und Rechtskultur siehe Holenstein, Huldigung.

215 StASO, Tractaten, fol. 50 r.

216 Diese Namen trugen jeweils zwei Männer: Peterhans und Hanns Respinger sowie Hans und Gilian Hamerschmid. StASO, Tractaten, fol. 52 r.

217 Ebd., fol. 52 v.

218 Ebd., fol. 53 r.

jenen oben erwähnten *erbern luten* gehörten. Um bereits das Bürgerrecht innezuhaben, mussten sie entweder über Geld und Grundbesitz verfügt oder sich in sonstiger Weise besonders ausgezeichnet haben. Als weitere Möglichkeit ist jedoch der Umzug eines zuvor in der Stadt wohnhaften Burgers vielleicht am naheliegendsten. Die Familie Respinger war bekannt als Glaserdynastie.²¹⁹ Der als Bürger aufgeführte Hans Respinger hatte etwa die Mittel, Land zu roden. Ein sogenanntes «Rütti» am Bisiberg lautete um 1500 auf seinen Namen.²²⁰ Auch wer Eisen verarbeitete, konnte kein armer Mann sein. Um eine wassergetriebene Hammerschmiede zu bewirtschaften, musste gar reichlich Kapital vorhanden sein, da beträchtliche infrastrukturelle Investitionen anfielen. Das Kluser Eisen war «den städtischen Eisenhandwerkern als nächstgelegene Rohstoffquelle hoch willkommen». Die dortigen Hammerschmiede durften ihre Ware jedoch nur in Solothurn verkaufen – zu einem festgesetzten Höchstpreis. Heimlich veräusserten die Balsthaler ihr Eisen jedoch auch mit lukrativeren Aussichten im Bernbiet.²²¹

Die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stark gewachsene Gemeinde Balsthal – für das Jahr 1518 schätzt man ihre Bevölkerung auf ungefähr 450 Einwohner²²² – stellte einen Ort von nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Bedeutung für Solothurn dar. An der Passstrasse über den Obern Hauenstein gelegen, hatte die Gemeinde nicht nur Zugriff auf Rohstoffe, sondern nahm auch reichlich Zoll ein und fand Absatzmärkte für ihre Glasprodukte und Eisenerzeugnisse.²²³ Es scheint sich eine lokale Oberschicht, die *erbern lute*, herausgebildet zu haben, die gewisses Kapital erwirtschaftet hatte und ihre profilierte Stellung nicht durch die Beschneidung ihrer ökonomischen Autonomie preisgeben wollte. Die Geschehnisse im Bernischen und Luzernischen mochten sie beflügelt haben, sich von der Stadt zu emanzipieren. Von hier wurde das Signal zum Aufstand gegeben, als der Wirt Conrad Stör in der Klus, der «offenbar als eifriger Parteigänger der Pensionenherren galt»²²⁴, bereits Anfang Juli

219 Vgl. Sigrist, Balsthal, 247. 1480 zählte Balsthal ganze 21 Glaser. Vgl. Sigrist, Balsthal, 245.

220 Vgl. ebd., 93.

221 Vgl. ebd., 250.

222 Vgl. HLS, Balsthal. Die Zahl zeigt, dass wohl nicht alle männlichen Einwohner den Bürgerschwur leisteten, was als Indikator für eine weitere soziale Schichtung angesehen werden kann.

223 Vgl. Sigrist, Balsthal, 247.

224 Ebd., 116.

gefangen und gefoltert wurde.²²⁵ Auch der Falkensteiner Vogt Hans Hugi selbst wurde angezeigt. Zu einer Untersuchung kam es dann doch nicht. Der Vertreter der Schmiedezunft, Venner Hans Stölli, musste dagegen eine Marter über sich ergehen lassen und für ein Jahr auf sein Amt verzichten. Vielleicht spielte neben dessen bekannter Frankreichsympathie auch seine Zunftzugehörigkeit eine Rolle. Die Solothurner Schmiedezunft stand den Eisenverarbeitern aus Balsthal als wirtschaftliche Konkurrenz gegenüber.

4.2. AUF ALLERLEI BESCHREIBSTOFF: FORDERUNGEN DER UNTERTANEN

Die Beschwerden der Ämter und Gemeinden sind im Bestand «Denkwürdige Sachen» des Staatsarchivs Solothurn zu grossen Teilen erhalten geblieben. Die von zahlreichen Händen abgefassten Dokumente variieren äusserlich beträchtlich. Auf losen Seiten unterschiedlicher Formate sind die Forderungen der Untertanen Artikel um Artikel aufgelistet, mal im Fliesstext eher eilig hingeworfen, mal fein säuberlich ausgeführt, nummeriert und durch Paragraphen getrennt. Vom schmalen Rodel-Format über breite Folios bis zu kleinen Zetteln wurde dabei jede Schreibfläche genutzt. Ohne Datumsangabe und meist ohne explizit aufgeführten Adressat sind sie dennoch meist höflich formuliert. Die sehr konkreten Forderungen drängen, abgesehen von der Bitte um Lösung von der Eigenschaft, allesamt auf die Wiederherstellung des «Alten Herkommens», auf Kontinuität lokaler «Gewohnheiten». In ihren Grundzügen sind sie damit inhaltlich allerorts gleich. Aus den Beschwerden wird ersichtlich, dass die Obrigkeit in den vergangenen Jahren vielfältige neue Steuern und Abgaben eingeführt hatte sowie die Nutzungsgemeinschaften kollektiver Güter erheblich einzuschränken und das Gerichtswesen neu zu ordnen suchte. Die bisher genossene, wenn auch schon lange beschränkte Autonomie der ländlichen Gemeinden war von der Hauptstadt empfindlich reduziert worden. Die Festigung der Territorialherrschaft wollte Solothurn mit direkter Einflussnahme zur Tatsache erklären.

Alle Forderungen mit ihren zahlreichen Wiederholungen hier wiederzugeben, ist hier nicht angezeigt. Detailliert sind sie zum Teil bei Franz transkribiert oder zusammengefasst von Amiet aufgeführt. Trotzdem sollen

225 Vgl. auch Amiet, Bauernunruhen, 685.

hier einige exemplarische Punkte herausgegriffen und die Argumentationsmuster der Aufständischen betrachtet werden: Im Besonderen sollten die im Zuge der Herrschaftsintensivierung erfolgten Neuerungen rückgängig gemacht und der alte Zustand, wie dieser seit Urzeiten bestanden habe, wiederhergestellt werden. In den Quellen wird dieser Zustand etwa mit «Altes Recht» oder *altes harkomen* benannt. Kaum ein Beschwerdepunkt der Untertanen kommt denn auch ohne das explizite Pochen auf jene alten Rechtszustände aus, wie ein Blick auf einige Beispiele zeigen wird.

Wie etwa in Luzern, so hatte auch die Solothurner Obrigkeit das Appellationsrecht in der Landschaft eingeführt, womit sie aus Sicht der Gemeinden eine Beschränkung lokaler Rechtshoheit oktroyierte.²²⁶ Mit diesem Recht verlangte die Stadt das letzte Wort auch bei Entscheiden ländlicher Gerichte, indem sie deren lokale Beamten dazu anhielt, allfällige Verstösse der Landleute der letzten Instanzgewalt anzuzeigen und damit Nachbarn zu Denunzianten zu machen. Dies hatte auch finanzielle Folgen, denn die Obrigkeit verlangte eine Beteiligung an den ländlichen Bussen und erhöhte das Strafmass ihrerseits zusätzlich.²²⁷ Dass ein solches ländliches Recht tatsächlich erst kürzlich von der Stadt abgeschafft worden war, zeigt ein Eintrag im Mandatenbuch vom 18. Februar 1510, der die Vogtei Lebern betrifft. Obwohl Solothurn bereits um 1400 etappenweise die Herrschaft über das ihm nahegelegene Gebiet errungen hatte, wandte die Obrigkeit dort lange kein Stadtrecht an.²²⁸ Dies änderte sich 1510 schlagartig, als der Grosse und Kleine Rat beschlossen, dass man *hinfur das rechtt am Laeberen abthuon sol gantzlichen und der statt rechtt von Soluturn am gantzen Laeberen halften*.²²⁹

Hatten Solothurn vor allem finanzielle Gründe zu diesem Handeln bewogen, so kurz nach dem 1509 erfolgten Versiegen des Flusses französischer Gelder? Der Vorgang wiederholte sich offenbar in den anderen Herrschaften. So verlangten auch die Kriegstetter die alte Gerichtsbarkeit zurück:

[...] *wenn ein biderman zuo recht sol ston oder zuo rechtigen, so hat er appelliert fur uch m.h., das ist vor nie brucht gworden. Und ist das ein biderman hie in unsrem gricht yetwas ze rechtigen hat, so sol er im*

226 Vgl. zu den Luzerner Gegebenheiten Spettig, Zwiebelkrieg, VI.

227 Vgl. Amiet, Bauernunruhen, 661.

228 Vgl. HLS, Lebern.

229 StASO, Mandatenbuch 1, 46; transkribiert wiedergegeben in: Rechtsquellen, Bd. 2, 126.

unsrem grich und recht wol oder wee tuonn und sol nit fur uch m.h.²³⁰ appellieren.²³¹

Auch mit der Finanzakquirierung durch Beschneidung der Nutzungsrechte der Wälder hatte Solothurn die Kriegstetter weiter erzürnt, was aus deren erstem Beschwerdeartikel zu entnehmen ist:

Zum ersten, das ir m.h. verbotten hand, das wir nit in unsren hölzeren oder in unsren gütren faren sollen, als wir vor nit brucht hand. [...] Und wenn ir m.h. die hölzer oder weld verlihen hand, so hand ir ein winkuofft daruff geschlagen, das ist vor nie gsin und ghört worden.²³²

Die Jagd wurde allerorten zum Vorteil der Stadt eingeschränkt. So verlangten die Leute von Bettlach, *das wir dörffen dörfen [sic!] jaggen yn unsern birgen, wie von alterhar wir das brucht hand²³³*.

Die Abgaben drückten schwer. Zölle, Zinsen, Verbrauchsteuern und so weiter versuchte die Obrigkeit einzutreiben, wo sie nur konnte, wie die Beschwerde der Leberner exemplarisch aufzeigt:

Ist von alter harkomen, wen einer ein kintbetterin hat oder sust ein soim win in sin hus brucht, das er kein bössen pfenig gab, bitten wir ouch nachzelaassen. [...] Von des herenlamp wegen ist von alter harkomen, wa einer 20 oder 30 etc. hat, ward nachgelassen, nu ist es uns ein grosse beschwerd [...].²³⁴

Mit «bösem Pfennig» war gewöhnlich die Verbrauchsteuer auf Wein und Most gemeint. In der äusserst knappen Schilderung der Unruhen in Anton Haffners Solothurner Chronik sind damit wohl aber zusammenfassend alle steuerlichen Abgaben gemeint. Zumindest nennt er dort nur diese.²³⁵

230 «M. h.» ist jeweils die Abkürzung für «mine herren», die Franz durchwegs verwendet.

231 Franz, Akten, 48. Die Kriegstetter Artikel sind erhalten in StASO, Denkwürdige Sachen XXX, fol. 149, 150.

232 Franz, Akten, 48.

233 Ebd., 54. Die Bettlacher Artikel sind erhalten in StASO, Denkwürdige Sachen XXX, fol. 138.

234 Franz, Akten, 53. Die Originale finden sich in StASO, Denkwürdige Sachen XXX, fol. 136.

235 Vgl. Haffner, Chronica, 68. Anton Haffner (ca. 1535–1608) verwendete lediglich eine knappe Seite auf die Erwähnung der Solothurner Unruhen. Den Ausgang fasste er folgendermassen zusammen: «leztstlich Kame die Richtung uff drey Articul, so den Landlüthen uff Jr ansuchung bewilliget wurden; alss der Lyb Eigenschaft und des bösen Pfenings enthept zu syn, und dass sich hinfort Ein Jeder sines gewillens In dem Landt oder anderstwo verehlichen möchte.»

Besonders schwer mussten die Abgaben für die Holznutzung die Balsthaler getroffen haben, deren zahlreiche Glasereien und Schmieden einen enormen Bedarf an dieser Ressource hatten.²³⁶ Doch auch die Zuchwiler wollten auf die neu besteuerten Kollektivgüter keine Abgaben leisten:

*Unser alter bruch und harkummen ist och gesin. [...] das wir von dem holz ze Luterbach kein haber noch ander ubernutz nie geben hand.*²³⁷

Sie ereiferten sich auch über die Ungeheuerlichkeit, dass die Obrigkeit

*uff der weyd ein gatter uffgericht hatte, obwohl die nachburen, die hundert jar hye harums sind gewandelt, och von allen unseren forderen und elteren erfahren hend, das sich kein mönsch besinn, das daselbig for ye kein gatter sigе gesin. Den begeren wir och wiederumb wegzetuon.*²³⁸

In ähnlicher Weise hatten auch sogenannte «Weistümer», beziehungsweise «Offnungen»²³⁹ mit der Berufung auf ein «altes» oder ein «Gewohnheitsrecht» argumentiert. Sie wurden in der älteren Forschung²⁴⁰ «als Ausdruck uralter volkstümlicher Rechtsgewohnheiten wahrgenommen».²⁴¹ In seiner Habilitation hat Teuscher²⁴² dargelegt, dass jene Texte allerdings gar nicht auf mündlich tradiertem Recht gründeten, «sondern massgeblich durch gelehrte Schreiber in herrschaftlichen Kanzleien geformt wurden, die ihnen bewusst einen archaisch wirkenden, oralen Stil verliehen».²⁴³ Die bei Teuscher dazu untersuchten Quellen unterscheiden sich zuweilen zwar in einigen Punkten von den hier wiedergegebenen. So geben hier keine einzelnen, namentlich bekannten Dorfbewohner ihr Rechtsverständnis

236 Die Klagen der Balsthaler fielen indes aussergewöhnlich knapp formuliert aus, zu finden in Franz, Akten, 61 f., bzw. StASO, Denkwürdige Sachen XXX, fol. 144 b. Ausgeführt sind die Balsthaler Beschwerden des Weiteren in Sigrist, Balsthal, 117 f.

237 Franz, Akten, 50. Die Zuchwiler Artikel stehen in StASO, Denkwürdige Sachen XXX, fol. 134, 135.

238 Franz, Akten, 50.

239 Siehe genauer HLS, Offnungen; dort etwa: «In der rechtsgeschichtlichen Forschung der Schweiz werden jene ländlichen Rechtsquellen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit als Offnungen bezeichnet, die zur bleibenden Klärung strittiger Rechtsverhältnisse im Bereich von Grund- und Landesherrschaft niedergelegt wurden und im Ingress oft, aber nicht zwingend, auf die Befragung der Gerichtssässen durch den Gerichtsvorsitzenden nach dem mündlich überlieferten Recht und auf dessen Öffnen unter Eid hinweisen.»

240 So z. B. auch Amiet, Bauernunruhen, 663.

241 Hugener, Herrschaftsverhältnisse, 25.

242 Teuscher, Erzähltes Recht.

243 Hugener, Herrschaftsverhältnisse, 25.

zu Protokoll, das der amtliche Schreiber zu staatspolitischen Zwecken umformte, sondern eine als Einheit auftretende Interessengemeinschaft. Trotzdem ist auch in diesem Fall durchaus fraglich, ob die genannten Rechte tatsächlich so «uralt und gut», im Sinne von «früher war alles besser», waren und einer Prüfung standhalten würden. Entsprechende Dokumente, wie etwa verschriftlichte Dorfrechte älteren Datums oder Ähnliches, sind meines Wissens nicht überliefert. Hier sind es jedoch nicht die Oberen, die ihre Ansprüche mit dem «alten Herkommen» gegenüber konkurrierenden Herrschaften zu behaupten suchten, sondern die Dorfgemeinden, die jene Rhetorik ihrerseits aufgriffen und wohl auch sehr bewusst einsetzten. Die in jedem Amt wiederholte Argumentationsformel weist auf ein verbreitetes Bewusstsein um deren Wirkungsmacht hin. Es scheint denn auch so, dass die Gemeinden sich diesbezüglich gegenseitig absprachen, hier sogar überregional, wie der Seitenblick nach Luzern und Bern zeigt, wo die Aufständischen sehr ähnlich argumentierten. Die Landgemeinden traten den Bestrebungen der Hauptstädte, im ganzen Herrschaftsgebiet direkt staatliche Kontrolle auszuüben, damit entschieden entgegen. Ihrerseits traten sie nun als Mitspieler um die faktische Kontrolle des Territoriums auf, indem sie allerorten ihr – wenn auch recht bescheidenes – Selbstbestimmungsrecht forderten. Hatten sich die Städteorte durch Kauf und Eroberung im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts bisweilen in grossem Stil ländliche Herrschaften einverleibt, so kreuzten sich dennoch auf lokaler Ebene noch lange Zeit Herrschaftsansprüche mit potenziellen Konkurrenten.²⁴⁴ «Während eine territoriale Herrschaft beispielsweise die hohe Gerichtsbarkeit über einen Siedlungsverband innehatte, übte dort weiterhin ein lokaler Herr oder sogar eine konkurrierende Territorialherrschaft die grundherrlichen und niederen Rechte aus.»²⁴⁵ Dies zeigt sich etwa auch am Beispiel Langendorf, wo Solothurn die hohe Gerichtsbarkeit bereits 1344 ausübte, während über die niedere Gerichtsbarkeit, mit Twing und Bann²⁴⁶, bis 1501 der St.-Ursenstift verfügte.²⁴⁷ Mochten die Landleute unter diesen Herren auch mehr Freiheiten genossen haben, so waren sie dennoch auch dort unbestritten Rechtsobjekte.

244 Vgl. Teuscher, *Erzähltes Recht*, 28 f.

245 Ebd., 29.

246 Siehe HLS, Twing und Bann: «T. (mhd. twinc = Zwang, Gewalt; ban = Gebot, Verbot; lat. districtus et bannus) bezeichnen seit dem 13. Jh. als rechtssprachl. Paarformel die herrschaftl. Gebots- und Zwangsgewalt im Bereich der Niedergerichtsbarkeit, davon abgeleitet auch den Gerichtsbezirk.»

247 Vgl. Franz, *Akten*, 58; HLS, Langendorf. Oberdorf und Bellach gehörten zum gleichen Gerichtsbezirk.

Trotzdem propagierten die Aufständischen ein «altes» Selbstverwaltungsrecht, regelrecht konstruierend mithilfe einer mündlich-archaisch anmutenden neuen Verschriftlichung. Dabei trifft auch auf die Aufstände von 1513 und 1514 zu, was Dietrich in seiner Untersuchung des Aufstandes der Zürcher Landschaft von 1489²⁴⁸ als Fazit zieht:

Die Klagen kommen nicht aus einer homogenen Masse von Bauern, sondern von Landbewohnern aus verschiedenen Regionen mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen, aus verschiedenen sozialen Schichten. [...] Darüber hinaus fordern die Klageartikel keineswegs nur die Wiederherstellung eines von der Obrigkeit einseitig veränderten früheren Zustands, sondern sie streben durchaus auch ihrerseits einen neuen Zustand an. Um die Entwicklung eines für sie ungünstigen «Herkommens» auf Seiten der Herrschaft zu verhindern, tasten die Aufständischen in einigen Punkten das Alte Herkommen der städtischen Obrigkeit an und berühren direkt deren Hoheitsrechte, z.B. in der Monopol-, Steuer- und Eidesfrage. Der Status quo ante wird also von beiden Seiten in Frage gestellt, die Herbeiführung eines neuen Status quo in Form eines Kompromisses ist das Ziel des Aufstandes.²⁴⁹

Eine landständische Verfassung, wie sie in monarchisch regierten Ländern eingeführt wurden, strebten die aufständischen Untertanen hingegen bemerkenswerterweise nicht an.²⁵⁰

4.3. URKUNDEN: KURZFRISTIGE ZUGESTÄNDNISSE

Urkunden unterscheiden sich von anderen schriftlichen Quellengattungen insbesondere durch die Beglaubigung mittels eines Siegels oder einer Unterschrift, womit ihnen rechtliche Beweiskraft verliehen wurde. Eine formelhafte Sprache und die Nennung von Ort, Zeit, Gegenstand und Rechtsparteien verhilft der Urkunde zur Funktion, einen rechtlichen Vorgang zu bezeugen.²⁵¹ Der Beschreibstoff bestand meist aus wertvollem Pergament. Das Fehlen von Korrekturen, wie Ergänzungen oder Streichungen, und das schön geschriebene, einheitliche Schriftbild weisen auf die besondere Sorgfalt hin, mit der die Schriftstücke erstellt wurden.

248 Siehe dazu auch: HLS, Waldmannhandel.

249 Dietrich, Zürich, 293.

250 Siehe dazu: HLS, Ständeversammlung.

251 Vgl. HLS, Urkunden. Das Solothurner Urkundenwesen wurde bisher nur für die mittelalterliche Zeit vor 1500 genauer untersucht durch Bannwart, Urkundenwesen.

Im Staatsarchiv Solothurn konnte ich nur drei erhaltene, pergamentene Urkunden aus dem Jahre 1514 zuhanden der Landbevölkerung ausmachen: diejenige an die Leberberger²⁵² vom 4. Januar, an Kriegstetten²⁵³, datiert auf den 9. Januar, sowie die an Oekingen vom 26. April 1514. Alle sind mit dem Siegel von Solothurn versehen, das die Rechtsgültigkeit auswies. Die beiden früheren, ausführlicheren Urkunden unterscheiden sich im Schriftbild darin von der letzteren, dass wichtige Punkte durch variierte Schriftgrösse und -dicke hervorgehoben sind, analog also zu denjenigen der im Tractatenband befindlichen *copiae*. Vergleicht man den Inhalt der Urkunden mit der Abschrift, so decken diese sich recht genau. Die 55 cm lange und 25 cm breite Oekinger Urkunde weist auf der Rückseite eine Notiz auf, die verrät: *den brieff hand min herren wider zu der statt handen genommen*. Der von zeitgenössischer Hand verfasste Satz zeigt damit an, dass, sobald die Lage sich beruhigt hatte und die Obrigkeit wieder fest im Sattel sass, die Urkunden offenbar wieder eingesammelt und manche der zugestandenen Konzessionen rückgängig gemacht wurden. Der Triumph der Landleute in Luzern dauerte indes auch nicht lange an: Dort nahmen die Herren den Landbewohnern 1525 die Urkunden als «unrechtmässig» wieder weg und trennten sogar konsequenterweise deren Siegel ab, die Dokumente damit nichtig machend.²⁵⁴ So ist in Cysats Chronik zu lesen, wie der Luzerner Rat *hatt [...] dahin trachtet, wie sölliche der puren jn der vffruor vnbillich erlangte brieff vnd sachen wider heruss gebracht werden möchten. Söllichs aber verzog sich bis jn das 1525 jar.*²⁵⁵

Die Entwürfe der Antworten der Obrigkeit auf die Untertanenforderungen sind in den Ratsmanualen²⁵⁶ erhalten geblieben, die Reinschrift im Tractatenband. Die Urkunden spiegeln die Beschwerden der Untertanen und nehmen dabei auch ihr wichtigstes Argument auf: Neuerungen im Zuge der Herrschaftsintensivierung sollten rückgängig gemacht und der

252 StASO, Stadt 147, Urkunde vom 4. 1. 1514, Solothurn an die Leberberger.

253 StASO, Urkunde vom 9. 1. 1514, Solothurn an Kriegstetten.

254 Vgl. Spettig, Zwiebelkrieg, XI f; siehe darin insbesondere den Vertrag zwischen Willisau und Luzern vom Oktober 1514, URK 2310, transkribiert auf S. 52 ff.

255 Cysat, *Collectanea* 1/2, 858. 1525 war das Jahr des sogenannten «deutschen Bauernkriegs». Dieser «grosse Aufstand des Gemeinen Mannes» erfolgte im Zuge der Reformation und betraf neben Oberdeutschland auch Teile der heutigen Schweiz, hier jedoch in weit weniger blutigem Ausmass: «Der Dialog zwischen Obrigkeit und Untertanen brach nie gänzlich ab und machte nur in wenigen Fällen der gewalttätigen Auseinandersetzung Platz.» HLS, Bauernkrieg (1525).

256 StASO, Ratsmanual 1513–1517, A 1,6. Dort beispielsweise, wie der Grosse Rat über Kriegstetten, auf S. 49 f., oder über Oekingen, S. 51 f., entschied.

alte Zustand, wie dieser seit Urzeiten bestanden habe, sollte wiederhergestellt werden. In den Urkunden wird dieser Argumentation denn auch nicht widersprochen, sondern ihr sogar Vorschub geleistet. So sagten die Solothurner ihren *landsluten* von *Oetkingen* zu, die *nuwen uffsetz abzetuond unnd by irem alten harkomen lassenn zelibenn*.²⁵⁷ Auf einen ausartenden Streit um die Frage der Rechtmässigkeit liess sich die Obrigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht ein. Auch den Leuten vom Leberberg wurde Recht gegeben.²⁵⁸

Bei manchen Fragen blieb die Stadt indes hart. So hielt sie in gewissen Punkten am Appellationsrecht fest. Das Stadtrecht in der Vogtei Lebern blieb bestehen. Auch die Tell wurde nicht allorts erlassen.²⁵⁹ Damit behauptete die Stadt immerhin einige wichtige Grundlagen der Staatsmacht, die sie in weniger unruhigen Zeiten wieder ausbauen und strenger gestalten konnte. Trotzdem erlitt Solothurn durch die vielen Zugeständnisse eine echte finanzielle Einbusse.²⁶⁰ Bevor wieder genügend französische Pensionen flossen, musste der Stadtstaat mehrere Kredite aufnehmen, um seinen Geldbedarf zu decken. So beweist eine papierene Urkunde vom 11. April 1516, dass Schultheiss und Rat von ihrem Mitbürger Hans Uli Treyer 200 Gulden liehen.²⁶¹ Die Stadt beanspruchte aber auch vermehrt Kredite von ausserhalb ihres Herrschaftsgebiets, etwa im Januar 1515 vom kapitalstarken Bundesgenossen Basel, das um 3'200 Gulden ersucht wurde, um die Herrschaft Mariastein kaufen zu können.²⁶²

257 StASO, Urkunde vom 26. 4. 1514, Solothurn an Oekingern.

258 Vgl. StASO, Stadt 147, Urkunde vom 4. 1. 1514, Solothurn an Lebern. Die im Bürgerarchiv – das heute auch im Staatsarchiv aufbewahrt wird – erhaltene Urkunde erliess Bestimmungen über Appellationen, Burgrechte, Kinderbetterinnenwein, Erbrecht, Landrecht, Abgaben, Tellen, Herrenlamm, Acherum, Allmenden, Sandwürfe, Burgstall Altreu, Hoftagwan, Holzkompetenzen, Herrenmatt, Jagdrecht zu Grenchen, Egelsee, Holz am Grat, Lümersmatt, Berge, Vogtjucharten, Frevelbussen, Einschläge und weiteres mehr.

259 Vgl. Amiet, Bauernunruhen, 691.

260 Vgl. ebd., 692.

261 Vgl. StASO, Stadt 149, Urkunde Solothurn an Hans Uli Treyer. Der geliehene Betrag sollte jährlich mit 10 Gulden verzinst werden. Das Oblatensiegel ist inzwischen zerbröselt.

262 Solothurns Daniel Babenberg und Urs Sury verhandelten mit Ritter Arnold von Rotberg über den Kauf seiner Herrschaft Mariastein. Das nötige Geld – vorerst 3'200 Gulden – sollte die Stadt Basel vorstrecken. Gesamthaft zahlte Solothurn für die neue Herrschaft 4'400 Gulden. Der frühere Besitzer musste sich damit zufrieden geben, obwohl er zuerst mehr als 5000 Gulden gefordert hatte. Nach diesem Geschäft war Solothurn über Jahre hinweg bei Basel verschuldet. Vgl. Amiet, Territorialpolitik, 205; HLS, Rotberg.

4.4. MISSIVEN: HEBOLTS BERICHT AUS LUZERN

Wie gingen die Verhandlungen mit den *landtluten* um das «alte Recht» vor sich? Wer wurde auf beiden Seiten als Unterhändler eingesetzt und wo wurde verhandelt? Die Namen und die soziale Stellung der für die ländlichen Gemeinden als Wortführer Auftretenden sind sehr schwierig ausfindig zu machen. Auf der städtischen Seite sind diese Angaben weit einfacher zu eruieren. Neben Einträgen in den Ratsmanualen – in denen potenziell Informationen jedweder Art enthalten sein können – geben Missiven und Seckelmeisterrechnungen Namen der städtischen Boten preis. Die Unterhändler waren allesamt Mitglieder des Kleinen oder des Grossen Rates. Amiet zufolge erschienen «entweder Bauerndelegationen vor dem Rate oder es ritten Ratsbotschaften zu den Landleuten, die gericht- oder gemeindeweise versammelt wurden».²⁶³ Eine Persönlichkeit, welche die Stadt wiederholt als Diplomaten in die Landschaft, aber auch an Tagsatzungen und Fürstenhöfe schickte²⁶⁴, war Peter Hebolt. Der Hauptmann hatte sich in den Feldzügen in Oberitalien als militärischer Führer ausgezeichnet, etwa als Befehlshaber des Solothurner Kontingents am Pavierzug 1512.²⁶⁵ Von 1511 bis 1513 amtierte er als Landvogt von Kriegstetten. 1517 wurde Hebolt schliesslich erstmals zum Schultheissen gewählt.²⁶⁶ Ihm haben die Unruhen politisch durchaus nicht geschadet, seine vermittelnden Tätigkeiten zahlten sich schliesslich für ihn aus, wie seine steile Karriere dieser Jahre zeigt. Der erste die ländlichen Unruhen betreffende Auftrag an Hebolt war derjenige als Vermittler in Luzern, Anfang Juli 1513, wie unten besprochen wird.

Bei sogenannten Missiven handelt es sich um «amtliche Briefe, die von einer Kanzlei oder direkt von einer Herrschaft ausgehen»²⁶⁷. Der Text und die Unterschrift befinden sich auf einer oder mehreren Seiten, ungefähr

263 Amiet, Bauernunruhen, 688.

264 Zur Boten- und Nachrichtenorganisation sei im Besonderen auf Hübners Untersuchung verwiesen, worin die Autorin auch Solothurn zum Untersuchungsgegenstand machte: Hübner, Boten.

265 Die führenden Solothurner Räte der Zeit waren allesamt kriegserprobte Offiziere. So beispielsweise auch Conrad, Ochsenbein, Stölli und Hugi. Vgl. Amiet, Bauernunruhen, 710.

266 Spettig unterstellte (auf XXII) Hebolt aufgrund der ihm nachgesagten Kontakte zu Kardinal Schiner eine eher antifranzösische Haltung. Seine Wahl zum Schultheissen ein Jahr nach dem «Ewigen Frieden» mit Frankreich, unter Kleinräten, die allesamt als Franzosenfreunde bekannt waren, spricht gegen Spettigs Vermutung. Vgl. dazu auch Amiet, Bauernunruhen, 671. Mehr zu Hebolts Karriere in HLS, Hebolt, Peter.

267 Jucker, Gesandte, 196.

dem A4-Querformat entsprechend. Die Anschrift ist auf der Rückseite angegeben. Der Brief wurde gefaltet und versiegelt. Die ursprüngliche Grösse kann in den meisten Fällen leider nicht mehr bestimmt werden, da Missiven später zu Archivierungszwecken oft zugeschnitten und gebunden wurden.²⁶⁸ In Solothurn wurden von der Stadt ausgehende Schreiben ins «Missivenbuch»²⁶⁹ kopiert. Eingehende Schreiben finden sich in den Bänden «Denkwürdige Sachen»²⁷⁰, welche als Pendant zu den Berner «Unnützen Papieren»²⁷¹ angesehen werden können. Wie der Bericht, den Hebolt von Luzern aus an die Solothurner Obrigkeit sandte²⁷², in die «Unnützen Papiere» im Staatsarchiv Bern gelangte, wäre interessant, ist wohl leider aber nicht mehr zu eruieren.

Nachdem am 4. Juli Aufständische vor die Stadt Luzern gezogen waren, rief die dortige Obrigkeit andere eidgenössische Orte um Hilfe an. Hebolt ritt²⁷³ am 5. Juli nach Luzern und berichtete am 7. Juli (*geben uff dornstag nach Sannt Uolrichs tag mittag uff die siblen stunden anno 1513*) dem Solothurner Rat, was sich dort ereignete. Der Brief beginnt mit der Anrede an seine *herren*, woraufhin der Betreff, beziehungsweise sein Auftrag genannt wird: *als ir mir hant geschriben gan Lut(t)ern zuo rÿtten also bin ich an zinstag frü darhin mit andren botten*. Hebolt erhielt seine Mission also offenbar schriftlich. Wo er sich zu diesem Zeitpunkt gerade befand, ist jedoch nicht ersichtlich. Hebolt berichtet daraufhin von der vor den Toren Luzerns lagernden Macht, die er *uff sechs tusent man starck* bezifferte. Während die Städter sich für den allfälligen Kampf rüsteten, *hend die empter gefordret uss der statt 7 man die sygen schelmen und bösswicht die wellen sÿ han*. Die Aufständischen forderten demnach die Verhaftung der «verräterischen Franzosenfreunde», die der Brief mit Namen nennt, deren

268 Vgl. Spettig, Zwiebelkrieg, XII.

269 Allgemein wurden in Missivenbüchern «die Abschriften von Briefen, Instruktionen, Urkunden und Abschieden an Verbündete und Territorium gesammelt, während die Originale meist von Boten ausgetragen wurden». Hübner, Boten, 54.

270 Die meisten die Unruhen betreffenden eingehenden Schreiben in Solothurn befinden sich im Band Denkwürdige Sachen XXXI.

271 Die darin enthaltenen Archivalien wären bei Aufräumungsarbeiten beinahe vernichtet worden. Später wurden sie – zuweilen wild durcheinander – jedoch neu geordnet und gebunden.

272 Die Signatur lautet StABE, UP 22 (A V 1380), Nr. 238. Eine Transkription dieses Briefes wurde angefertigt durch Spettig, Zwiebelkrieg, 29 ff.

273 Reitze zufolge betrug die durchschnittliche Reisegeschwindigkeit eines zu Fuss gehenden Boten ca. 25–40 km am Tag, während zu Pferd 50–60 km zurückgelegt werden konnten. Reitze, Seckelmeisterrechnungen, 67. Für das Botenwesen unterhielt Solothurn vier Stadtreiter. Vgl. Hübner, Boten, 26.

offensichtliche Vergehen aber bisher unklar scheinen. Auch der *schult-hess Ferr* (Petermann Feer) wurde gefordert. Hebolt schwante, Ähnliches könne auch Solothurn drohen. Er empfahl den Ratsherren sofort, sich mit den eigenen Landleuten zu arrangieren: *darumm min herren hend ir noch etwas spän mit den úvern[,] so uber koment mit inen*. Besondere Sorge bereitete ihm nämlich die Tatsache, dass auch Leute aus dem Solothurn nahen Oberaargau beim Aufstand mitmachten: *ouch lon ich úch wüssen das uss der graffschaft Wangen und Zoffingen sind k(a)n uff 5 oder 6 hundert man*. Der Gesandte entschuldigt sich am Schluss des Schreibens, er habe *nit der wyl*, mehr Details zu berichten. Dem tief beeindruckten Zeugen der aufständischen Menschenmassen blieb nichts Weiteres übrig, als das Geschick seiner Heimatstadt in die Hände des Höchsten zu legen: *denn ich schreiben kann nit me denn got heig úch in siner hüt*.

Von seiner vermittelnden Tätigkeit in Luzern erfährt man in Hebolts Brief leider nichts. Der Bericht veranschaulicht jedoch anhand wesentlicher Punkte die ohnmächtige Lage der Stadt. Vermittelnd handelte Hebolt in seiner dringlichen Mahnung, die Herren müssten sich mit ihren Untertanen unbedingt verständigen. Die Eile der Abfassung und die explizit entschuldigte Kürze des Briefes unterstrichen den Ernst der Lage.

4.5. SECKELMEISTERRECHNUNGEN: WAS KOSTET EIN AUFSTAND?

Im Staatsarchiv Solothurn befinden sich die Seckelmeisterrechnungen in sorgfältig gebundenen Bänden, die auf dem Rücken mit «Staatsrechnung» und entsprechender Jahreszahl²⁷⁴ angeschrieben sind. Lapidare Vermerke darin überliefern Details, die andernorts nirgends aufgeschrieben wurden, und geben damit Aufschlüsse über weitere Zusammenhänge.

Die Rechnungen sind in verschiedene Rubriken eingeteilt. Im ersten Teil erscheinen die Einnahmen, etwa aus Zöllen, Zinsen und Strafen oder den öffentlichen Pensionen. Letztere waren Ende des 15. Jahrhunderts zum mit Abstand grössten Einnahmenposten des Stadtstaates geworden. Sie hatten ermöglicht, die durch Gebietskäufe angewachsenen Schulden vollständig zu tilgen.²⁷⁵ Durch die Kriegsendagements blieb der Geldbe-

274 Die angegebenen Jahreszahlen mussten später korrigiert werden. Im Band «1512» z. B. befindet sich grösstenteils die Rechnungsführung des Jahres 1513.

275 Vgl. Reitze, Seckelmeisterrechnungen, 95.

darf hoch. Daneben generierte sich der zweitgrösste Teil der Einnahmen durch die Weinststeuer, den bereits erwähnten «Bösen Pfennig». Indem die Landschaft diesen nur in verringertem Mass bezahlen wollte, zwang sie letztlich die Stadt, ihrerseits vollends auf die Pensionen zu setzen, die ja vor allem aus Frankreich stammten. Da 1513 die offizielle eidgenössische Politik Frankreich als Feind ansah, blieben dessen Gelder aus. Also nahm in dieser Zeit Solothurn offiziell bloss Geld von seinen Verbündeten an. So ist etwa vermerkt: *ingenommen von min her schultheis Daniel Babenberg 1'000 [rheinische] gulden pentzion von dem Bapst.*²⁷⁶ Der Betrag wurde sogleich umgerechnet in 2'200 Pfund. Auf der gleichen Seite sind neben kleineren Beträgen auch die Einnahmen aus den Taschen des *hertzog von Safoy* aufgelistet, gar mit 3'000 rheinischen Gulden beziffert. Dagegen nehmen sich zum Beispiel die Abgaben der verhältnismässig vermögendsten Vogtei Falkenstein²⁷⁷ – wozu etwa auch Balsthal gehörte – an Solothurn mit 320 Gulden eher bescheiden aus.²⁷⁸ Die Jahreseinnahmen aus den in Anmerkung 277 acht aufgeführten Vogteien ergeben für 1512/1513 (die erste Tranche war «vor Weihnachten» 1512 fällig) zusammen in Gulden ausgerechnet rund 1'130 fl.²⁷⁹ Obwohl hierbei die Zölle, Zinsen, Bussen etc. nicht mitgerechnet sind, wird aus dem Vergleich der Zahlen die Wichtigkeit der fremden Pensionen für die Stadt Solothurn offensichtlich. Im Streit um die französischen Pensionen wurde der darin verwickelte Seckelmeister Niklaus Ochsenbein denn auch abgesetzt. Als Folge davon entschied der Kleine Rat am 27. Dezember 1513, der Seckelmeister sei fortan vom Kleinen und Grossen Rat zusammen zu wählen, womit die Aufsicht über die Finanzen einem grösseren Kreis der Bürgerschaft anvertraut wurde.²⁸⁰ Die Einnahmen aus den Vogteien fielen im Folgejahr deutlich bescheidener aus. So lieferte etwa Falkenstein mit 160 fl der Stadt nur noch die Hälfte des bisherigen Betrags ab.²⁸¹

276 StASO, Seckelmeisterrechnungen 1512 (1513), BB 25,54, fol. 25 v.

277 Die Vogtei Bechburg entrichtete der Stadt pro Quartal 50 Gulden (fl), Gösgen 60 fl, Dorneck 50 fl, Bucheck 20 Pfund (lb), Halten 40 lb, Lebern 30 lb, Balmgar lediglich 5 lb. Zusammen mit Falkenstein lieferten diese Vogteien also 960 fl und 380 lb der Stadt Solothurn ab. Vgl. StASO, Seckelmeisterrechnungen 1512 (1513), BB 25,54, fol. 17 r bis 18 v.

278 Der Betrag wurde quartalsmässig zu je 80 Gulden der Hauptstadt abgegeben. Vgl. StASO, Seckelmeisterrechnungen 1512 (1513), BB 25,54, fol. 17 r.

279 Gerechnet wurde hierbei folgendermassen: 380 lb : 2,2 = 173 fl. 173 fl + 960 fl = 1133 fl. Der Faktor 2,2 ergibt sich aus der oben erwähnten Umrechnung der päpstlichen Pension.

280 Vgl. Amiet, Bauernunruhen, 703.

281 Vgl. StASO, Seckelmeisterrechnungen 1513 (1514), BB 25,55, 37.

Im zweiten Teil sind die Ausgaben verzeichnet. Darin sind etwa die Rubriken Rittgeld, Läuferlöhne, Amtleute, Zehrung, Schenkmett & Wein enthalten. Mit Zunahme der Produktion von Schriftstücken um 1500 nahm auch das Gehalt des Stadtschreibers zu, der damit zum mit Abstand bestbezahlten Beamten des Staats avancierte.²⁸² In den Jahren 1506–1518 übte Hans Seriant²⁸³, der frühere Stadtschreiber von Biel, dieses Spezialistenamt aus. Ein wichtiger Indikator für die politischen und diplomatischen Aktivitäten Solothurns stellen die Ausgaben für das Nachrichtenwesen und den Schenkwein dar. Gesandten und Boten machte man gewöhnlich Weingeschenke.²⁸⁴ Die aufständischen Bauern vor und in der Stadt mussten nun zusätzlich mit Speis und Trank versorgt werden – das war teuer. Was im Tractatenband als *zerung in der statt mit mett und win uberlussighen und costen uff und nider*²⁸⁵ erwähnt ist, findet sich in den Seckelmeisterrechnungen beziffert: *Item so ist verzert durch unser lantlut als sy von Cunrats*²⁸⁶ *wegen[,] von Hetzels wegen und so sy mit dem venli* [unleserlich] *in die stat gezogen sind so tuot die zerung uff dem land und in der statt jn ein summ 2'841 lb, 10 s, 1 d.*²⁸⁷ Mit dieser riesigen Summe – rund 1'400 kg Silber! – sind jedoch nur die direkten Kosten, welche die Ereignisse des Sommers unmittelbar betrafen, gemeint. Das Geld kann dabei unmöglich bloss für Speis und Trank verwendet worden sein. So floss es wohl auch in harter Währung an die Aufständischen. Wie sie diesen Tribut unter sich aufteilten, kann dagegen nicht eruiert werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass nicht jeder Rebell gleich viel davon erhielt.

Die Ratsherren berieten ihre Amtsgeschäfte auch ausserhalb des Rathhauses. Der Seckelmeister veranschlagte vier Schilling²⁸⁸ pro Mahlzeit (*yedes mal*), die ein Ratsherr in *Hanns Dobis huss*²⁸⁹ auf Staatskosten verzehrte. Eine Sammelrechnung weist darauf hin, dass im Gasthof des Wirts und Grossrats Hans Doben die Räte offenbar öfters abstiegen:

282 Vgl. Reitze, Seckelmeisterrechnungen, 76.

283 Der Zürcher Jakob Hab war sein Vorgänger (1499–1506). Vgl. Walliser, Römischrechtliche Einflüsse, 145. Walliser untersuchte Veränderungen der Schriftlichkeit in Solothurn vor 1500.

284 Vgl. Reitze, Seckelmeisterrechnungen, 94.

285 StASO, Tractaten, fol. 2 r.

286 Damit ist der Balsthaler Wirt Conrad Stör in der Klus gemeint, den die Balsthaler Aufständischen bereits im Juli 1513 gefangensetzten und folterten, da er «offenbar als eifriger Parteigänger der Pensionenherren galt». Dieses Vorgehen war der Auftakt zur Eskalation des Solothurner Konflikts. Sigris, Balsthal, 116.

287 StASO, Seckelmeisterrechnungen 1512 (1513), BB 25,54, fol. 64 r.

288 Für 20 Schilling erhielt man idealerweise ein Pfund. Vgl. Sigris, Münzen, 88.

289 StASO, Seckelmeisterrechnungen 1512 (1513), BB 25,54, fol. 63 r.

308 Portionen wurden abgerechnet. Daneben sind im Dokument weitere frequentierte Schenken angegeben. Bündnisse und Handelsgeschäfte wurden dort durch den gemeinsamen Trunk, das «Zuprosten», bestätigt und Streitereien beigelegt.²⁹⁰

Auch die späteren Verhandlungen waren nicht billig. Für seine diplomatischen Missionen brauchte auch Peter Hebolt den obligaten Schenkwein, wie die Rechnung fein säuberlich ausweist.²⁹¹ Wie Groebner in seiner ausführlichen Untersuchung über Schenkpraktiken feststellt, gab es «keinen repräsentativen politischen Vorgang, bei dem nicht Wein verschenkt» wurde, denn Weingeschenke seien «untrennbar mit der Demonstration politischer Legitimität verknüpft».²⁹² Dies wird auch anhand der Ausgaben im Zuge des Schwörens des Burgrechts ersichtlich. Zum politischen Ritual gehörte auch das unmittelbare, gemeinsame Essen und Trinken. Für die Jahre 1513 und 1514 sind die Bücher voller Eintragungen – zum Beispiel unter der Überschrift *zerung by den wirttenn* – nach folgendem Muster: *So ist verzert in Hans Lemans huss durch die landt lútt 100 lb, 17 s, 9 d.*²⁹³ Genauere Angaben zum Ort fehlen jedoch. Auch in den Schenken auf dem Land wurden also offenbar reichlich «Geldgeschenke» gemacht. Hinter verschlossenen Türen liessen sich die Dorfoberen für ihre Verhandlungsbereitschaft bezahlen.

Unter der Rubrik *rittgelt* finden sich die Namen derjenigen, die zu den Landleuten ritten und für Pferd und sich selbst Speis und Trank abrechneten. In einer Auswahl seien hier genannt Peter Hebolt, Daniel Babenberg, Niklaus Conrad, Seckelmeister Hugi, Hans Rudolf Vogelsang, Hans Mayenluft, Ulrich Degenscher, Benedikt Hugi, Benedikt Mannslieb, daneben viele andere.²⁹⁴ Die zahlreichen vermerkten Namen lassen darauf schliessen, dass keine Einzelperson an den Verhandlungen dominierte und diese etwa zu eigenen Gunsten manipulierte. Die Gesandten scheinen eine klare Mission gehabt zu haben, die sie für den offenbar geschlossen auftretenden Rat erfüllten. Dabei fällt jedoch der Name des mehrmals diskreditierten Niklaus Conrad auf. Offenbar hatte der reiche Pensionenherr keine Probleme, mit seinen ländlichen Kontrahenten zusammensitzen. Nutzte der gedemütigte Kriegsherr die Gelegenheit, um seinen schlechten Ruf reinzuwaschen? Reichte dabei sein Charisma aus oder verlieh er seiner

290 Vgl. Hürlimann, Dorf, 258.

291 StASO, Seckelmeisterrechnungen 1513 (1514), BB 25,55, 237.

292 Groebner, Geschenke, 52.

293 StASO, Seckelmeisterrechnungen 1513 (1514), BB 25,55, 149.

294 Vgl. dazu auch Amiet, Bauernunruhen, 688.

Rhetorik mit klingender Münze Nachdruck? Es erscheint – entgegen der Meinung von Sigrist – als wahrscheinlich, dass der erfahrene Agent in französischen Diensten auch in der Landschaft Klienten unterhielt, deren Besuch er mit der offiziellen Mission der Stadt verbinden konnte.

Ein weiterer Ausgabenposten betrifft den Nachrichtler. Weder ein gefangener Solothurner Ratsherr noch später verhaftete Untertanen wurden hingerichtet. Zum einzigen Blutopfer auf Solothurner Boden wurde der Berner Venner Kaspar Hetzel. Bei Olten fingen aufgebrachte Landleute den Pensionenempfänger ab, als dieser an die Tagsatzung nach Baden reiten wollte. Zuvor war er selbst zum Schlichten in Solothurn erschienen. Kräftig gefoltert, gab er zu, ein «verräterischer Franzosenfreund» zu sein.²⁹⁵ Er wurde seiner Ämter enthoben und hingerichtet. Dies alles geschah aber offenbar nicht durch einen chaotischen Lynchmob, wie dies in der Literatur bisweilen dargestellt wird. Die Rechtsverhältnisse waren – in ihrem Vollzug – nicht gänzlich ausser Kraft gesetzt.²⁹⁶ So waren etwa neben den bereits erwähnten Bernern Schaller und Senser auch die Solothurner Ratsboten Seckelmeister Hugi und Hans Rudolf Vogelsang beim Verhör und der Hinrichtung anwesend. Der Scharfrichter war kein Bauer, sondern der städtische Nachrichtler selbst, der für die Exekution eigens herbestellt werden musste.²⁹⁷ In der Seckelmeisterrechnung sind die Dienstleistungen der Folter und der Exekution aufgeführt: *von Hetzels 2 lb 10 s zefragen und mit dem schwert zerichten.*²⁹⁸ Aussergewöhnlich dabei ist allerdings, dass in den sogenannten «Vergichtbüchern» nichts darüber erwähnt ist. Als Teil des Rituals wurden dort normalerweise die letzten Worte des Verurteilten wiedergegeben, wobei zwingend nötig war, dass der Todgeweihte sein Schuldgeständnis vor dem Publikum wiederholte. Ansonsten wäre die Hinrichtung nicht als Rechtsakt akzeptiert gewesen. Durch den Vollzug mit dem Schwert behielt der Malefikan wenigstens seine Ehre.²⁹⁹ Das Schwert, mit dem *Jacob, der nachrichter*, den Kopf Hetzels vom Rumpf trennte, ist möglicherweise erhalten geblieben: Unter der Signatur MAZ 328 wird im Solothurner Museum Altes Zeughaus ein

295 Vgl. ebd., 685.

296 Die Blutgerichtsbarkeit wäre allerdings in der Kompetenz des Kleinen Rats der Stadt gelegen.

297 Der Vollzug einer Hinrichtung galt als unehrenhaft, da sich das Opfer nicht wehren konnte. Wohl auch deshalb überliessen die Landleute diese Arbeit lieber dem Profi.

298 StASO, Seckelmeisterrechnungen 1512 (1513), BB 25,54, 110.

299 Vgl. HLS, Todesstrafe.

Richtschart aus der Zeit aufbewahrt.³⁰⁰ Am 29. Juli 1513 beauftragte der Rat den Schultheissen, er möge, *die ring [...] vom nachrichter kouffen unnd die hetzels fruntschaft heim schicken*.³⁰¹ Auch die Verhandlungen – mit entsprechenden Folterungen – gegen die «verräterischen Franzosenfreunde» in Luzern wurden durch ein ordentliches Gericht abgehalten. Die Entscheide fielen dabei freilich der ungewöhnlichen politischen Situation entsprechend schlecht für die Angeklagten aus.

5. POLITISCHE KOMMUNIKATION ZWISCHEN VERBÜNDETEN

Das wichtigste Forum für den Austausch zwischen den eidgenössischen Orten stellte die Tagsatzung dar. Sie war Treffpunkt für Gesandte aus den eidgenössischen Orten und den umliegenden Territorien und für den Zusammenhalt der Orte entscheidend, nicht zuletzt durch ihre zentrale Funktion bei der Lösung der zahlreichen Konflikte. Der dort stattfindende intensive Austausch – gemeineidgenössisch traf man sich um 1500 durchschnittlich über zwanzigmal – ermöglichte erst ein Bewusstsein, einen gemeinsamen politischen Raum darzustellen. Dies schlug sich etwa auch in untereinander gebräuchlichen Brüderlichkeits- und Freundschaftsbekundungen nieder, konkret etwa in der häufigen Formel *min lieben eidgnossen*. Klare Kompetenzen hatte die Tagsatzung indes nie. Gemeinsame Beschlüsse konnten nur bei Einstimmigkeit ratifiziert werden, was so gut wie nie der Fall war. Neben den offiziellen Treffen fanden in ihrem Umfeld jedoch auch inoffizielle statt. An diesen wurden unter anderem Abmachungen über öffentliche und – konfliktschürende – geheime Pensionen getroffen, denn auch Gesandte fremder Fürsten und Könige fanden sich am Diplomatenkongress ein und logierten im Gastgeberort. Wer an der Tagsatzung teilnahm, war nicht zwingend mit einer Stimme vertreten. So wurde etwa Solothurn eine solche erst 1501 garantiert.³⁰²

300 Der Schwert-Experte Stefan Mäder hat die an der Spitze abgerundete Waffe zeitlich dem «15./16. Jahrhundert» zugewiesen. Es bestehe die Möglichkeit, «dass es sich bei diesem Stück tatsächlich um eines der Richtschwerter handelt, auf die in den Seckelmeisterrechnungen von 1489 und 1491 Bezug genommen wird». Mäder, *Beseelte Klingen*, 74.

301 StASO, Ratsmanual 1513–1517, A 1,6, 11.

302 Vgl. Jucker, *Ein einig Volk*, 38f. und HLS, Tagsatzung.

5.1. TAGSATZUNGSABSCHIEDE: VERMITTLUNG UND FAHNDUNG

Unter der Leitung des Bundesarchivs wurden die Regesten der «Abschiede der alten Eidgenossenschaft»³⁰³ ab 1852 ediert: «Sie beruhen auf den jeweils vollständigen Ausfertigungen der Abschiede und Jahresrechnungen, die in den Staatsarchiven der Kantone Bern, Zürich und Luzern liegen.»³⁰⁴ Im Magazin des Staatsarchivs Solothurn stehen die Bände mit den Abschieden, darin die Aufzeichnungen der eigenen Gesandten. Der hier interessierende dritte Band der edierten Abschiede umfasst die bewegten Jahre 1500 bis 1520. Die Solothurner Originale weisen eine saubere, meist fehlerfreie Handschrift auf, was auf eine Abschrift schliessen lässt. Die dicken, in Leder gebundenen Bände mit Papierseiten im ungefähren A4-Format tragen die Signatur AG 1,1 ff. Die Bände AG 1,7 (1513) und AG 1,8 (1514, 1515) sind chronologisch geordnet. Band AG 1,6 (1512–1548) ist hingegen weniger gut aufgeräumt. Da es sich bei der gedruckten Version der Abschiede meist bloss um Regesten handelt, empfiehlt es sich für genauere Nachforschungen, die ausführlicheren Handschriften zur Hand zu nehmen.³⁰⁵

Peter Hebolt wird im dritten Regestenband zwischen Juli 1513 und April 1514 in immerhin sieben Abschieden als Gesandter Solothurns genannt.³⁰⁶ Die Namensangabe der Gesandten fehlt in den Abschieden jedoch häufig. Wie aus anderen Quellen hervorgeht, war Hebolt an zahlreichen weiteren Tagsatzungen anwesend. Die Unruhen waren an der Tagsatzung vom 20. Juli 1513 in Zürich traktandiert, wo auch Hebolt anwesend war. Der Abschied macht die konfliktschlichtende Funktion des Treffens bewusst. Spätestens seit dem «Stanser Verkommnis» 1481 waren die Orte

303 Allgemein werden diese gesammelten Abschiede abgekürzt mit E. A.

304 HLS, Abschiede. Von verschiedener Seite wird eine Überarbeitung der Abschiede-Bände gefordert, insbesondere die das 15. Jahrhundert betreffenden, da – so Jucker – «zahlreiche Angaben unrichtig sind oder in einem falschen Zusammenhang ediert wurden. Wünschenswert wären auch Editionen, welche ausländische Bestände und das Korrespondenzwesen mit auswärtigen Mächten verstärkt mit einbeziehen.» Jucker, Ein einig Volk, 41 f.

305 Zur politischen Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter siehe im Besonderen die ausführliche Untersuchung: Jucker, Gesandte, sowie Würgler, Boten.

306 Nämlich in jenem vom 20. Juli 1513 in Zürich (E. A., Bd. 3, 726); vom 21. Juli 1513 in Luzern (ebd., 728) vom 1. August 1513 in Zürich (ebd., 730); vom 9. Januar 1514 in Zürich (ebd., 763); vom 16. Februar 1514 in Zürich (ebd., 769); vom 14. März 1514 in Zürich (ebd., 778); vom 4. April 1514 in Zürich (ebd., 782). Vgl. auch Spettig, Zwiebelkrieg, XXII.

zur gegenseitigen Hilfeleistung «bei Ungehorsam, Widersetzlichkeit und offenem «Abfall» der Untertanen»³⁰⁷ verpflichtet:

Jeder Bote kennt auch die Unruhe, welche jetzt im Gebiete von Bern und Solothurn vorhanden ist. Jedes Ort soll daher wenigstens zwei Boten auf nächsten Dienstag zu Zofingen haben, damit man sich unterrede, was in der Sache zu thun sei und ob man vor die Gemeinden Abordnungen schicken wolle, um mit ihnen zu reden, was zu Frieden und Ruhe dienen mag.³⁰⁸

Dass dieser Vermittlungswille nicht immer von Erfolg gekrönt war, zeigte sich an Venner Hetzels erwähntem Schicksal. Bereits am folgenden Tag, am 21. Juli, wurde eine weitere Tagsatzung anberaumt, diesmal im kriegsgeschüttelten Luzern. Dort bekannten sich die Boten von elf Orten, darunter auch von *Sollenturn Peter Hebel* (Hebolt), zu einem Spruchbrief zwischen Luzern und dessen aufständischen Gebieten:

Wir gemeiner Eydtgnosschafft von Stetten und Lendern der Einliff Orte Rätth und Sandpotten, namlich [...] Thund kund allermenglichem und bekennent offentlich mit diesem brieffe, als dann sich spenn und miszhell erhept hand zwischen den fromen fürsichtigen wissen Schultheissen, Klein und grossen Rätten und gemeinen burgeren der Statt Lucern, unsern guten fründen und getrüwen lieben Eidgnossen eins teils und den frommen ersamen, gmeinen landsessen und inwonern aller emptern und Stetten den iezgemelten von Lucern, unsern eidtgnossen, zu gehörende [...] begerent also söllich puntnus, einungen und daby die pensionen und den eignen nuz, darum söllich puntnussen und einungen gemacht werden, abzustellen, damit menklich dester rüwiger werde. [...] Zum andern als sy, die gemeinen ämpter, an vermelt unser lieb Eidtgnossen von Lucern begert haben, Sy by Jren alten harkommen und gerechtigkeit zebliben lassen, ouch Jnen dhein ander nüw uffsez und beswerden uffzulegen [...] sy by dem lassen ze bliben, wie sy von alterhar an sy komen, und Jnen nüt anders uffsezen [...].³⁰⁹

Rhetorisch wurden darin die Untertanen den Herren praktisch gleichgestellt. Die Forderungen der Luzerner Landschaft wurden im Brief gutgeheissen: Keine Bündnisse und keine Verträge über Pensionen sollten mehr ohne die Zustimmung der Kommunen geschlossen werden. Der *eigenen*

307 HLS, Stanser Verkommnis.

308 E. A., Bd. 3, 727, c).

309 Ebd., 728.

nuz der Herren war diesen offenbar im Besonderen vorgeworfen wurden. Hinter diesen Forderungen steht also vor allem die Frage nach der «gerechten» Verteilung der fremden Gelder, die nach dem Rechtsempfinden der Aufständischen allen gehörten.³¹⁰ Frappant ist der Umstand, dass die Solothurner Aufständischen explizit diese Punkte nicht durchzusetzen gedachten. Anders als die Berner und Luzerner begnügten sie sich mit dem «Verbleiben» im alten harkommen, wie es etwa die erwähnte Oekinger Urkunde garantierte. Die «Pensionenfrage» war für sie vor allem Anlass zu diesem Zweck. Im Juli hatten sich die Solothurner Untertanen gar geweigert, die durch den Könizer Aufstand erzwungene «Berner Ordnung über Pensionen, Miet und Gaben» auch in Solothurn zu beschwören.³¹¹ Eine allfällige Beschränkung des begehrten Solddienstes wollten sie offenbar nicht in Kauf nehmen. Die Folterung einiger Räte mag dabei vor allem dem Abbau aufgestauter Aggressionen geschuldet gewesen sein und diene der Zurschaustellung des Verlustes des Vertrauens in die Obrigkeit und der Legitimierung der Forderungen. Weiterhin wurde im Spruchbrief den Luzerner Landleuten versprochen, die von Mailand und anderen fremden Herren geschuldeten Gelder unter ihnen zu verteilen. Auch in dieser Frage ist ein entsprechender Verteilschlüssel nicht zu eruieren. Die Untertanen sind hier als Kollektiv klassifiziert. Solothurn wartete mit der Verteilung unter seinen Landleuten auf die erst ab 1516 wieder fliessenden französischen Pensionen. Die erste Tranche davon verteilte die Obrigkeit schliesslich demonstrativ unter den Landleuten.³¹²

Nach diesen Zugeständnissen der vermittelnden Eidgenossen schlug die Tagsatzung allerdings bald eine härtere Gangart an und übte vermehrten Druck auf Solothurn aus. Als nach dem Dijonerzug neue Gerüchte in Umlauf gerieten und neue Aufstände drohten, wurde am 23. Januar 1514 in Einsiedeln eine Tagsatzung angesetzt, «um sich zu berathen, wie man in Betreff der Untreue und Verrätherei handeln wolle, die gegenwärtig in der Eidgenossenschaft gebraucht wird, damit solche abgestellt und die Schuldigen gestraft werden.»³¹³ Erst jetzt wurden Namen genannt, erst jetzt treten in den Quellen Akteure, die nicht der Klasse der Ratsherren

310 Die Thematik des «Staatswesens als kollektives Gut» hat Schläppi ins Zentrum seiner Untersuchungen von Untertanenrevolten gestellt. Ihm zufolge waren Konflikte zwischen Stadt und Land die Folge von Missachtungen eines zuvor ausgehandelten Regelgeflechts und Verteilschlüssels über kollektive Güter wie Pensionen oder Allmenden. Vgl. Schläppi, *Kollektives Gut*, 187.

311 Amiet, *Bauernunruhen*, 680.

312 Vgl. Amiet, *Bauernunruhen*, 718.

313 E. A., Bd. 3, 766.

angehörten, langsam ans Licht. An der Tagsatzung vom 8. März 1514 in Bern³¹⁴ wusste man denn auch das grösste Problem der Eidgenossen zu formulieren:

Da Gerold Löwenstein und Bernhard Sässeli, Angehörige von Solothurn, allerlei Reden ausstossen, insonders sie seien in Dijon gewesen, der König sei Willens, den dort abgeredeten Frieden zu halten, sie besitzen dafür Brief und Siegel u.s.w., nun aber die Schreiben, welche der Herzog von Bourbon früher und jetzt herausgeschickt, damit nicht übereinstimmen, solche Reden daher nur Unruhe verursachen, so soll Solothurn oder jedes Ort, wo die beiden Genannten betreten werden, sie anhalten und zur Aussage der Wahrheit verhalten.³¹⁵

Fraglich ist in dieser Schilderung, weshalb die Eidgenossen dem Herzog von Bourbon Glauben schenkten. Auch im Falle der Echtheit des Briefes wäre ein Eingeständnis bestimmt nicht in seinem Interesse gelegen. Der Fall «Löwenstein und Sässeli» sollte noch lang Thema an Tagsatzungen sein. Mit ihren die Obrigkeit diskreditierenden Reden wurden die beiden als Hauptverantwortliche dafür angesehen, dass in weiten Teilen der Eidgenossenschaft immer wieder Aufstände aufflackerten. Im Solothurnischen etwa drohte Anfang Mai 1514 eine Erhebung. Solothurner und auswärtige Boten konnten ein Blutvergiessen vermeiden, als sie am 13. Mai einen Vergleich zustande brachten. Doch die neue Ruhe hielt wieder nicht an. Gerüchte und die Intransparenz bezüglich der Pensionenverteilung veranlassten neue Zusammenrottungen. Solothurn wirkte am 7. September versöhnend mit der Begnadigung des vorjährigen Anführers Ulrich Straumann.³¹⁶ In Luzern und Bern machte man sich dagegen anheischig, einheimische mutmassliche Unruhestifter zu verhaften und ihnen den Prozess zu machen. Gegenseitig bat man sich diesbezüglich um «Amtshilfe», einerseits mittels Missiven³¹⁷, andererseits an Tagsatzungen.

An der Luzerner Tagsatzung vom 30. Oktober 1514 erschien sogar aussergewöhnlicherweise eine Ämterdelegation luzernischer Untertanen. Den Landleuten war vorgeworfen worden, «sie halten den von den

314 Die Gesandten der Orte sind in diesem Regest nicht genannt. Doch war wohl Hebolt auch hier anwesend.

315 E. A., Bd. 3, 775.

316 Vgl. Amiet, Bauernunruhen, 700.

317 Vgl. u. a. Missive Berns an Luzern vom 31. 12. 1513, StALU AKT 13/3461 (3), transkribiert in Spettig, Zwiebelkrieg, 67 ff. und Missive Luzerns an Bern vom 22. 1. 1515, StABE UP 38 Nr. 120, transkribiert in Spettig, Zwiebelkrieg, 94 ff.

XI Orten gemachten Frieden³¹⁸ nicht; zweitens gehe die Rede, der Sold von Dijon sei bezahlt, sie verlangen, dass wenn dieses der Fall, ihnen derselbe ausgerichtet werde, wenn nicht, dass man ihnen helfe, gegen den König zu ziehen und der Sache ein Ende zu machen».³¹⁹ Um des Geldes willen war die Landschaft notfalls bereit, selber mit Waffengewalt Frankreich zu strafen. Noch im August 1514 wollten sich 6'000 Mann aus dem bernischen, luzernischen und solothurnischen Untertanengebiet in Liestal treffen, wo «in einer grossen Volksversammlung»³²⁰ ein Kriegszug nach Hochburgund beschlossen werden sollte, um den säumigen Sold doch noch zu beschaffen. Einen eigenmächtigen Auszug zu verhindern hatte die Tagsatzung alle Mühe. Gegen die Anschuldigung, die Ämter wollten «gegen ihre Herren und die Stadt Lucern ziehen», verwahrte sich die Delegation und versicherte, «die <Erberkeit> begehre den Vertrag zu halten».³²¹ Luzern präziserte, es wende sich «nicht gegen die <Erberkeit>, wohl aber gegen etliche Unruhestifter».³²² Die Obrigkeit unterschied also sehr wohl zwischen verschiedenen Gruppen von Untertanen. Die ländliche Führungsschicht nahm nämlich zu diesem Zeitpunkt eine gemässigtere Position ein. Hatten Wein- und Geldgeschenke zu der neuen Haltung geführt und die zuvor geeinte Untertanenschaft gespalten? Ohne Unterstützung der Dorfoberen musste die Widerstandsbewegung zusammenbrechen.³²³ Um der Luzerner Aufrührer habhaft zu werden, wurden im Januar 1515 Kundschaften durchgeführt. Über 50 Aufständische wurden schliesslich gefangengenommen, der Anführer Hans Heid am 12. Januar³²⁴ zum Tod verurteilt sowie drei weitere Personen am 31. Januar 1515 hingerichtet. Der flüchtige Rudolf Mettenberg teilte ihr Schicksal schliesslich 1516.³²⁵

Nach Sässeli und Löwenstein fahndete die Eidgenossenschaft unterdessen bis über ihre Grenzen hinaus. An der Tagsatzung des 3. Oktobers 1514 in Zürich wurde offenbar, dass Sässeli tatsächlich im Oberelsass aufgegriffen worden war. Im Solothurner Protokoll ist zu lesen:

Römisch keyzerlich statthallter regenten und rät in obren Ellsäss habent uffschreiben, unnser lieben eidtgnossen von Zürich inen henor in namen

318 Gemeint ist damit der Spruchbrief vom 21. Juli 1513. Vgl. E. A., Bd. 3, 728.

319 Ebd., 829.

320 Lechner, Nachklänge, 107.

321 E. A., Bd. 3, 829.

322 Ebd., 830.

323 Vgl. Spettig, Zwiebelkrieg, IX.

324 Vgl. das Todesurteil gegen Hans Heid in Spettig, Zwiebelkrieg, 90–93.

325 Vgl. ebd., III.

*gemeiner Eidgnosschaft getän, Bernharth Sässelin, unnsren lieben Eidtgnossen von Soloturn zuogehörig, von der swaeren verräterschen handlungen wegen, so er und Gerold Löwenstein, verud unnd húr [?] geprucht hand, venglich angnommen und sölichs unnsern lieben Eidtgnossen zuogeschriben, umb des zuo berichtenn, darnach wússen zuo handlen [...].*³²⁶

Zürich hatte demnach im Namen der Tagsatzung Missiven ins Elsass gesandt, woraufhin dortige Behörden an Basel schrieben, welches nun vorschlug. Sässeli war gefangen (*venglich angnommen*) und im Elsass wartete man auf weitere Weisungen, was mit diesem geschehen solle. Ein Antwortbrief wurde wiederum aufgesetzt, in welchem sich die Tagsatzung für die Amtshilfe bedankte und die Elsässer bat, *den selben Sässenlin [...] nit von handen zuo lassen*, bis dass die Gesandten Rücksprache mit ihren Herren getroffen hätten, was weiterhin zu tun sei. Des Weiteren behielt sich die Tagsatzung das Recht vor, *das gedachter Sässelin zuo unnsern handen wurd geantwort damit dester tapferlich gegen in möchte gehandelt werde*.

Löwenstein dagegen wusste man wohlbehalten im für ihn sicheren Frankreich. Bern zeigte an der Tagsatzung die Kopie eines von Luzern weitergeleiteten Briefes. Es handelte sich dabei um die *coppy der missif, so Gerold Löwenstein, Melchior zur Gillyen des rats zuo Lutzern geschriben hät*. In dem Brief fragte Löwenstein Melchior zur Gilgen an, wie es zu bewerkstelligen sei, *das dem Kúng siner bottschaft möchte geleyt werden*, also wie eine französische Gesandtschaft Geleitschutz erhalten möge, damit diese ein *friden möchtend machen*. Zur Gilgen solle mit seiner *gesellschaft* – gemeint ist die Gesellschaft zu Schützen – alles dafür Mögliche tun. *Das sol jm unnd andern wol erschiessen, wenn er dies tue.*³²⁷ Die beiden Fälle machten den Gesandten schwer zu schaffen. In ihrer Ehre gekränkt, wollten sie bei ihren Herren eine strenge Weisung einholen, *das der erberkeit jn unnsrer loblichen Eidtgnosschaft solch verretterschen swer handlungen leid syend*.

Gegen den Wunsch der Eidgenossen wurde Sässeli in der Folge im elsässischen Ensisheim der Prozess gemacht. An Tagsatzungen erfolgte die Anweisung, Bern, Luzern und Solothurn sollten zuhanden des Prozesses in ihren Gebieten «beschworene Kundschaften aufnehmen und selbe mit

³²⁶ StASO, AG 1,8 (Tagsatzung Zürich, 3. 10. 1514).

³²⁷ Lechner zufolge wurde zur Gilgen hier ohne eigenes Verschulden in die Sache hineingezogen. Wie der Brief zuerst an den Kleinen Rat Luzerns kommen konnte und daraufhin an Bern, ist unbekannt. Vgl. Lechner, Nachklänge, 154 f.

ihren Siegeln verschlossen an Zürich senden»³²⁸, damit diese im Namen der Tagsatzung nach Ensisheim weitergeleitet werden konnten. Die übrigen Eidgenossen hegten im Prozessverlauf zunehmendes Misstrauen gegenüber Solothurn, nicht zuletzt, weil Süssli in Ensisheim angab, die fraglichen Briefe etlichen Solothurner Ratsherren vorgezeigt zu haben. Wer also log in dieser Frage? Den Solothurner Schultheissen Niklaus Conrad hatte die Tagsatzung bereits als Sanktion von der Teilnahme ausgeschlossen.³²⁹ Laut Protokoll der Tagsatzung vom 13. April 1515 «ist auch an die kaiserlichen Regenten im Elsass geschrieben worden, dass sie das Urtheil gegen den Bernhard Süssli ergehen lassen und selbes uns [der Tagsatzung] schriftlich zusenden. Man meint, dass es damit genug sei.»³³⁰ Spätestens im Januar 1516 war Süssli wieder auf freiem Fuss und beklagte sich lautstark über die entstandenen Unkosten.³³¹ So fiel sein Name noch einmal an der Tagsatzung vom 30. Januar 1516: «Jeder Bote weiss, welche Drohungen Bernhard Süssli braucht, um für die Kosten, die er zu Ensisheim und sonst wegen unserer Eidgenossenschaft erlitten habe, Ersatz zu erhalten, wofür er Leib und Leben einsetzen wolle. Darauf wird Basel und Mühlhausen empfohlen, ihn im Betretensfall gefangen zu nehmen und nach seinem Verdienen mit ihm zu verfahren.»³³² Die Formel «jeder Bote weiss» taucht in den meisten Protokollen auf und weist mit der damit angegebenen Schriftlücke auf die Berichterstattung des Gesandten gegenüber seiner Obrigkeit hin, die mehrheitlich mündlich erfolgte.³³³

328 An der Tagsatzung vom 7. 2. 1515 in Zürich. E. A., Bd. 3, 851, d).

329 Vgl. HLS, Conrad, Niklaus.

330 E. A., Bd. 3, 867, g).

331 Vgl. Lechner, Nachklänge, 159.

332 E. A., Bd. 3, 952, c).

333 Vgl. Jucker, Gesandte, 189. Jucker führt in seiner Untersuchung aus, dass «sich die inhaltlich knapp gehaltenen Abschiede nur in der mündlich ergänzten Erklärung durch die Gesandten für Herrschaftszwecke oder als Wissenspeicher brauchbar verwenden liessen. Die Gesandten erklärten nach der Rückkehr von dem Treffen den Verhandlungsinhalt allerdings wohl nur einmal vor den Obrigkeiten.» Jucker, Gesandte, 187.

6. DER POLITISCHE GERICHTSFALL «SÄSSELI»

Wer waren die beiden Unruhestifter Löwenstein und Sässeli überhaupt? Gerold – in den Quellen zuweilen auch *Gerhart* genannt – Löwenstein war Bürger von Solothurn. Als Kaufmann handelte er mit Korn und anderen Lebensmitteln sowie Schweinen, Tuch und anderem. Nachdem er 1499 im Schwabenkrieg als Militärschreiber fungiert hatte, amtierte Löwenstein vor 1510 als Münzmeister der Stadt. Äusserst einflussreiche Verwandte hatte er mit seiner Vermählung gewonnen: Der Bieler Stadtschreiber Adam Göiffi, der Junker Ludwig von Erlach und der im Sommer 1513 geköpfte Berner Münzmeister und Pensionenverteiler Michel Glaser waren seine Schwäger. Erbte er das Klientensystem des hingerichteten «Brokers» Glaser? Mit der Zunft der Schneider zog Löwenstein noch im Juni 1513 mit dem offiziellen Aufgebot in die Lombardei gegen Frankreich.³³⁴

Obwohl ein Leibeigener Solothurns, besass der Balsthaler Bernhard Sässeli eine «Liegenschaft zu Matzendorf, war aber im Uebrigen ein durchaus unbemittelter Mann».³³⁵ Lechner vermutet anhand eines Konfiskationsinventars, worin unter anderem *für vj gulden werch*³³⁶ ausgewiesen wurde, dass Sässeli das Seilerhandwerk ausübte und nebenher «ein wenig Landwirtschaft»³³⁷ betrieb. Sigrist zufolge gehörten die Sässeli zu den dort etablierten Glaserfamilien.³³⁸ Offenbar liess Sässeli auch seinen Sohn im Glaserhandwerk ausbilden, wofür er 1509 als Leibeigener den Solothurner Rat um dessen Einwilligung ersuchen musste.³³⁹ Den Bürgereid vom Mai 1514 schworen vier männliche Sässeli – ein Bernhard ist naheliegenderweise nicht aufgeführt.³⁴⁰ Wie von der Tagsatzung verlangt, führten die drei Orte Bern, Luzern und Solothurn im Frühjahr 1515 «Kundschaften» durch. Bei den Quellen handelt es sich dabei um Verhörprotokolle der städtischen Gerichte. Die sozial durchmischte Zeugenschaft gab darin an, was

334 Vgl. Lechner, *Jetzerhandel*, 152.; Lechner, *Nachklänge*, 114.

335 Lechner, *Nachklänge*, 114.

336 Zitiert nach ebd., 137.

337 Ebd., 115.

338 Vgl. Sigrist, *Balsthal*, 209.

339 Lechner beweist die Leibeigenschaft mit einer zitierten Stelle aus dem Ratsmanual, worin am «Montag nach Scholastice 1509» der Rat an den Vogt von Falkenstein schreiben liess, «mit den glasern verfügen, dass sy Bernharten Sässelins knab alz unnsern lib eignen lassen leren und dienen einem meister wo er wil, und wenn er meister werden wil, das sy ij gulden von im nemmen». Zitiert nach Lechner, *Nachklänge*, 115.

340 Vgl. StASO, *Tractaten*, fol. 52 v.

sie über die «verräterischen Handlungen» der Solothurner Unruhestifter Löwenstein und Sässeli wusste.

6.1. KUNDSCHAFTSAUFNAHME: EIN BERNER MACHTSPIEL?

In Bern sind die Kundschaften im Bestand «Unnütze Papiere» zu finden, der «sich aus Tausenden von Akten aus dem Verwaltungsalltag des 14.–17. Jahrhunderts zusammensetzt».³⁴¹ Zu den Jahren 1513 bis 1515 liegt darin «die grösste Gruppe miteinander in Beziehung stehender Verhörprotokolle»³⁴² vor, wozu vor allem diejenigen zu den verdächtigten Pensionenherren gehören. Berns Kundschaften zum «Fall Sässeli» hat sich Teuscher als ein Untersuchungsbeispiel seiner Erforschung der Mechanismen von Gruppenbildungen während Stadt-Land-Konflikten vorgenommen und dabei die Politikgeschichte um sozialhistorische Aspekte bereichert. Sein Fokus liegt dabei auf «beiläufig erwähnten Handlungsmustern, die als Teil der «gesellschaftlichen Normalität» unumstritten waren».³⁴³ Die Kundschaften sind für solche Untersuchungen insofern besonders geeignet, als dass sie genaue Schilderungen der Verhörten wiedergeben, teilweise gar in direkter Rede. Die Kundschaften sind mit ihrer Detailtreue die wichtigste Quelle, um zu eruieren, wie sich die Akteure der «niederen» Schichten verhielten, wie sie sich zusammensetzten, konstituierten, welche Interessen sie verfolgten und wo, wodurch und mit wem sie interagierten.³⁴⁴ In den Aussagen der Verhörten vor Gericht schwingen häufig Rechtfertigungsgründe mit, die auch Rückschlüsse über das Rechtsverständnis der Zeit zulassen.³⁴⁵

Bei der Betrachtung der Quelle müssen indes allfällige Verformungen bedacht werden, die der Schreiber im Verschriftlichungsprozess verursacht haben mag. So ist beispielsweise denkbar, dass er als Mitglied der Verwaltung nichts protokollierte, was ein schlechtes Bild auf diese warf. Die hier interessierenden Protokolle waren ja vor der Weiterleitung ins Elsass vor allem für die Tagsatzung bestimmt, vor der sich die Räte keine Blösse geben wollten. Recht kompliziert scheint sich die Korrespondenz

341 Teuscher, *Bekannte*, 28.

342 Ebd., 29.

343 Ebd., 30.

344 Allgemein zu Aspekten dörflicher Soziabilität siehe Hürlimann, *Dorf*. Hürlimanns untersuchte Hauptquellen sind Gerichtsprotokolle.

345 Zu diesem Aspekt vgl. besonders Teuscher, *Erzähltes Recht*.

zu diesem Fall ausgenommen zu haben. Laut Tagsatzungsbeschluss sollten die drei Orte Bern, Luzern und Solothurn die Kundschaften zuerst an Zürich senden. Zürich wiederum leitete diese zuerst an Basel und jenes wiederum nach Ensishem weiter. So finden sich zum Fall Sässeli heute im Staatsarchiv Basel-Stadt Dokumente, die aus Luzern und Bern stammen. Weshalb Solothurns Einsenden fehlt, bleibt fraglich. War ein solches gar nie erfolgt oder umgingen die Solothurner Papiere den Umweg? In einem Schriftstück vom 17. März 1515 aus Ensishem wird ersichtlich, welche Abgeordneten die Eidgenossenschaft dort vertraten und wer als lokaler Richter fungierte:

Ulrichen Höltzlin[,] schultheis zuo Ensisheym als jn dieser sachen geordnetten rychter ouch den vierunndtzwenzigen an eynem besetzten malefitz jm recht erschynen seyn die vesten Jacob Grebel³⁴⁶ dess rats Zurich unnd Heinrich Meltinger dess rats Basel als gesandte unnd gewalthabere gemeÿner Eydtgnosschafft unnd verwandten andersteyls.³⁴⁷

Dass jedoch Bern sehr daran gelegen war, selbst möglichst viel Einfluss auf die Verhandlungen nehmen zu können, beweist der ausserordentlich rege Schriftverkehr. Bern war zweifellos die treibende Kraft in der rechtlichen Belangung der beiden Solothurner. So hatte Bern bereits am 10. April 1514 Kundschaften aufgenommen über die Machenschaften der beiden Solothurner in Wangen, Bipp und Huttwil.³⁴⁸ Dazu schritten sie allerdings erst, nachdem einen Monat früher, an der Tagsatzung vom 8. März, die Berner Gesandten neben Anbringung einer offiziellen Beschwerde über Sässeli und Löwenstein auch ausserhalb des Tagungsraums direkten Druck auf die Solothurner ausgeübt hatten. Ihnen wurde der Vorwurf gemacht, sich überhaupt nicht um die Sache zu kümmern. So schrieben die beiden dort anwesenden Peter Hebolt und Heinrich Winkeli am gleichen Tag nach Solothurn:

[...] haben unser Eidgnossen von Bernn etlich brieff so inenn har nach von irenn herren geschickt sind vor gmeinnenn unsernn liebenn Eidgnossen lassen verlesenn luttend mitt irenn innhalten also wie sy gewisse warnung haben dz Bernhart Sesseli ouch Gerold [Löwenstein] mit irenn anhangeren ein ufbruch zum küng von frankenrich ze machenn understanden durch die brieff so sy sollen han und zogen darab gmein unser

346 Bei der Transkription dieses Namens bin ich unsicher.

347 StABS, Politisches, M2, Nr. 42.

348 Vgl. StABE UP 53 (A V 1418), Nr. 69.

*liebenn Eidgnossenn gar grossenn missvallen habenn und eben ernstlich abermalen mit uns gerett [...].*³⁴⁹

Mit scharfen Worten machte der mächtige Bündnispartner den Solothurnern im Weiteren klar, dass er keine unerlaubten Aufbrüche toleriere, damit *solche schmach und schaden nit nomal* zustande komme wie in vergangenem Sommer. Hebolt und Winkeli mussten den Bernern versprechen, *was uns witer begegnot wöllend wir all zit verkünden gebenn*. Das stolze Bern verlangte aber offenbar nicht allein von Solothurn, umgehend über weitere Geschehnisse informiert zu werden, denn zu dem Fall finden sich in den «Unnützen Papieren» weitere Akten. So ist auch eine Abschrift des oben erwähnten Schreibens aus Ensisheim an die Berner gelangt, wahrscheinlich sogar die Zürcher Kopie selbst. Neben zahlreichen Briefen sind auch Abschriften der Luzerner Kundschaften in der Berner Kanzlei geblieben. Daneben gelangten die Luzerner Protokolle nach Basel, das den Fall für die Eidgenossenschaft bearbeitete. Auch Basel berichtete mehrmals nach Bern. Das von einer antifranzösischen Fraktion dominierte Bern setzte im Fall «Sässeli/Löwenstein» alle bürokratischen Hebel in Gang, um der Sache Herr zu werden und sich nicht durch die Unverschämtheiten der Untertanen auf diplomatischem Parkett weiter verächtlich machen zu lassen. Solothurn musste vorerst dem Wunsch nachkommen, um sein Gesicht vor den Tagsatzungsorten nicht gänzlich zu verlieren. Nach Bern erliess auch Solothurn am 11. März Haftbefehle und liess Sässelis Hausrat konfiszieren.³⁵⁰ Gleichzeitig instruierte der Solothurner Rat seine Delegierten, an der nächsten Tagsatzung «zum Frieden und zur Geleitgewährung an die Franzosen zu reden».³⁵¹ Wie in den Solothurner Kundschaften zu sehen ist, kümmerten sich die Untertanen indes wenig um die obrigkeitliche Fahndung.

6.2. KUNDSCHAFTEN IN DEN SOLOTHURNER RATSMANUALEN

Im Staatsarchiv Solothurn befinden sich die Solothurner Kundschaften nicht etwa in den «Denkwürdigen Sachen» oder als Einzelakten, son-

349 StASO, Denkwürdige Sachen XXXI, fol. 42.

350 Vgl. Lechner, Nachklänge, 136f. Das Inventar, das der Falkensteiner Vogt Hans Hugi aufschrieb, ist – undatiert – erhalten geblieben in StASO, Denkwürdige Sachen XXXI, fol. 82. Dass Sässeli werch für sechs Gulden besessen hatte, führte Lechner zur Annahme, Sässeli sei Seiler gewesen.

351 Lechner, Nachklänge, 136. Lechner nimmt mit dieser Angabe Bezug auf eine Ratsverhandlung in StASO, Ratsmanual 1513–1517, A 1,6, 184.

dern in den Ratsmanualen. Die Bände dieses Bestandes enthalten vorwiegend Beschlussprotokolle und Notizen zum aktuellen Tagesgeschäft des Kleinen und Grossen Rates der Stadt. Auch wenn darin aufschlussreiche Informationen bezüglich des Hergangs der Unruhen und der diesen geschuldeten Schrifterzeugnisse enthalten sind, indem sie etwa Missiven, Verhandlungen, Urkunden, Tagsatzungen oder andere Missionen in sehr knapper Weise erwähnen, so fehlen leider die Namen der Wortführer an den Ratssitzungen. Wer darin welche Meinung vertrat, ist somit nicht ersichtlich. Die in den Ratsmanualen ebenfalls enthaltenen Kundschaften haben hierbei einen gänzlich anderen Charakter, wie oben beschrieben worden ist. Die Gattung der Ratsprotokolle ist in der historisch-quellenkundlichen Literatur bisher äusserst stiefmütterlich behandelt worden, obwohl sie zu den wichtigsten Beständen der Archive gehören.³⁵² Zu Solothurn gibt es meines Wissens keine entsprechenden Darstellungen für die hier untersuchte Zeit.

Die meisten Bände bestehen aus Papierseiten in der ungefähren Höhe des A4-Formats, wobei die Breite jedoch bloss etwa die Hälfte der A4-Breite aufweist. Damit haben sie auch in ihrer Form den Charakter eines Notizbuches. Die meisten Abschnitte sind äusserst knapp gehalten und die Schrift, deren Leserlichkeit stark variiert, weist viele Abkürzungen auf. Wohl im 17. und 18. Jahrhundert wurden an manchen Stellen Marginalien angebracht. In den Kundschaften sind Streichungen nicht häufig. Für wichtig erachtete Stellen wurden mit gleicher Tinte unterstrichen.³⁵³ Da es sich bei den Ratsmanualen um interne Dokumente handelt, ist anzunehmen, dass der Schreiber weniger zensierend gewirkt hat als etwa bei den für die Tagsatzung erstellten Kundschaften Berns und Luzerns in den «Unnützen Papieren». Reinschriften der Verhörergebnisse, die ihrerseits nach Ensisheim beziehungsweise vorher nach Bern weitergereicht wurden, konnte ich keine ausmachen. Somit ist im Falle Solothurns nicht festzustellen, inwieweit die Dokumente allenfalls weiter bearbeitet oder gar verfälscht wurden, bis sie das Gericht in Ensisheim erreichten. Neben den kleinformatigen Ratsmanualen fertigte die Solothurner Kanzlei zusätzliche Bände im ungefähren A4-Format an, in denen für besonders wichtig erachtete Beschlüsse und Verordnungen festgehalten wurden. So sind im Band mit der Signatur A 1,9 (1503–1520) etwa Anweisungen zu

352 Vgl. Wanner, Ratsprotokolle, 365 f.

353 Von späteren Forschern – etwa Lechner und Amiet – wurden bisweilen mit rotem Farbstift weitere Stellen hervorgehoben.

finden, wie die Stadtweibel zu wählen seien, welche Eide die unterschiedlichen Amtleute und Bürger zu leisten hatten, wie sie vergütet wurden und andere Modalitäten. Auch befinden sich darin Listen militärischer Mannschaftsaufgebote der verschiedenen Vogteien, Verträge mit Fürsten und vieles mehr. Dokumente zu den Unruhen von 1513 und 1514 fehlen allerdings. Eine zusätzliche Sammlung der Dokumente neben diejenige im separaten «Tractatenband» zu stellen, befanden die Kanzlisten wohl nicht für angezeigt. So sind die Bände, die zahlreiche Gemeinsamkeiten aufweisen, im selben verwaltungstechnischen Kontext anzusehen. Die gesuchten Solothurner Kundschaften befinden sich im Ratsmanual A 1,4 (1509–1516) auf den Seiten 249–268. Lechner hat wichtige Stellen daraus transkribiert.

Im Protokoll vom 15. Februar 1515 berichtete der Zeuge *Hans Gerwer*, Untervogt Falkensteins³⁵⁴, wie er im Frühjahr 1514 auf Löwenstein und Sässeli traf:

*Daz umb die vassnacht. ist jetz ein jar, sy syent gesin in Niclaus Brunners huss zuo Baldstal, do syent Geroldt Löwenstein unnd Bernhart Sässellin zuo inen komen und hett Gerold gerett: er sye geritten in Welchscland gan Doll und het wellen schwin kouffen [...].*³⁵⁵

Gerwer zufolge erzählte Löwenstein weiter, wie er von Franzosen gefangen genommen und zu einem lukrativeren Geschäft gedrängt worden sei, nämlich in ihrem Auftrag bei der unruhigen Landbevölkerung Gemeindeversammlungen einzuberufen und dort den Friedenswillen des Königs zu kommunizieren, *denn sy wüstent mit den herren nit nache zekomen*. Da der offizielle diplomatische Kanal zur Tagsatzung blockiert war, versuchten die Franzosen demnach, sich bei den Untertanen Gehör zu verschaffen. *Sye woelent im brief und sigel geben, daz sy die bericht [den Vertrag] vor Dyjon woelten halten.*³⁵⁶ Zurück in Solothurn, sei Löwenstein *für schulthessen, klein und gross rât* zitiert worden. Die im Wirtshaus Anwesenden wollten von Löwenstein wissen, wie deren Reaktion ausgefallen sei. Jener blieb vage: *es gevalt ettlichen unnd ettlichen nit.*³⁵⁷ Näher ging er darauf anscheinend nicht ein.³⁵⁸ Löwenstein wünschte von den Gästen sogleich, *daz man*

354 Hans Gerwer, bzw. Gerber, amtete zwischen 1506 und 1524 als Untervogt. Vgl. Sigrist, Balsthal, 339.

355 Zitiert nach Lechner, Nachklänge, 120.

356 Ebd., 121.

357 Ebd., 122.

358 Denkbar wäre hier allerdings, dass der Schreiber gewisse genannte Namen von Ratsherren unterschlug.

im ein gemeind woelte samlen zuo Baldstal. Diese erfüllten den Wunsch nicht, da dies andernorts auch nicht geschehen sei. Sie verlangten Beweise. *Do begerte er eins oder zweyer, die mit im hinin [nach Dijon] fuerent, so woelte er sin fürgeben wâr machen und darumb brieff und sigel bringen, in sinem costen.* Sein Blick fiel auf den anwesenden Sässeli. Dieser wollte jedoch nicht mitgehen ohne offiziellen Auftrag *von einer gantzen gemeind dargeordnet.* Einige der Anwesenden hielten dagegen, dies sei unnötig. Hätten sie – im Gegensatz zu Sässeli – nicht derart viel Arbeit, so würden sie gerne mitreiten. Schliesslich wurde Sässeli von der anwesenden «Ehrbarkeit», also Vertretern der vermögenden ländlichen Führungsschicht Balsthals, zum Ritt gedrängt, ohne zuvor die Meinung der übrigen Bevölkerung abzuwarten: *Do bätent die erber lüte Gerolden unnd ouch Bernhartten, das sy die warheit haruss brächtent unnd dorumb vom küng selber brieff und sigel.* Ein Bernhard Gerwer³⁵⁹ ritt als Begleitschutz³⁶⁰ mit, als ihm *zuom minsten ein manodt sold*³⁶¹ versprochen worden war. Löwenstein gaben die Dorfoberen zu verstehen, nicht mit leeren Händen zurückzukehren, er müsse dies *sonst uebel entgelten.*³⁶² Den Reitern empfahlen sie, sich zu beeilen, damit sie schon bald den *eidtgnossen zuo berichten* wüssten, *was sy brächtent.* Sie erhofften sich, bei künftigen Verhandlungen mit der Obrigkeit aus besserer Stellung auftreten zu können.

Auf dem Rückweg in *Nüwenburg* gewarnt, er werde bereits von gewissen Obrigkeiten gesucht, machte Löwenstein kehrt und verblieb in Frankreich, während Sässeli Halt in der Stadt Solothurn machte. Wie die Grossräte *Bendicht Mannslib, Hans Doben* und der Altrat *Hans Lienhart* am 9. März 1515 zu Protokoll gaben, beredeten Mannslib und Sässeli *vor der statt*³⁶³ einen Pferdehandel. Sässeli hätte im Auftrag Löwensteins ein Pferd für zwölf Kronen kaufen sollen. In dem Moment kam *Hans Lienhart der alt rât, zuo den schnydern, von siner matten darzuo.* Gefragt, woher er gerade komme, *do spräche Bernhart* [Sässeli]: *er käm von Dyjon.* Neugierig fragten die beiden Städter, wer ihn dorthin geschickt habe. *Denn er unnd ander, die mit denen dingen umbgiengen, machtent uns* [den Räten] *ein gross unruow gegen unnsern eidtgnossenn; wand sy* [Sässeli und die andern Leute] *von*

359 Nicht zu verwechseln mit dem Zeugen Hans Gerwer.

360 Gerwer war ein erprobter Krieger und hatte wohl eine entsprechende Erscheinung. In der Schlacht von Novara 1513 hatte er ein Fähnlein erobert und wurde vom Solothurner Rat dafür belohnt. Vgl. Lechner, Nachklänge, 123.

361 StASO, Ratsmanual 1509–1516, A 1,4, 252.

362 Zitiert nach Lechner, Nachklänge, 123.

363 Ebd., 124.

*Baldstal unnd die usser dem Goew wurdent ân das fuer die unruewigosten geschetzt.*³⁶⁴ Der beträchtliche Druck Berns und der anderen Eidgenossen auf die Solothurner Obrigkeit widerspiegelt sich in dieser Aussage. In Süsselis Antwort findet sich denn auch prompt der Grund für Berns Nervosität. *Do spräche Bernhart: er wäre nit allein von den unnsern hin in geschickt, sonnders ouch von unnsere eidtgnossenn von Bern und Luzern lüten.* Weiter ausgefragt, gab Süsseli stolz an, *er brächte brieff vom hertzog von Bourbon,* zum Beweis, dass der König den Dijoner Vertrag halten wolle. Da bereits Abend war, suchte Süsseli den Rat der beiden, ob er in der Stadt sicher sei oder ob er seinen Weg gleich fortsetzen solle. Ihrer Aussage fügten die Befragten die Mutmassung hinzu, dass sich Süsseli weniger vor den Städtern fürchtete, *sonnders allein vor den landslüten.* Diese könnten ihm übel nehmen, dass er den Ratsherren vor ihnen Bericht erstattete und ihm den Vorwurf machen, er sei ein *bederthalber, unnd moechten im den hals abstechen.* War Süsseli demnach ein Doppelagent? Jedenfalls fühlte er sich offenbar sicher genug, um *in Hans Lienhartz huoss zum Löwen*³⁶⁵ einzukehren, das vermutlich ausserhalb der Stadtmauern lag. Inzwischen meldeten der Wirt und Mannslib das Gehörte dem *schultheissen Babenberg.* Diesem war die Angelegenheit jedoch angesichts der politischen Lage offenbar zu heiss, um darin involviert zu werden. *Do spreche der schultheis herr Bâbenberg: Hette Bernhart neiswas brieffen ein landtschafft berueren, des näme er sich nit an, in ansechen der grossenn unruowen, darinn wir der zyt mit der landtschafft stünden.* Während nun Lienhart nach Hause ging, kehrte Mannslib *zuo den schmiden* ein, wo er *zuo nacht geessenn.* In der Stube derjenigen Zunft, die mit ihren Exponenten Stölli und Babenberg für ihre frankreichfreundliche Gesinnung besonders bekannt war³⁶⁶, verbreitete Mannslib sogleich die Neuigkeit: *er käme von Bernhart Süsseli; der käme von Dyjon unnd brächte guote mêre, daz der küng woelte den friden halten vor Dyjon.* Danach ging er weiter *zum löwen,* wo er mit Süsseli vorerst weiter über den Pferdekauf verhandelte. Der Handel kam schliesslich nicht zustande, doch sprachen die beiden *usser der stuben zum Loewen* über den französischen Brief, wo ihn Süsseli fragte, *ob er welsch koende läsen.* Dies verneinend bot Mannslib Süsseli an, in der Stadt jemanden zu finden, der den Inhalt zu entschlüsseln vermöge. Süsseli gab ihm den Brief und sagte, *ja, es gülte im glich, ob schon all min herren die brieff*

364 Ebd., 124 f.

365 Ebd., 126.

366 Vgl. Koch, Kronenfresser, 166.

*läsend, sowitt daz er wider zuo sinen handen käme; er doerffte sust nit gan Baldstal unnd heim komen.*³⁶⁷ Mannslibs Suche führte ihn vorerst *in sins vetters Hans Doben huss*³⁶⁸, zu dem Grossrat also, der die Wirtschaft führte, welche in den Seckelmeisterrechnungen als Zusammenkunftsort der Räte auftaucht. Zusammen wandten sie sich an den *underscriber*, doch *da kondent syes all dry nit verstân noch daruss komen. Do spräche Hans Doben: wol uff, wir wend min vetter, den stattscriber, uffnemmen usser dem beth unnd wend wüssen, was darinn stande.*³⁶⁹ Hans Seriant, der Stadtschreiber, beschwerte sich über die nächtliche Störung *unnd als er den brieffläse, do fundent sy, daz Gerolds red unnd der brieffe nit glich stünden unnd daz die erber lüte allenthalben verfürd wurdent.*³⁷⁰ Daraufhin informierte Mannslib Sässeli und gab ihm den Brief zurück. *Wyter sye im [dem Zeugen Mannslib] nit zewüssenn.*

Trotzdem brachte Sässeli den Brief daraufhin an eine Gemeindeversammlung nach Balsthal, wie wiederum Hans Gerwer zu erzählen wusste. Dort *kond in [den Brief] nyeman läsen; daran hat ein gemeind nit ein gevallen.*³⁷¹ Sässeli stellte die Vertrauensfrage: *Do rett Bernhart unnd begerte an einer gemeind, man soelt im raten, ob er von der sach soelte reden oder swigen, oder wie es inen geviele.* Die am Brief hängenden sieben Siegel machten den Landleuten jedoch Eindruck genug.³⁷² Die Gemeinde entschied, hinter Sässeli zu stehen, wenn er denn die Wahrheit rede. Wie aus den Befragungen ersichtlich wird, wurden in dieser bewegten Zeit fast täglich Gemeinden abgehalten zur Beratung. Boten zirkulierten zwischen Löwenstein in Frankreich und Sässeli in Balsthal und damit auch jener ominöse Brief. Zwei dieser Boten wurden in Grandson aufgehalten *unnd mit dem selben brieffgan Bern gefüert.*³⁷³ Bern schickte die beiden Boten mit zwei Ratsherren nach Solothurn, wo wiederum zwei Räte bestellt wurden, damit die Sache vor einer weiteren Balsthaler Gemeindeversammlung geklärt werden könne. Die von den Obrigkeiten erbetene Versammlung

367 Zitiert nach Lechner, Nachklänge, 126 f.

368 Ebd., 127.

369 Ebd., 127 f.

370 Dies sagte der Grossrat Hans Doben in der zweiten Kundschaft, aufgenommen am 9. 3. 1515, aus. Vgl. Lechner, Nachklänge, 123. Es ist eher unwahrscheinlich, dass der französischkundige Seriant dabei log, denn die Räte hätten daraus ihrerseits wohl politisches Kapital herauszuschlagen versucht.

371 Ebd., 128.

372 Auf die Wirkungskraft der sieben Siegel, die den Inhalt des Briefes zweitrangig erscheinen liessen, geht Teuscher näher ein. Siehe Teuscher, Erzähltes Recht, 123 f.

373 Zitiert nach Lechner, Nachklänge, 129.

fand noch vor dem 11. März 1514 statt. Der eine der dort erscheinenden Solothurner Räte war wahrscheinlich Peter Hebolt.³⁷⁴ Die Delegation wollte den Landleuten zureden,

*daz sy von irem fürnemmen stuenden, so Gerold und Bernhart Sässeli inen fürgeben hettent; denn der Frantzosen valsch und list wer so gross; denn sy hettendt gemeinen eidtgnossen [den Vertrag von Dijon] zuo gesagt und nit gehalten; [sie, die Balsthaler] moechten wol gedencken, daz sy [die Franzosen] inen ouch nützit hielten.*³⁷⁵

Derart dürften wohl vor allem die Berner gesprochen haben. Deren Position wurde an der Gemeinde weiteres Gewicht verliehen durch ein vom Zeugen Gerwer erwähntes Schreiben der Tagsatzung, *das uff die selbe stund*³⁷⁶ in Balsthal eingetroffen sei. Während nun die Obrigkeiten den Standpunkt vertraten, Löwenstein und Sässeli *wärent verlogten, verdorben lüt unnt triben verrätersch luginen*, entgegnete der ebenfalls dort anwesende Sässeli kühn: *Weler rett, daz er verräters luginen tribe oder luginen fürgebe, der lugi, er were venner oder schulthes oder wer er wäre, alz ein verräters lugner; dann er gebe die warheit für*. In die Ecke gedrängt, lieferte Sässeli den stolzen Herren vor allen Versammelten ein imponierendes Wortgefecht und versicherte in aggressivem Ton, er bestehe vor jedem Verleumder *mit recht oder mit der hand einen nach dem andern*. Ähnliche Auftritte hätte Sässeli dann, so der Zeuge Hans Gerwer³⁷⁷, in *Willesow, Surse, Hertzogen Buchse und Wangen in Luzerner unnd Berner gebiett* wiederholt, bevor er wieder nach Dijon zurückgeritten sei. Die zu jenen Gemeindeversammlungen erhobenen Kundschaften Berns und Luzerns bestätigen dies.

Kein Wunder also, avancierte Sässeli zum meistgesuchten Mann in der Eidgenossenschaft. Auffallenderweise machte Solothurn allerdings vorerst wenig Anstalten, ihn unschädlich zu machen. Erst aus Rechtfertigungsgründen gegenüber den Miteidgenossen erliess auch Solothurn einen Haftbefehl. Gleichzeitig instruierte die Stadt ihre Vertreter, sich an weiteren Tagsatzungen verstärkt für einen baldigen Friedensschluss mit Frankreich einzusetzen. Es scheint, die Solothurner Räte hätten in der

374 Dass Hebolt offenbar anwesend war, schliesst Lechner aus der Seckelmeisterrechnung 1514, 106. Vgl. ebd., 129.

375 Zitiert nach ebd., 129f.

376 Zitiert nach ebd., 130.

377 Neben Hans Gerwer sagten laut Verhörprotokoll gleichermassen auch Niclaus Brunner, Anthonj Fyninger, Uolli Meder, Hans Slosser und Mathis Probst aus. Vgl. StASO, Ratsmanual 1509–1516, A 1,4, 249, 254, 259.

Sache ein Doppelspiel getrieben. Durch die Zitierung Löwensteins vor die versammelten Räte und das nächtliche Treffen Sässelis wussten sie, was die beiden vorhatten.

Wahrscheinlich befürwortete die Ratsmehrheit das Unterfangen tatsächlich, von welchem sie sich ihrerseits einen gewinnbringenden Frieden mit Frankreich versprechen konnte. Andererseits musste das offizielle Solothurn in der Folge dem Druck des mächtigen Bern wenigstens so weit nachgeben wie unbedingt nötig, um gegenüber seinen Bündnispartnern nicht weiter in Misskredit zu geraten. Wenigstens ein vordergründiges Entgegenkommen war der Diplomatie geschuldet. Solothurn spielte auf Zeit, auf den Frieden mit Frankreich hoffend, der neue Tatsachen schaffen würde. Dass Löwensteins Mission dazu führen würde, weitere offene Aufstände von grösserem Ausmass zu provozieren, hatten die Räte wohl nicht vorausgesehen. Gegenüber ihren Untertanen wollten sie sich keine weitere Blösse geben und Ungehorsame, die sich weigerten, den Bürgereid zu leisten, sogleich hart strafen.

6.3. LUZERNER UND BERNER UNTERTANEN UNTER DEM EINFLUSS SÄSSELIS

Die Luzerner Kundschaften zum Fall «Löwenstein und Sässeli» befinden sich heute, wie bereits erwähnt, in den Staatsarchiven Bern und Basel-Stadt. Die Berner Kanzlei hatte die eigenen mit den Luzerner Protokollen ergänzt, die sie zuvor angefordert hatte. Basel sammelte die Kopien beider Orte zuhanden des Gerichts in Ensisheim. Heute sind sie im Staatsarchiv Basel-Stadt in einem Dossier geordnet, das alle möglichen Dokumente zum Dijonerzug 1513 enthält.

Auffallend ist in den darin enthaltenen Erzählungen, dass der angeblich von Sässeli gebrauchten Rhetorik viel grösseres Gewicht gegeben wird als in der Niederschrift Solothurns. So tauchen in den losen Papierbogen dieselben Argumente gegen die Obrigkeiten auf, wie sie gegen die im Sommer 1513 angegriffenen Pensionennehmer verwendet wurden. Aus den Grafschaften Bipp, Wangen und Willisau wurde allerorten explizit berichtet, das Hauptargument Sässelis sei, dass der König die Landschaft um Hilfe zum Friedensschluss ersuche, weil die Stadtherren viel mehr Geld verlangten, als er im Dijoner Vertrag zugesichert hatte. Exemplarisch sei hier auf die Berner Version der Luzerner Kundschaften in Willisau, aufgenommen am 5. März 1515, verwiesen, wo es etwa heisst,

der kúnig hielte sy [die Abmachung] gern, so jst dero vil die da pension und verlegen [rückständiges] gelt heischen, jn der eidgnoschafft das es me brecht, dann die bricht wi(sdt), das ist aber nit in des kúnigs vermogen und wenn das nit were so wollte der kúnig die bricht gern halten.³⁷⁸

Diese Formel wird fast wörtlich mehrmals wiederholt, wohingegen in den ausführlichen Solothurner Kundschaften etwa von *pensionen* nie explizit die Rede ist.

Laut Aussage trafen die befragten *ersamen Ruotschi ze Husswil* und *Uoly Zenngen Sässeli* erstmals an jener grossen Balsthaler Gemeindeversammlung. Zusammen mit dem später hingerichteten *Mieschbühler* waren die Willisauer dorthin beordert worden von ihren empteren, die in Luzern von Sässelis Umtrieben erfahren hatten, um *ze erkennen was daran sig*³⁷⁹. Als sie nach Balsthal kamen, *da werend eben vil lüt da, dann die von Solothurn warend da, das sich die eignen lüt wollten abkouffen unnd da sammeln sy bhend vil zuo samen jn einem sal, und wer da wolt der mocht zuo losen*,³⁸⁰ Über die Reden Sässelis gaben die Willisauer nichts Genaueres zu Protokoll, nur die obige Formel gegen die gierige Obrigkeit. Sässelis Auftritt hatte jedoch grosse Wirkung auf die Delegation, denn als die Vertreter wieder nach Willisau kamen, *hannd [sie] das an die empter bracht. Da sind die empter eins wordenn, sy wellen zuo Sursee zuo samen komen unnd sy [die drei] soellend verschaffen, das er [Sässeli] dar kome, so wellend sy losen, was er bring*.³⁸¹ Ruotschi und Uoly Müller seien daraufhin mit Sässeli und zwei weiteren Männern nach Sursee geritten, wo Sässeli seinen Vortrag wiederholte. Zu der Gemeinde in Sursee wusste Uli Steiner mehr zu erzählen. Ihm zufolge hatte dort einer von Sässelis Kumpanen die Erzählung von Dijon vorgetragen, wiederum rechtfertigend mit der Rede über gierige Ratsherren, so ist *dero so vil, die da pension heischend*³⁸², und der anschließenden Versicherung der Franzosen, dem Brief mit *súben sigel*. Doch auch in Sursee konnten die *schriber* den Inhalt *nit lesen*, woraufhin auch diese Gemeinde mehr Beweise verlangte und Sässeli sich abermals empört gab.

378 Zitiert nach Spettig, 133. Die von Augustin Clugkammer niedergeschriebene Luzerner Kundschaft vom 5. März 1515 wurde in Teilen bereits von Lechner transkribiert. In den beiden Archiven haben die Schriftstücke die Signaturen StABE, UP 38 (A V 1402), Nr. 122; StABS, Politisches, M2, Nr. 41.

379 Zitiert nach Spettig, Zwiebelkrieg, 132.

380 Ebd., 132 f.

381 Zitiert nach Lechner, Nachklänge, 131 f.

382 Zitiert nach Spettig, 133.

Der Zeuge Steiner implizierte, bestätigt von weiteren Befragten, Sässeli sei ein Söldnerwerber, indem er angab,

da begert Sesseli unnd die so by im warend, das man zehen oder zweintzig, viertzig oder hundert man zuo geben soelle in sinem costen, unnd ie me ie lieber unnd finde man es nit wie er fuer geben hab, so soelle man in an ein ast hencken, old im den kopff abhowen oder vier teilen.

Warb Sässeli tatsächlich direkt Knechte für den französischen König, die, erst einmal nach Dijon gelangt, den Solddienst nicht hätten abschlagen können, oder übertrieb der Zeuge masslos? In den Berichten aus Solothurn war jeweils von höchstens einer Handvoll Leuten die Rede. War Sässeli zum Zeitpunkt der Befragung zum Sündenbock avanciert? Unter den hier befragten acht Zeugen handelt es sich laut Spettig fast ausschliesslich um lokale Amtsträger der Grafschaft Willisau, die allesamt am Vertragsschluss vom 20. Oktober 1514³⁸³ zwischen Willisau, Entlebuch und Luzern beteiligt gewesen waren.³⁸⁴ Auch sie standen bei den Luzerner Obrigkeiten im Verdacht, zu den Aufständischen zu gehören, was sie ja auch nach der gemachten Aussage nicht recht abstreiten konnten. Im Januar 1515 waren mehrere ihrer Gefährten in Gefangenschaft geraten und hart bestraft oder gar getötet worden. Mieschbühler war flüchtig. Die hier aussagenden Rütschi und Nielimann waren erst am 31. Januar aus der Gefangenschaft entlassen worden.³⁸⁵ So war diese Kundschaft eine Gelegenheit, sich aus der Schusslinie zu nehmen. Sässeli musste ja erst von den *emptern* bestellt werden; die Initiierung der Versammlung von Sursee ging nicht von ihm selbst, auch nicht von der Mehrheit der Luzerner Ämter aus, sondern bloss von deren Führungsgruppe, zu der die hier vernommenen Zeugen gehörten. Die unter Druck gesetzten Zeugen hätten also Gründe genug gehabt, bei ihrer Befragung nicht nur die Wahrheit zu sagen. Auf der anderen Seite kann Sässeli seine Polemik tatsächlich derart den lokalen Befindlichkeiten angepasst haben. Dort war 1513 schliesslich eine ähnliche Kampfrhetorik verwendet worden, die vor allem das Feindbild des

383 Dabei dürfte es sich «um eine Konkretisierung der im Vertrag vom 21. Juli 1513 festgehaltenen Wiederherstellung des alten Herkommens der Landschaft handeln». Spettig, Zwiebelkrieg, 52.

384 Vgl. Spettig, Zwiebelkrieg, 131: «Von den acht hier aussagenden Personen sind Ruedi im Holz, Ueli Achermann und Hans Nielimann mit Sicherheit als Sechser des Amtes zu erkennen, während dies bei Ueli Zenngen, Hans Santweg und Hans Kiener nicht auszuschliessen ist. Ueli Stiener ist als Bürger von Willisau nachweisbar, wo er dem Rat angehörte und möglicherweise das Amt des Sechser der Stadt ausübte.» Zu Sechser siehe HLS, Sechser.

385 Vgl. Spettig, Zwiebelkrieg, 132.

gierigen, rücksichtslosen Pensionenherrn zeichnete, um «die Bildung von Gegengruppen [zu] rechtfertigen»³⁸⁶.

Von ähnlicher Rhetorik ist denn auch die von Bern bereits am 10. April 1514 aufgenommene Kundschaft geprägt. Von Sässelis Ziel Wangen berichtete *ein Hanns von Sant Gallenn*, wie dieser verkündete, *die houptlut, unnd die edelln jn der eidtgnoschafft hindern die sach, dann si wöllenn vil söld und manger 150 söld habenn*.³⁸⁷ Fast identisch findet sich diese Satzkonstruktion in der Folge mehrmals wieder. Dem Zeugen zufolge verlangte Sässeli *von einem gricht ein man zuogebenn, die mit jm hinjn gan Dision rittenn, das gält zuoreichenn*. Eine entsprechende Zusage von Begleitpersonen habe Sässeli bereits von Luzerner Untertanen erhalten. Wäre der *probst* und *sin amman* nicht dagegen gewesen, hätten die überzeugten Wangener Sässelis Wunsch entsprochen. Offensichtlich klapperte Sässeli in der Gegend ein *wirtzhus* nach dem anderen ab. So wurde er auch in Jegenstorf, Burgdorf und Bipp angetroffen. Es ging sogar die Rede, Sässeli habe einen *bott* von Zürich, der auch in Dijon gewesen sei, nach seiner Rückkehr zu dem *schulthes von Huttwil* geschickt, um diesem in Sässelis Namen eine Hauptmannschaft anzubieten für den Fall, er gebe *dem kung ein gleit*, damit *der frid* gemacht werden könne. Die Aussagen erinnern stark an diejenigen der im Sommer 1513 befragten Ratsherren, denen die unerlaubte Söldnerwerbung angelastet worden war. Hatten die Franzosen mit Sässeli tatsächlich «ebenso [einen] Pensionenausteiler wie Agent in public relations, der die ländlichen Gemeinden bearbeitet[e]»³⁸⁸ gefunden, wie Groebner vermutet? Sässeli und Löwenstein sollten die im Vorsommer geschlagene Lücke im Klientelsystem des französischen Königs wettmachen, indem sie auf die erstarkte Landschaft den Einfluss ausübten, den sie in den Herrschaftszentren eingebüsst hatten.

In einer weiteren, undatierten, Kundschaft Berns, die wahrscheinlich erst im Frühjahr 1515 aufgenommen wurde, wird wiederum das Argument *der alten versässenen pensionen*³⁸⁹ heischenden Ratsherren in den Vordergrund gerückt. Zeugen wussten zu berichten, wie Sässeli in Bipp, Wangen und Herzogenbuchsee – in Wirtshäusern, bei Speis und Trank, oder auf Plätzen vom Pferd herunter – verlauten liess, da von den Hauptleuten *ettlich zächen soldt haben wollten*, begehre der König *nitt witter*

386 Teuscher, Bekannte, 189.

387 StABE, UP 53 (A V 1418), Nr. 69.

388 Groebner, Geschenke, 175.

389 StABE, UP 53 (A V 1418), Nr. 75.

dan für den gemeynen man ze kommen, und was im derselb hysesse, das wurde er erstatten. Die bereits bekannten Erzählungen wiederholen sich. Detaillierte Ereignisschilderungen bleiben dabei aus. Hier scheinen den Schreiber ausschliesslich der Handlungsort und der Wortlaut von Sässelis Reden interessiert zu haben, die er fast buchstabengenau jedem Zeugen in den Mund legt. Aus heutiger Sicht war die Befragung schlicht eine Farce: Möglichst viele Zeugen wiederholten ausschliesslich die Details, welche einer Verurteilung Sässelis Vorschub leisten sollten. Bern wollte an Sässeli ein Exempel statuieren.

6.4. AUF DER FLUCHT

Die Obrigkeiten in Bern, Luzern und Solothurn waren noch fast das ganze Jahr 1514 hindurch damit beschäftigt, ihre Untertanen zu beruhigen. Weitere lokale Befindlichkeiten sollten in Verträgen ihren Niederschlag finden. Solothurn kam etwa mit seinen jurassischen Gemeinden Dornach, Seewen und Büren, die als Exklave vom Rest des Territoriums abgeschnitten waren, erst im September zu einem Abschluss der Verhandlungen.³⁹⁰ Weiter beschwichtigte Solothurn seine Untertanen mit der Begnadigung des letztjährigen Anführers Ulrich Straumann von Olten am 7. September.

Sässelis Umtriebe mögen die Unruhen zwischenzeitlich wieder angefast haben, indem er das Misstrauen gegen die Obrigkeiten schürte. Die ländliche Oberschicht benutzte Sässelis Agitation jedoch schlussendlich bloss für ihre Ziele, die Stärkung ihrer lokalen Machtbefugnisse. Den ominösen Brief mit den sieben Siegeln konnte Sässeli nach kurzer Zeit nicht mehr als Beweis anführen, da seine Glaubwürdigkeit widerlegt schien.

Bern erreichte an der Tagsatzung vom 27. März 1514 den eidgenössischen Beschluss, «den Sässelin und Löwenstein gefangen zu nehmen, wo man sie betreten mag»³⁹¹. Der für vogelfrei erklärte Balsthaler konnte sich seines Lebens nicht mehr sicher sein.

Mit dem Solothurner Verhör vom 17. Februar 1515, in dem über ein Dutzend Zeugen in der Herrschaft Falkenstein befragt wurden, ist ein ungewöhnlich lebensnah anmutender Bericht erhalten geblieben, der in sozialhistorischer Hinsicht äusserst spannend ist.³⁹²

390 Vgl. Amiet, Bauernunruhen, 700.

391 E. A., Bd. 3, 781 f).

392 Zu dieser Zeugengruppe gehören Hans Gasser, «Kleinhans Gasser, Bendicht Boner, Hans Bogkli, Hans Vogt der Schneider, alle von Laupersdorf; Heini Vogtz und Bendicht Vogtz von Matzendorf; Hans Toeuppi, Kleinhans Müller, Lienhart Schluomscher, Hans Slosser von Balsthal; Mathis Aeschi, Turss

Der Zeuge Hans Gasser, Wirt in Balsthal's Nachbargemeinde Laupersdorf, wollte im Juli 1514 einen inzwischen total verängstigten Sässeli bewirtet haben. Zuerst sei *an eim sonntag* – das christliche Arbeitsverbot galt für das Gastgewerbe offenbar nicht – ein Gefährte Sässelis erschienen, um sich zu vergewissern, dass der Gastort sicher sei. Der Wirt beruhigte diesen, er wisse nichts von einem Haftbefehl *und mein nit, daz in ieman fache*. Am Abend erschien daraufhin Sässeli mit vierundzwanzig *guoter gesellen* und ässen mit einandern ze nacht. Gasser fragte, wie die Zeche aufgeteilt werden solle. Sässeli zahlte für alle und gab auch den Grund dafür an: *ich will diese urte bezalen unnd bitten üch [die Anwesenden] all und jeden insunders, wo ir minen jenant gehoerent gedencken, daz ir daz best dar zuo reden wellent, domit ich wider zuo gnâden mag komen gegen minen herren den eidtgnossen.*³⁹³ Den Wirt liess er wissen, er müsse bald fort, und meinte, *ich bin nieman sicher, unnd woelte got, daz ich nit me wüste denn ein platz der stuben wyt, do ich sicher were, do woelt ich gern bliben*. Daraufhin sei er *neiswo in ein schür ligen* gegangen und bezahlte anderntags vorsichtshalber auch gleich das *morgentbrot* für jedermann. Mit offeriertem Essen und Trinken wollte er die Nutzniesser zu Komplizen machen und sich vor einer Auslieferung schützen. Sässeli liess niemanden für sich selbst bezahlen. So hielt er etwa Hans Töuppi vom Zahlen ab, worauf dieser ihn verwundert fragte: *lieber, warumb bezalst du diss ürti?*³⁹⁴ Daraufhin wiederholte Sässeli: *es sind alles guot gesellen, darumb das sy das best zuo minen sachen reden*. Die Gesättigten baten ihren Gönner, *daz er inen ein stúgk oder zwey sang vom lied von Nawerra.*³⁹⁵

In seiner schwermütigen Stimmung wurde Sässeli von einem Mathis Aesch gefragt, ob er ein Söldnerwerber sei.³⁹⁶ Der Gehetzte winkte ab: *O nein, ich beger ir [der Kriegsknechte] nit, war wot ich mit inen, es ist mit*

Aeschi, Gilg Hammerschmid, Hans Gasser aus der Klus». Lechner, Nachklänge, 149. Das Verzeichnis der Zeugen steht in StASO, Ratsmanual 1513–1517, A 1,6, 249 und 260. Das Verhör ist zu finden in StASO, Ratsmanual 1509–1516, A 1,4, 254–258.

393 Zitiert nach Lechner, Nachklänge, 150.

394 Ebd., 151.

395 Es sind zwei vielstrophige Lieder über die Schlacht bei Novara (1513) überliefert, in: Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert, Bd. III, 1867, Nr. 275, 276.

396 Söldnerwerber waren dafür bekannt, dass sie in Wirtshäusern nach Leuten suchten, die sie dann mit einer offerierten Mahlzeit oder dem Verdingwein zu verpflichten suchten. Ein ähnliches Beispiel ist dasjenige des Bendicht Guggler, der sich vor Gericht verteidigte, man habe ihn «nur deshalb fälschlicherweise für einen Söldnerhauptmann gehalten, weil er in Dorfgasthäusern Wein spendierte». Teuscher, Bekannte, 194.

mir zevil, und moecht ich deheimen bliben als uwer einer, so woelt ich auch nit enweg. Indem er auf den von den Landleuten erwogenen zweiten Dijonerzug zur Eintreibung des versprochenen Geldes anspielte, wandte sich Kleinhans Gasser während des Frühstücks provozierend an Sässeli, wobei er dessen verzwickte Lage auf den Punkt brachte. Um herauszufinden, wo Sässelis Loyalitäten im Ernstfall stünden, sprach er zu ihm: *du bist nu ein frantzos; wir werden dem küng zuo setzen und etwo für ein statt legen; do wirst du uns eben recht.*³⁹⁷ Dieser gebärdete sich angesichts der Drohung als Patriot:

des muoss got erbarmen, und wenn es sich also begäb, ich woelt ushin fallen zuo den eidtgnossen und soelt ich wüssenn, daz man mir angends solt den kopff ab hōwen.

Die meisten Landleute der Gegend schienen sich tatsächlich mit Sässeli, der sich offenbar mehrere Tage in der Gegend aufhielt, solidarisiert zu haben und boten an, ihn zu verstecken oder ihn auf seiner Flucht zu begleiten. In den Aussagen schwingt dabei bisweilen auch die Abenteuer- und Kampfeslust der ländlichen Bevölkerung ebenso mit wie deren finanzielle Hoffnungen. Der Schneider Hans Vogt etwa wollte seine Arbeit liegen lassen: *min hantwerck sol hie nüt; mich glustet mit dir inhin.* Sässeli hatte zuvor während eines *nachtmâl* den Schneider gelobt und geködert, als er zu ihm sagte: *wäre einer da innen [in Frankreich], der also wercken koende alz du, er gewänne wol zwüren alz vil alz hie; dann es ist kein schnider da innen in der tütschen gattung, der do wercken koenne alz du.* Als der Schneider ihn nun fragte, was er ihm rate, wollte Sässeli nichts mehr davon wissen:

*nein, ich rât dirs nit; denn du weist, wie min sach stât gegen minen herren von den eidtgnossen; sy moechten gedengken, ich wäre darumb hie, daz ich woelt knecht enweg fueren unnd tuo daz durch minent willen und blib hie, denn ich gewünn sin ein grossen ungunst, denn ich mag andaz nyemant bliben und bin nyemant sicher. Und all die du gehoerst, die wyss dar von, daz sy mir nit nach züchent gan Dyjon.*³⁹⁸

Sässeli hatte offenbar den Hauptgrund erkannt, weswegen ihn die Eidgenossen in erster Linie jagten: Der Verdacht der unerlaubten Söldnerwerbung. Entsprechend lag ihm wiederholt daran, diesen Verdacht zu

397 Zitiert nach Lechner, Nachklänge, 151.

398 Ebd., 152.

zerstreuen. Laut Amiet waren tatsächlich einige Berner und Luzerner Knechte aufgebrochen, jedoch in geringer Zahl.³⁹⁹

Trotz aller Solidarität der Landleute erfuhr der Vogt von Falkenstein schliesslich von Sässelis Anwesenheit. Aufgrund des Haftbefehls, der am 1. April⁴⁰⁰ abermals bei ihm einging, fühlte sich der Vogt doch noch dazu veranlasst, Sässeli nachzustellen: *do schickte er vier knecht inhin und wolt in vachen*. Jener wurde jedoch rechtzeitig gewarnt. Heini und Bendicht Vogt wussten im Verhör zu erzählen, wie sie Sässeli bei *Matzendorff zer Glasshütten* getroffen und ihn gefragt hätten, weshalb er in solcher Eile sei. Der Gejagte gab an, es seien vier hinter ihm her, *die woeltent inn vachen; des woelte er nit me erwarten, denn er woelte enweg*. Die beiden Zeugen wünschten ihm nicht nur viel Glück, sondern begleiteten ihn des Nachts *byss uff Fyningers berg*. *Unnd alz sy noch mit im hinfürgiengen, biss uff die egk, do dancket er inen gar friuntlich, daz sy mit im gangen wärent*⁴⁰¹ und wiederholte seine Mahnung, jedem davon abzuraten, ihm nachzuziehen und dass sie stattdessen *daz best zû sinen sachen retten*. Der Verzweifelte erkannte die politische Dynamik richtig und sah seine Rettung deshalb allein im Friedensschluss mit Frankreich: *und bâte got, daz der frid gemacht wurde und man zuo ruewen käme, so hoffte er doch, sin sachen wurden noch guot*. Der Bitte Sässelis um wohlwollende Rede über ihn folgend fügten Heini und Bendicht Vogt ihrer Aussage eine hypothetische Frage hinzu, ähnlich wie schon früher Kleinhans Gasser. Deren ausführliche patriotische Beantwortung – Sässeli durch die Zeugen in den Mund gelegt – mag dazu bestimmt gewesen sein, die Strenge des Richters zu mildern.

*Do fragten sy inn: wurde aber der frid nit gemacht unnd die eydtrossen wider inn zugen, wie woeltest du dich denn halten? woeltest du wider die eydtgnosschafft sin? Do spräche er: o neyn, niemer me; denn ewenn es sich begäb, so woelte ich mich etwo an ein ortt fuegen unnd zuo den eydtgnossenn vallen, es wär zuo ross oder zuo fuoss, wie ich moechte, unnd soeltent sy mich vierteilen unnd zuo kleinen stügken zerhòwen. Unnd ob man für Dyjon oder ein andre statt zuge, so woelte er sich fuegen uff die mur an ein komlich ort unnd mich*⁴⁰² *hinablassen unnd soelt ich den hals abfallen; und ob man mir nit woelte vertrauwen, so woelte ich*

399 Vgl. Amiet, Bauernunruhen, 700.

400 Vgl. Lechner, Nachklänge, 141.

401 Zitiert nach ebd., 153.

402 An dieser Stelle wurde im Protokoll der Wechsel zur direkten Rede vollzogen.

inder statt by den hindresten sin unnd mich gegen der eydtgnosschafft nit weren noch wider sy sin indehein wege. – Unnd schied also mit weynenden ougen von inen unnd sprach: daz got erbarm, daz ich von üch unnd enwegmuoss; unnd wenn ich nit gewalt vorchte, ich woelt nit enweg, denn ich moecht recht [gerichtliche Untersuchung] wol erlyden. Unnd wenn ich wueste acht tag vorhin, wenn die eidtnossenn kämen, ich woelte mich an ein end tuon unnd iro warten, damit ich moecht zuo inen komen.⁴⁰³

Sässeli brach daraufhin nach Dijon auf. In der Landschaft dachte dabei niemand daran, ihn aufzuhalten. Später offenbar ins Elsass gelangt, wurde er von den dortigen Machthabern gefangengelegt, woraufhin sie in Ensisheim den von der Tagsatzung verlangten Prozess anstrebten.

Es ist erstaunlich, dass die Befragten vor Gericht kein Hehl um ihre Komplizenschaft mit Sässeli machten. Wussten sie um die passive Haltung ihrer Obrigkeit oder gar deren Wohlwollen in der Sache? Der Schreiber Seriant, der den Brief Sässeli als irreführend entlarvt hatte, notierte denn auch seinerseits nichts Explizites, das jenen vernichtend belastet hätte. Dies ganz im Gegensatz zu den Verhörprotokollen Berns und Luzerns, deren vergleichsweise knappe Niederschriften offensichtlich bereits auf eine Verurteilung abzielten, entsprechende Episoden und Redeweisen herausgriffen und in Wiederholungen hervorhoben. Ist deswegen keine Solothurner Kundschaft in Basel oder Bern überliefert, weil die Berner eine solche gar nie weiterleiten liessen, weil sie befürchteten, die angezeigte Reue und absolute Vaterlandsliebe Sässelis würde eine strenge Verurteilung verhindern?

6.5. DAS URTEIL

Der verantwortliche Richter in Ensisheim kam bereits im März 1515 zu einer Urteilsfindung. Eine Verkündung des Richtspruchs wagte er jedoch offenbar nicht ohne Zustimmung der Eidgenossen ergehen zu lassen. Das früher erwähnte Schreiben Hölztlis vom 17. März 1515 enthielt nämlich bereits das Urteil. Adressiert an die *ratsbotten der dryer ortten Bern Swytz und Basell*⁴⁰⁴ unterrichtete der *Römisch kaiserliche statthalter* im gesiegelten Papier seine *sonnders guoten fründen und getriuwen lieben eydtgnossen* über den gerichtlichen Ausgang. Darin werden die beiden Parteien, beziehungsweise ihre Fürsprecher genannt, nämlich zum einen die Eid-

403 Zitiert nach Lechner, Nachklänge, 153f.

404 Diese Anschrift ist auf der Rückseite des in Basel befindlichen Exemplars angebracht, StABS, Politisches, M2, Nr. 42.

genossenschaft, *sodann Bernhart Sässely zú Balstal, myt bystand synre frünndtschafft unnd verwandtenn andersteyls*. Eine Bemerkung in den Ratsmanualen passt zu dieser Angabe. Demnach hatten einige Zeugen ihre Aussagen in den Kundschaften *uff anruoffen Bernhart Sässelins hussfrowen* gemacht.⁴⁰⁵ Die Solothurner Herren boten ihren Rechtsobjekten mit der Kundschaftsaufnahme also Hand und beförderten Sässelis Freilassung auch ihrerseits nach Kräften.

Der Richter führt im Brief aus, ihm seien *clag antwurt, red* [und] *wyderrede noch unnd schlossreden khunntschaftten unnd allen furwenden so schriftlich und müntlich*⁴⁰⁶ vorgetragen worden. Die Anklage betraf *etlich brieff so villicht genannter Bernnhart Sässely vom König zu Frankrych empfangenn, unnd den selben brieff ettlichen des gemeynen manns jnn der Eydgnosschafft erzeygt haben solle*. Weiter geht das Schreiben nicht auf die Sässeli zur Last gelegten Vergehen ein. Eine Verurteilung kam nicht zustande – *so jst demnoch von den urtelspersonenn mit eynheliger urtell zuo recht erkhannt, dass der «Fall Sässeli» jn der hauptsach nit geurtelt mag werdenn*.

Die Eidgenossen fochten das Urteil nicht an und beschlossen an der Tagsatzung vom 13. April 1515, «dass es damit genug sei».⁴⁰⁷ Zur Beilegung mag beigetragen haben, dass sich Bern in der Zwischenzeit nicht mehr gegen die Friedensverhandlungen mit Frankreich sperrte.⁴⁰⁸ Nach dem Tod Ludwigs XII. am 1. Januar 1515, wurde Franz I. König der Franzosen, der sogleich noch verstärkter den Frieden mit den Eidgenossen suchte.

Sässeli wurde also auf freien Fuss gesetzt. Nachdem Frankreich wieder zum Bündnispartner geworden war, gestattete ihm die Tagsatzung am 27. Oktober 1517, nach Solothurn zurückzukehren: «Dem Bernhard Sesseli ist der Aufenthalt in Solothurn gestattet, sofern das von ihm erlangte Urtheil gegen uns zu unsern Händen kommt und der uns sonst in andern Orten nicht behelligt.»⁴⁰⁹ Sässeli dachte nicht daran, das Schreiben einzureichen, denn er wollte Schadenersatz geltend machen und für seine Gerichtskosten entschädigt werden.⁴¹⁰ Kühn ritt er nach Bern, wo er jedoch kurzerhand gefangengenommen wurde, «da er dadurch nicht nur sie,

405 StASO, Ratsmanual 1509–1516, A 1,4, 259.

406 Für die restlichen Zitate wird hier die in Bern erhaltene, besser leserliche Schrift als Quelle genommen: StABE, UP 53 (A V 1418), Nr. 74.

407 E. A., Bd. 3, 867, g).

408 Vgl. Lechner, Nachklänge, 137.

409 E. A., Bd. 3, 1085, b).

410 Vgl. Lechner, Nachklänge, 160.

sondern auch gemeine Eidgenossen verachtet hat»⁴¹¹. In der Tagsatzung vom 17. November 1517 wurde darüber berichtet, wie ihn die Berner erst «auf Fürbitte des Herzogs von Savoyen auf eine Urfehde»⁴¹² freiliessen. Sässeli hatte demnach tatsächlich noch immer mächtige Freunde von hohem Rang. Laut des Dokuments jener Urfehde, das vom unterdessen zum Schultheissen aufgestiegenen Peter Hebolt gesiegelt wurde, schwor Sässeli, sich an keinem seiner Richter zu rächen, das Urteil herauszugeben und sich nur noch in solothurnischem Gebiet aufzuhalten. Bei Zuwiderhandlung würde man ihn «an Leib und Gut»⁴¹³ angreifen und nach Gutbefinden richten. Vorerst trat Sässeli offenbar in die Garde des französischen Königs ein. 1520 richtete er ein Schreiben an Solothurn mit der Bitte um Fürsprache bei Bern, damit er das bernische Untertanengebiet betreten könne. Am 26. Juni 1520 schrieb der Solothurner Rat tatsächlich nach Bern mit dem Ersuchen, Sässeli nach Möglichkeit zu verzeihen.⁴¹⁴ Im französischen Heer kämpfend verlor Bernhard Sässeli 1525 in der Schlacht von Pavia sein Leben.⁴¹⁵

7. DIPLOMATIE FÜR NEUE PENSIONEN

7.1. LÖWENSTEINS PRIVATE DIPLOMATIE

Über die Reden Löwensteins und Sässelis verunsichert, schickte die Tagsatzung im Mai 1514 eine Delegation unter Führung des Venners von Romont zum Herzog von Bourbon, um den tatsächlichen Zahlungswillen des Königs zu erforschen. Dort machte sie diesem klar, wichtigste Voraussetzung für den Friedensschluss sei die Erfüllung des Vertrags von Dijon. In dem Schreiben vom 29. Mai von Bern an Zürich ist der Ausgang des Treffens überliefert. Offenbar versuchte der Herzog vorerst auch diese Gäste mit einem privaten Geschäft zu locken – diesmal ohne Erfolg:

Unnd alls derselb herzog si für unnd für wytter bevelch unnd gewallts angestrengt [über ihre Aufträge hinaus] unnd si im soelliche abgeschlagen, habe er zuoletst zum küng geschickt und demnach inen für antwurt

411 Ebd., 1088, a).

412 Ebd., 1088, a).

413 Lechner, Nachklänge, 161.

414 Vgl ebd., 160f.

415 Vgl. Sigrist, Balsthal, 201.

widerbracht: wie der künig den abgeredten friden vor Dision nitt welle haltenn.⁴¹⁶

Spätestens ab diesem Zeitpunkt war klar, dass die kursierenden Gerüchte eine Täuschung der Franzosen waren. Die Obrigkeiten hatten nun einen Beweis, womit sie Aufständische in der Folge wenigstens von diesem Punkt zu überzeugen versuchten: Auch die Landleute sollten leer ausgehen.⁴¹⁷

Während Sässeli nirgends mehr Gehör geschenkt wurde und er sich auf der Flucht befand, setzte sein Auftraggeber Löwenstein andere Hebel der Diplomatie in Bewegung. Direktes Ziel seiner Bemühungen war nun der endgültige Friedensschluss mit Frankreich. In Plombières in den Vogesen traf er sich im Sommer 1514 mit einer illustren Gruppe von Anhängern. Wie einem Schreiben, datiert vom 15. Juli, zu entnehmen ist, befanden sich darunter neben dem Basler Kalbermatter zwei im Sommer 1513 verurteilte Pensionenempfänger: der als Pensionenverteiler gebüsst Luzerner Altseckelmeister Hans Ratzenhofer sowie der damals knapp mit dem Leben davongekommene Berner Altvenner Peter Dittlinger. Dem Berner Brief gemäss waren die nämlichen in Plombières *mitt abvertigung der post bottenn zuo unnsrenn vyennden gan Dysionn, unnd anndrenn praktikenn* beschäftigt.⁴¹⁸ Laut Abschied der Berner Tagsatzung vom 31. Juli 1514 hatte Basel daraufhin *den Tittlinger gefangen gelegt, deshalb hat man ihm [Basel] aufgetragen, den Handel nach seinem Gutdünken weiter zu führen.*⁴¹⁹ Mit explizitem Einverständnis der Berner Obrigkeit sollte Dittlinger, der mit Verlassen des bernischen Bodens gegen seinen Eid vom Vorsommer verstossen hatte, *an der martter*⁴²⁰ befragt werden. (Über weitere Ergebnisse der Befragung konnte ich indes keine Angaben ausfindig machen.) Trotz aller Vergehen sass Dittlinger 1525 wieder im Berner Rat.⁴²¹ Das besagte Treffen legt den Schluss nahe, dass zumindest in den Städten Basel, Bern und Luzern – nicht zu sprechen von Solothurn – fleissig zugunsten eines Friedens mit Frankreich weiter lobbyiert wurde. Dabei dürften ähnliche heimliche Methoden praktiziert worden sein wie im Vorjahr (1513), als auch um französisches Geleit geworben wurde.

416 Zitiert nach Lechner, Nachklänge, 147f. Der betreffende Brief trägt die Signatur StABE, Teutsches Missiven-Buch N fol. 288.

417 Vgl. Lechner, Nachklänge, 146–148.

418 Zitiert nach ebd., 149.

419 E. A., Bd. 3, 810, i)

420 Zitiert nach Lechner, Nachklänge, 149.

421 Vgl. ebd., 148.

Löwensteins Geschäfte wurden während seiner Abwesenheit von seiner Ehefrau, der geborenen Glaser, in Solothurn unbehelligt weitergeführt.⁴²² Jener griff von Frankreich aus zur Feder und schrieb verschiedenen einflussreichen Leuten. An der Tagsatzung vom 3. Oktober 1514 wurde neben der Neuigkeit, Süsseli sei im Elsass in Gefangenschaft geraten, auch ein Schreiben Löwensteins an den Luzerner Kriegsherrn und Kleinrat Melchior zur Gilgen, verhandelt.⁴²³ Wieder war es Bern, das in der Sache Druck ausübte, indem es eine Kopie jenes Briefes vorzulegen wusste und eine entsprechende Untersuchung forderte. Wie der Luzerner Rat in den Besitz des Briefes gekommen war, ist nicht klar. Offensichtlich hielt er es daraufhin für angezeigt, ihn direkt an Bern weiterzuleiten, das nun seinerseits an der Tagsatzung politisches Kapital daraus zu schlagen versuchte.

Im Schreiben fragte Löwenstein zur Gilgen an, ob er ihm dabei helfen könne, einer französischen Gesandtschaft Geleitschutz zu besorgen, damit diese den Frieden mit den Eidgenossen schliessen könne. Ohne Zahlen zu nennen, lockte Löwenstein mit einem lukrativen Angebot: *Das soljm unnd andern wol erschiessen.*⁴²⁴ Obwohl zur Gilgen offenbar nicht auf den Handel einging, musste er sich an mehreren Tagsatzungen rechtfertigen, da er nicht mit den beklagten *verettterschen swer handlungen* Süsselis und Löwensteins in Verbindung gebracht werden wollte. Der vermögende Goldschmied, Wirt und Weinhändler amtete 1512–1517 als Landvogt in Willisau, dem Unruheherd in den Aufständen. Nachdem er im Thurgau für den Papst Söldner geworben hatte, war er 1509 in Zürich gefangengesetzt worden.⁴²⁵ Diese Umstände lassen einen spekulieren, ob zur Gilgen während der Unruhen mit den Aufständischen zusammenspannte, um der papst-, beziehungsweise kaiserfreundlichen Partei zu mehr Macht zu verhelfen. Rechnete Löwenstein zu Unrecht auf zur Gilgens Wankelmütigkeit, als er ihn und die mit ihm verbandelte Schützengesellschaft um Hilfe bat? 1515 sandte Luzern zur Gilgen jedenfalls als Unterhändler nach Frankreich.⁴²⁶

422 Vgl. ebd., 162.

423 Diese zwei Tagesgeschäfte werden in dieser Arbeit bereits in Kapitel 5.1. erwähnt.

424 StASO, AG 1,8 (Tagsatzung Zürich, 3. 10. 1514).

425 Zur Gilgens bedeutendes Beziehungsnetz lässt sich auch aus dem Umstand erschliessen, dass er 18-mal Tagsatzungsgesandter war und 1510 beim Papst und 1511 in Savoyen vorstellig wurde. Vgl. HLS, Zur Gilgen, Melchior.

426 Zur Gilgen unternahm 1519 eine Pilgerfahrt nach Palästina; auf der Rückreise starb er und wurde auf Rhodos bestattet. Welche Sünden er am Heiligen Grab wohl zu beichten hatte?

Als inoffizieller Diplomat im Dienste Frankreichs liess es Löwenstein nicht mit der Anschrift von «Privatpersonen», wie zur Gilgen, bewenden. Am 17. Oktober 1514 richtete er das einzige von ihm überlieferte Schreiben an *min her schulthes Niclaus Conrat unnd eim gantzen ratt gnedigen liebenn herrn von Solothurn*.⁴²⁷ In warnenden Worten berichtete Löwenstein *nuwer mär halb*⁴²⁸ an seine Heimatstadt. Er habe nämlich erfahren, *daz seltzam gross anschläg* auf die Eidgenossenschaft geplant seien. Dass diese tatsächlich stattfinden würden, glaube er zwar nicht, doch wolle er am liebsten persönlich nach Hause reisen, um zu erzählen, was er *wol wisst zuo berichten, wan ich doerff zü uweren gnaden komen*. Auf den Friedensschluss vom 7. August 1514 zwischen den beiden Königreichen anspielend, meinte Löwenstein, die Eidgenossen seien *ursächer, das der kung von Franckrych hat genomen des kungs swester uss Engeland*.⁴²⁹ Es gingen nun Gerüchte, *vermeint alle welt*, die vereinten Mächte wollten sogleich die *eydtgnossen baschken* und sie *angriffenn an zwey oder drú ortenn*.⁴³⁰ Als Insider gab er an, *die ort sind mir wol zewüssen, wie starrk und wie vil lút jegklicher herr sol bringen*. Er versicherte, nicht bloss deshalb zu schreiben, *domit ich heim käm*, auch wenn er zugab, *ich wär von gantzem hertzen gern heim; dann ein guot eydtross will ich ersterben unnd in sunderheit ein guotter Solotur-ner*. Doch wolle er nur in *gleitz wyss heim komen*, um zu berichten, was er wisse und sofort wieder wegziehen, wenn die Herren nicht zufrieden mit ihm sein würden. Löwenstein warnte eindringlich vor falschen Freunden:

Dan fürwâr, ir werdent gross untrúw finden an etlichen lúten, die úch guotz für gen, dann ich sich und hoer es alltag, dann so wänen sy sygen frúndt, die sind gross fygen und erbútt sich jedermann, wo man úch, minen herren, den eydtgnossen, moecht kummer zuo fügen und schaden, do hulffen sy zuo.

Im Konkreten warnte er vor dem Papst, von dessen Vermittlung sich die Eidgenossen offenbar einen lukrativeren Frieden als den bei Dijon versprochenen erhofften. *Soelicher frid ist noch nit beschechenn und ist zuo*

427 StASO, Denkwürdige Sachen XXXI, fol. 181.

428 Zitiert nach Lechner, Nachklänge 162. Lechner hat fast den ganzen Brief transkribiert; dessen Original befindet sich in StASO, Denkwürdige Sachen XXXI, fol. 180, 180 a, 181.

429 Zitiert nach Lechner, Nachklänge, 163.

430 Aufgrund ihrer exponierten Lage befürchteten die westlichen Orte ohnehin einen Angriff Frankreichs. Solothurn sprach sich deshalb wiederholt dafür aus, «den Krieg gegen Frankreich im Westen zu führen», was wiederum den Interessen der inneren und östlichen Orte widersprach. Sigrist, Hugli und Conrad, 64.

besorgen, doch auf den Papst *ein fromme Eydgnosschafft muest noch lang warten*. Den Grund dafür lieferte Löwenstein sogleich:

*Ich sag aber úch, gnedigen min herren, das der bapst uff des kung von Franckrych siten ist und all tag und stund botschafft zuo im schickt; des glichen all fürsten und herren, und so wyt der kung von Franckrych will, so hat er ein fridenn mit inen allen. Aber noch hüt diss tag so wär kung beger und ander lands herrenn us Franckrych, den friden zuo machen mit einer fromenn Eydgnosschafft. Aber ir vermeinen ist, sy haben so vil an kloppfet und geschriben, das nuet helff, das sy nit me wüssenn zuoschriben und zuo enbietten, dann sy muessen sich schemenn, wo sy me schreiben und nuet wer. Aber wo oder wie man moecht finden ein billikeit, das in nit ungerlichen wer, so wurd sich der kúng und ander herrenn guetlich lân finden, ein friden zuo machen und den selben, so der zuo täte reden, sig siner geniessen.*⁴³¹

Die Macht Frankreichs konstatierend unterstrich Löwenstein demnach sogleich dessen prinzipielle Verhandlungsbereitschaft, welche die sturen Eidgenossen bis anhin ungenutzt gelassen hatten und hob zuletzt hervor, der König belohne seine Fürsprecher reichlich. Damit dürften neue Pensionen gemeint gewesen sein, die demjenigen winkten, der sich als Klient in Frankreichs Dienste stellte. Im weiteren Verlauf des Briefes sparte Löwenstein nicht mit Ehrerbietungsfloskeln. Die *wyssheit* der Räte anrufend beteuerte er wiederholt, nur das Beste für die Heimat zu wollen und lieber persönlich vorstellig zu werden, *um von mund [zu] erzellen friden halb und krieg halb*⁴³², da er keine Details zu schreiben wage. Dazu prophezeite Löwenstein, bei Nichtzustandekommen eines Bündnisses drohe ein grösserer Krieg, *als in ein froemy Eydgnosschafft ye gehan hatt*.⁴³³ Um die stolzen Adressaten nicht zu brüskieren, gab er an, durchaus nicht zu fürchten, die Eidgenossen könnten unterliegen, *aber die leng und den grossen costenn ist zuo besorgenn; das megen ettlich lút wolbetrachten, was doruss enspringe, die witziger sind dann ich, so man doch noch wol mag dafür [für den Friedensschluss] sin mit der gotz hilff*.⁴³⁴ Löwenstein stellte dabei geschickt die neuen lukrativen Pensionen den ansonsten drohenden riesigen Kriegskosten gegenüber.

431 Zitiert nach Lechner, Nachklänge, 164.

432 Zitiert nach ebd., 165.

433 Zitiert nach ebd., 164.

434 Zitiert nach ebd., 164f.

Wie weiter aus dem Brief hervorgeht, hatte Löwenstein zuvor bereits in gleicher Weise an Bern geschrieben. Er legte dem Brief an Solothurn eine *copy* desjenigen an Bern bei. Nun bat der Verfasser seine Solothurner Herren, bei seiner Rückkehr auf seine Kosten *ein râtzbotten gen Bern* zu schicken, damit die zwei weisen Orte gemeinsam über die Sache befinden könnten. Zuletzt bat er den Rat nochmals, das «Richtige» in der Sache zu tun:

Was úch guot dunck, das tuond, dann ich bin der sach nit witzig. Wann ich aber by úwer gnâd wâr unnd ir mich verhorten, zwyfflet mir nit, ir, min gnedigen herrenn, wurden der sach wol recht tuon. Darumb, min liebenn herrenn, tuond das best. Den rotzbotten, so ir minen herrenn gen Bernn schicken, will ich erlich ussrichten. Ich han ouch ander minen guoten goennern gan Bern geschriben. Nit me, dann gott sig mit allen minen liebenn herrenn... [gezeichnet:] Gerhart Loewenstein, úwer wiliger diener zuo allen zytten.⁴³⁵

Die Richtung hatte er mit dem Brief ja bereits aufgezeigt und die nötige Involvierung Berns wiederholt. Den Ratsboten wolle er reichlich bezahlen. Dass Löwenstein auch seine «Gönner» in Bern, womit er wohl den Klientenkreis um Dittlinger meinte, erwähnte, könnte man als subtile Erpressung auffassen: Das Geschäft galt als befristet; wenn die Solothurner nicht Hand böten, würde sich schon jemand anderes finden.

Das erwähnte Schreiben an Bern schickte dieses wenig später, am 25. Oktober, mit einem Begleitbrief an Solothurn. Nachdem der Rat darüber befunden hatte, was zu geschehen habe, sandte er den Brief Löwensteins *umb merer underrichtung willen*⁴³⁶ wiederum zurück nach Bern mit *frúntlicher bitt, den handel ze erwegen, unnd was doruff úch will beduncken zuo eren unnd nutz gemeiner eidtgnosschafft, ouch úwer unnd únnser, fúrzenemmen*. Damit machte Solothurn dem ungleich mächtigeren Partner Bern vorsichtig seinen Standpunkt klar, nämlich dass es der Bitte Löwensteins zu entsprechen gedachte. Ohne die Zustimmung Berns, auf dessen Einlenken Löwensteins Briefe im Wesentlichen abzielten, konnte Solothurn ohnehin nicht handeln, denn seine Stimme hatte an der Tag-satzung wenig Gewicht.

435 Zitiert nach ebd., 165.

436 Zitiert nach ebd., 166. Die Abschrift des Originals des Briefes an Bern hat die Signatur StASO, Copia der Missiven II, 202.

Doch Bern hatte inzwischen nicht nur Post von Löwenstein erhalten, sondern in der gleichen Sache auch vom Berner Hans Wabrer und Heinrich Meyer von Villmergen. Wabrer hatte im vergangenen Jahr (1513) mit dem jungen Rudolf Hetzel zusammengespannt und mit diesem als Söldnerführer 2'000 Mann für Frankreich in die Picardie geführt.⁴³⁷ Meyer wiederum war im August 1514 als Hauptmann gehandelt worden, der eine 6'000 Mann starke Armee, bestehend aus Berner, Luzerner und Solothurner Untertanen, befehligen sollte, um auf eigene Faust in Dijon den versprochenen Sold einzutreiben.⁴³⁸ Bern wählte keinen Alleingang, sondern leitete die Briefe an die Tagsatzung weiter. Solothurn wurde empfohlen, dasselbe zu tun. An der Tagsatzung vom 7. November 1514 in Zürich verhandelten die versammelten Eidgenossen über die nämlichen «Schreiben und Geleitbegehren»⁴³⁹ von Löwenstein und Meyer. Wabrers Name wurde darin nicht mehr erwähnt. Der «Mehrtheil der Orte» lehnte es jedoch strikt ab, von solch in Ungnade gefallenen Personen Verhandlungshilfe anzunehmen. Es sei besser, *man lasse sy da ussen, dann dz jnen gleit geben wird, und wir unser sachen mit andern lüten handlint dann mit jnen oder jrs glichen.*⁴⁴⁰

Die Eidgenossen blieben über der Frage ihrer Beziehung zu Frankreich zerstritten. Doch erst kurz bevor es zur Schlacht von Marignano kam, spalteten sich die Interessenblöcke vollends. Die Orte Bern, Freiburg und Solothurn unterzeichneten im Alleingang am 8. September 1515 den Vertrag von Gallarate mit König Franz I., der den Eidgenossen die Zahlung der riesigen Summe von einer Million Kronen und Frieden in Aussicht stellte. Die Urner, Schwyzer und Glarner setzten jedoch bei den übrigen Orten durch, den Vertrag nicht anzuerkennen. So kam es denn am 13. und 14. September zur verheerenden Schlacht – ohne die Beteiligung der westlichen Orte.⁴⁴¹ Es dauerte noch mehr als ein Jahr bis die dreizehnörtige Eidgenossenschaft und ihre Zugewandten am 29. November 1516 mit Frankreich den «Ewigen Frieden» schlossen. Neben den vor Dijon versprochenen 400'000 Kronen bezahlte die Grossmacht 300'000 Kronen Kriegsentschädigung für den Mailänder Feldzug. Gegenseitig versprach man sich freien Handel, wobei den Eidgenossen wichtige handelspolitische Privilegien in der Messestadt Lyon und im Herzogtum Mailand einge-

437 Vgl. Lechner, Nachklänge, 94.

438 Vgl. ebd., 107.

439 E. A., Bd. 3, 830, b).

440 Ebd.

441 Vgl. HLS, Marignano.

räumt wurden. Dem Wallis, den Drei Bünden und jedem eidgenössischen Ort wurde zudem eine jährliche – öffentliche – Pension von 2'000 Franken zugesichert. Dafür verzichteten die Eidgenossen auf ihren Anspruch auf das Protektorat über Mailand.⁴⁴²

Löwenstein wurde von seiner Heimatstadt bereits im August 1516 willkommen geheissen. Weil ihn seine Geschäfte wiederholt nach Bern führten, wo er zwischenzeitlich auch Quartier bezog, schrieb dagegen der offenbar noch immer gekränkte Berner Rat am 8. September an Solothurn. Demnach galt ihm die blossе Anwesenheit Löwensteins als Affront. So gehe es nicht an, in Bern *wonung und wandel zuehabenn*, nachdem er mit dem *vindt* praktiziert habe. In einer Rückschau erinnerte Bern die Solothurner an die vergangenen Händel und unterliess nicht die Bemerkung, Löwenstein sei zu sehr geschont worden: *Dann als unns anlanget, so hatt er der zitt mit den frantzösischenn vil gesprächs gehept, innenn allerley schriftenn unnd bottschaftten zuetragnenn unnd sich so argwenig gehalttenn, das wir möchtenn achtenn, er soeltte darumb verrer erkundet werdenn.*⁴⁴³ Solothurn solle doch seinen Schützling *underrichtenn, sich furer usserthalb unnserrn lanndenn unnd gebietten zuohaltenn und unns unnd die unnserrn [, welche] gegenn im unrüwig sind, unbeladenn zuolassenn.*⁴⁴⁴ In seiner geschäftlichen Freiheit eingeschränkt, verliess Löwenstein Solothurn bald, um im savoyischen Morges ab 1517 ein Wirtshaus zu führen, wo er auch in Geldgeschäfte verwickelt war. Er starb wahrscheinlich 1523.⁴⁴⁵

7.2. CONRADS VERHANDLUNGEN

Niklaus Conrad⁴⁴⁶ war nicht grundlos explizit als Hauptadressat hervorgehoben worden in Löwensteins Brief an den Rat von Solothurn. Im Vorjahr noch als französischer Parteigänger verschrien, wurde er bereits im Sommer 1514 wieder als regierender Schultheiss gewählt. In seinem Gasthaus zum «Storchen» hatte die französische Gesandtschaft anfangs 1513 logiert und mit Stölli, Ochsenbein und Irmy verdächtigen Kontakt gehabt. An Tagsatzungen wurde wiederholt die Bestrafung und Absetzung Con-

442 Vgl. HLS, Ewiger Frieden.

443 Zitiert nach Lechner, Nachklänge, 167.

444 Zitiert nach ebd., 167 f.

445 Laut Lechner taucht Löwenstein 1517 als Wirt in Morsee (Morges) und ab Juni 1523 als «seliger» in den Quellen auf. Vgl. ebd., 168.

446 «Seit 1485 sass er im Rat, und von 1494 bis 1519 wurde er 13-mal zum Schultheissen gewählt.» Koch, Kronenfresser, 167.

rads gefordert, so etwa im März und Juli 1514 oder im Februar 1515.⁴⁴⁷ Solothurn reagierte auf den Druck nur insofern, als dass Conrad nicht mehr als Tagsatzungsgesandter eingesetzt wurde, «aber in die inneren Verhältnisse der Stadt liess man sich nichts hineinreden»⁴⁴⁸.

Conrad, der – mindestens bis zum Ende des Bündnisses 1509 – «ab 1500 als Anhänger Frankreichs offizieller Agent der französischen Krone in der Eidgenossenschaft»⁴⁴⁹ gewesen war, vertrat Solothurn bald wieder an Friedensverhandlungen mit Frankreich. So befand er sich unter den Mitunterzeichnern des Separatfriedens von Gallarate und führte daraufhin die Solothurner Truppen über die Alpen nach Hause, während die Schlacht von Marignano ohne diese stattfand.⁴⁵⁰ Am Anfang November 1515 in Genf stattfindenden Tagsatzung, wo die allgemeinen eidgenössisch-französischen Friedensverhandlungen liefen, war Solothurn mit einer Viererdelegation anwesend, bestehend aus den bekannten Niklaus Conrad, Peter Hebolt, Benedikt Hugi und Hans Stölli.⁴⁵¹ Am 6. November 1515 schickten diese einen Brief nach Solothurn, worin sie jubilierend schreiben konnten: *wo der frid jst, da jst got*⁴⁵². Noch bevor der Vertrag ein Jahr später von allen Orten ratifiziert worden war, empfing Solothurn bereits im Februar 1516 die neue französische Pension. Mit dem neuen Frieden war der Groll der meisten eidgenössischen Orte gegenüber den «Franzosenfreunden» trotzdem noch länger nicht verraucht. So beklagte die Tagsatzung noch im Januar 1517 die anhaltende Amtsbekleidung von Conrad, Babenberg, Stölli und Ochsenbein als für die ganze Eidgenossenschaft verächtlich und forderte deren Ausschluss aus der Regierung.⁴⁵³ Um mächtige Freunde im Dunstkreis des französischen Königs wissend, beharrte Solothurn allerdings auf seiner Haltung.

447 Vgl. Sigrist, Hugi und Conrad, 67.

448 Ebd.

449 HLS, Conrad, Niklaus.

450 Vgl. Sigrist, Hugi und Conrad, 68.

451 Vgl. Amiet, Bauernunruhen, 717.

452 Zitiert nach ebd.

453 Vgl. Sigrist, Hugi und Conrad, 69.

8. SCHLUSSBETRACHTUNG

Aufgrund seines kostspieligen Gebietszuwachses im 15. Jahrhundert und seiner zwischen Basel und Bern eingeklemmten geografischen Lage ohne Aussicht auf eine weitere grössere Expansion war Solothurn der eidgenössische Stadtstaat, welcher am abhängigsten von französischen Pensionen war. Mit dem eidgenössischen Krieg gegen Frankreich drohte dem politisch schwachen Ort die wichtigste Geldquelle zu versiegen. Gerüchte um Verrat und heimliche Pensionen liessen die Landbevölkerung Berns, Luzerns und Solothurns ihre Hauptstädte belagern und als korrupt geltende Ratsherren abstrafen. Ihr Hauptziel war jedoch die Erzwingung der Wiederherstellung des «Alten Rechts», was ihr vorerst auch gelang. Nach dem Dijonerzug kursierten schnell neue Gerüchte, gewisse Obrigkeiten hätten den gewinnbringenden Frieden mit Frankreich hintertrieben, worauf sich die Untertanen bald erneut rüsteten. Der französische König nutzte die Unruhe in weiten Teilen der Eidgenossenschaft aus, indem er die aufwiegeln Gerüchte weiter unterhielt. So engagierten sich nicht nur einzelne Ratsherren der französischfreundlichen Fraktionen des gespaltenen Berner und Luzerner Rats für eine Einigung mit Frankreich, sondern auch von der Regierung ausgeschlossene Bevölkerungsteile. Zu jenen zählten der Solothurner Kaufmann Löwenstein und der Balsthaler Leibeigene Sässeli.

Die erstarkten kaiser- und papstfreundlichen Kreise in der Eidgenossenschaft andererseits drängten auf die Bestrafung der «Franzosenfreunde» in Stadt und Landschaft und übten an Tagsatzungen entsprechenden Druck auf Solothurn aus. Der kleine Stadtstaat versuchte seine Bündnisverpflichtungen einzuhalten, während seine Exponenten fiebrig auf einen Friedensschluss mit dem überlebenswichtigen Geldgeber Frankreich hinarbeiteten. Nur halbherzig verfolgte Solothurn deshalb die Beschuldigten und begnadigte gleichzeitig die Aufständischen, während etwa die anti-französischen Luzerner mit drakonischen Bestrafungen hart durchgriffen. Die Solothurner Rebellen brachten keine Forderungen vor, die das Sold- und Pensionenwesen einzuschränken drohten. Wollten sie nicht mehr Abgaben leisten, so musste der Geldfluss bestehen bleiben. Mit dem «Ewigen Frieden» wurden die neuen Pensionen unter der Landbevölkerung verteilt und die überregionalen Unruhen fanden ein Ende.

Die in dieser Arbeit vorgenommene Quellenschau wirft verschiedene Schlaglichter auf die Ereignisse um die Unruhen von 1513 bis 1515. So wird

gezeigt, wie die Stadt – etwa durch Peter Hebolt – mit den Aufständischen verhandelte, ihren Verbündeten als Vermittlerin diente oder an Tagsatzungen getroffene Beschlüsse umsetzte. In seinem Verstaatlichungsprozess pflegte Solothurn eine intensive Schriftproduktion, die im reichen Quellenbestand des Staatsarchivs 500 Jahre lang erhalten geblieben ist. Das Medium Schrift wurde allerdings nicht bloss von der Obrigkeit als Mittel zur Ausübung und Festigung von Herrschaft benutzt, sondern in dieser Zeit auch von den unzufriedenen Landleuten entdeckt. So gaben sie ihren Forderungen besonderes Gewicht durch die zumindest teilweise konstruierte Argumentationsformel des «Alten Rechts», womit zuvor jeweils die Stadt gegenüber lokalen Herrschaften aufgetreten war, um unsichere Regelungszustände für sich zu entscheiden und dabei etwa auch die niedere Gerichtsbarkeit an sich zu ziehen. Die ländlichen Gemeinden antworteten so auf die Zentralisierungsbestrebungen Solothurns und die damit einhergehenden Eingriffe in politische und wirtschaftliche Spielräume. Daraus lassen sich besonders neue Anspruchshaltungen einer zu Macht und Wohlstand gekommenen dörflichen Oberschicht herauslesen. Diese *erbern lute* waren die massgebliche Kraft hinter den rebellischen Aktionen der Untertanen. Ohne ihre Zustimmung wäre auf dem Land keine Agitation Frankreichs möglich gewesen. Sie führten die Verhandlungen mit den Ratsboten und liessen sich dabei nicht nur reichlich mit Schenkwein bezahlen, sondern kassierten ihrerseits hohe Beträge, die wiederum aus dem Soldgeschäft stammten. Das in den Städten aufgedeckte klientelistische Netzwerk Frankreichs erstreckte sich damit auch auf das Umland. Der «gemeine Nutzen» oder der «Staat als kollektives Gut» waren umkämpfte Legitimierungsabstrakta, deren Deutung Teil des Aushandlungsprozesses um Risiko- und Gewinnverteilung bedeutender Ressourcen war.

Die Kommunikation zwischen den ländlichen Gemeinden, die sich überregional organisierten, scheinen vorerst schneller und ergiebiger vorstatten gegangen zu sein, als diejenige zwischen den weniger flexiblen Gefügen der Hauptstädte. Diese vermochten zwar, sich in schlichtender Weise gegenseitig zu helfen, gleichzeitig offenbarten sich in ihren Interaktionen jedoch verschiedene Interessenkonflikte. So lagen die Mehrheitsverhältnisse in Bern und Luzern nach den Prozessen des Sommers 1513 mit einer dominierenden päpstlich-kaiserlichen Partei anders, als im durchwegs frankreichfreundlich gebliebenen Solothurn. Das mächtige Bern tolerierte nunmehr weder inoffizielle Söldnerzüge seiner Führungs-

riege, noch solche der verbündeten Orte oder der Untertanen selbst.⁴⁵⁴ An Tagsatzungen übten Boten erheblichen Druck auf Solothurn aus, damit deren Franzosengänger doch noch bestraft würden. Der vor allem von Bern angestregte Fall «Sässeli» avancierte dabei zum politischen Machtspiel. Bern beanspruchte die Kontrolle über die gesamte Korrespondenz bezüglich der französischen Agitation. So sammelten sich Missiven und Kundschaften aus den betroffenen verbündeten Orten in der professionalisierten Berner Kanzlei. Der Charakter der Kundschaften Berns und Luzerns zeigt, dass damit auf einen unbedingten Schuldspruch gegen Sässeli abgezielt wurde. Am Balsthaler Leibeigenen sollte ein Exempel statuiert werden. Solothurn war gezwungen, seinerseits Kundschaften aufzunehmen. In den äusserst ausführlichen Erzählungen der zahlreichen Zeugen wurde allerdings keinen Argumenten gegen heimliche Pensionen Vorschub geleistet. Dazu sollte der Verdacht auf illegale Söldnerwerbung im grösseren Stil zerstreut werden. Solothurn gewährte mit seiner Befragung auch den Fürsprechern Sässelis, welche auf Bitten von dessen Frau agierten, ein Forum. Sie attestierten Sässeli die bedingungslose Vaterlandstreue. Unter den Zeugen waren auch Ratsmitglieder, die mit Sässeli in Kontakt gekommen waren und über dessen Treiben Bescheid wussten, wobei sie dieses – wenn auch vielleicht nicht explizit, so doch mindestens stillschweigend – guthiessen. Der gewinnversprechende Friedensschluss mit Frankreich wurde als gemeinsamer Nenner individueller Interessen denn auch von allen Bevölkerungsteilen der Republik angestrebt. Dass der schliesslich freigekommene Sässeli tatsächlich auch über mächtige Freunde hohen Ranges verfügte, zeigt die spätere Fürsprache des Herzogs von Savoyen. Mit seiner Rekrutierung als Agent Frankreichs hatte sich Sässeli wohl versprochen, zu Geld und Ansehen zu kommen und sah seine Mission als Möglichkeit an, in der Dorfhierarchie aufzusteigen und selbst im Soldgeschäft mitzumischen. Solothurn hiess ihn wieder willkommen, bevor ihn das Risiko des Kriegshandwerks für Frankreich in der Schlacht von Pavia das Leben kostete.

Auch Löwenstein wurde von Solothurn nicht rechtlich belangt, wie etwa Bern gefordert hatte. Dieser betätigte sich als inoffizieller Diplomat und gab sich in seiner Korrespondenz als Insider am französischen

454 Der junge Hetzel war 1513 noch davon ausgegangen, das Verbot des eigenmächtigen Reislauferns gelte nicht für ihn, als er meinte, «es beschicht allein von desswägenn, dass nitt der gemein mann loufe, Kuonz und Bänz». Zitiert nach Braun, 38.

Hof. Dabei stand er sowohl in Kontakt mit den Ratsgremien wie auch mit in Ungnade gefallenem ehemaligen Ratsherren in Luzern und Bern. Das klientelistische System wirkte auch ohne die beiden hingerichteten «Broker» Glaser und Moser weiter, wenn auch vorsichtiger agiert wurde. Der altbekannte zeitweilige Agent in französischen Diensten und Solothurner Schultheiss Conrad dagegen führte – etwa zusammen mit dem *kronenfresser* Venner Stölli – gar die offiziellen Friedensverhandlungen mit Frankreich für die kleine Republik.

Dass staatsmonopolistische Strukturen zu der untersuchten Zeit noch keineswegs gefestigt waren, zeigt sich etwa daran, dass offenbar nicht klar war, wer denn eigentlich befugt war, nach aussen zu kommunizieren und Verhandlungen zu führen. Vieles scheint diesbezüglich durchaus noch denkbar und umstritten gewesen zu sein. So konnte Frankreich etwa die ländlichen Gemeinden gar als Bündnispartner erwägen, die ihrerseits Delegationen an Tagsatzungen auftreten liessen. Ein Kaufmann und ein Leibeigener betrieben ebenso hohe Diplomatie wie die Ratsherren hinter den Kulissen oder an hochhoffiziellen Kongressen. Die fehlenden eindeutigen und verpflichtenden Strukturen ermöglichten es Solothurn und seinen Einwohnern – *herren wie puren* –, die vielschichtigen Verbindungen mit Frankreich noch zu intensivieren. Die durch das Söldnerwesen ermöglichte Nähe zu Frankreich befähigte den kleinen Stadtstaat, sich selbstbewusst gegenüber übermächtig scheinenden Bündnispartnern zu behaupten. Dies erst recht, als Frankreich seine Ambassade 1530 im katholisch gebliebenen Solothurn einrichtete.

Hierin liegt ein Forschungsansatz, den es weiter zu verfolgen gilt. Im Verlauf der Frühen Neuzeit fanden denn vor allem auch Freiburg und die Ländlerorte der Innerschweiz in ihrer Verbindung über das Söldnerwesen mit fremden Mächten Nischen zur Behauptung ihrer Herrschaftsstrukturen und ihrer Souveränität innerhalb der Eidgenossenschaft.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise in der Untersuchung unterschiedlichster Quellen macht deutlich, dass «Herrschaft» als ein universales Phänomen aufzufassen ist, das alle Lebensbereiche umfasst. In Verbindung mit den übrigen Archivalien geben die Kundschaften im Fall «Sässeli» mit ihrem mündlichen Charakter den wohl lebensnahsten Einblick in die Zeitumstände. Weder der «Staat», noch die ländlichen Kommunen stellten feste Entitäten dar, die sich in Blöcken gegenüberstanden. Ihre Einwohner bildeten eine heterogene Gesellschaft, deren Gruppenkonstellationen in einem Klima voller Unsicherheiten in ständigem

Wechsel begriffen waren. Dieser Ansatz wäre auch für Bern und Luzern weiter zu verfolgen und mit Solothurn in Beziehung zu setzen. Was für ein Gebilde war diese Eidgenossenschaft mit ihren unterschiedlichen vagen Ansprüchen, die keine Institutionalisierung einer Untertanenrepräsentation kannte? Vielleicht bringen vergleichende Blicke etwas Farbe in diese Grauzone und machen klar, wer denn nun wirklich *meister* war.

9. BIBLIOGRAFIE

9.1. QUELLENVERZEICHNIS

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS)
Politisches, M2

Staatsarchiv Bern (StABE):
Teutsches Missivenbuch N
Unnütze Papiere
UP 21 (A V 1377)
UP 22 (A V 1380)
UP 38 (A V 1402)
UP 53 (A V 1418)

Staatsarchiv Luzern (StALU):
Akten Zwiebelkrieg
AKT 13/3461 (3),
SA 456
URK 327/6046
URK 2310

Staatsarchiv Solothurn (StASO):
Copia der Missiven II
Denkwürdige Sachen
Denkwürdige Sachen XXX
Denkwürdige Sachen XXXI
Eidgenössische Abschiede
AG 1,8

Mandatenbuch 1
Ratsmanuale

Ratsmanual 1511–1513, A 1,5
Ratsmanual 1513–1517, A 1,6
Ratsmanual 1503–1520, A 1,9

Seckelmeisterrechnungen
Seckelmeisterrechnungen 1512
(1513), BB 25,54
Seckelmeisterrechnungen 1513
(1514), BB 25,55

Tractaten
Traktatenband 75: «Tractaten der
statt Solothurn mit ihren
Untertanen in den vergange-
nen Rebellionen. 1514, 1525».

Urkunden
Urkunde vom 9. 1. 1514, Solothurn
an Kriegstetten.
Urkunde vom 26. 4. 1514, Solothurn
an Oekingern.
Urkunde vom 4. 1. 1514, Solothurn
an Lebern. (Stadt 147)
Urkunde Solothurn an Hans Uli
Treyer. (Stadt 149)

Weissbuch

Gedruckte Quellen

1. Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. 3, bearbeitet von Anton Philipp Segesser, Luzern 1869.
2. Anshelm, Valerius: Die Berner-Chronik des Valerius Anshelm, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Bern, 6 Bde., Bd. 3 Bern 1884–1901.
3. Cysat, Renward: Collectanea Chronica und denkwürdige Sachen pro Chronica Lucernensi et Helvetiae, Erste Abteilung: Stadt und Kanton Luzern 1/2, bearbeitet von Josef Schmid, Luzern 1969.
4. Franz, Günther: Der deutsche Bauernkrieg. Aktenband, München, Berlin 1935.
5. Haffner, Anton: Chronica, Solothurn 1849.
6. Lechner, Adolf: Solothurnische Nachklänge zum Dijoner Vertrag von 1513, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 8 (1909), 92–169.
7. Mandate, Verordnungen, Satzungen des Standes Solothurn von 1435 bis 1604, bearbeitet und herausgegeben von Charles Studer, Aarau 1987 (Rechtsquellen des Kantons Solothurn 2).
8. Schwinkhardt, Ludwig: Chronik 1506–1521. Im Auftrag des Historischen Vereins des Kantons Bern herausgegeben von Hans von Greyerz, Bern 1941.

9. Spettig, Peter: Der Zwiebelkrieg: die Luzerner Unruhen von 1513–1515 (eine Transkription), unveröffentlichte

Lizentiatsarbeit der Universität Zürich, Zürich 1994.

9.2. DARSTELLUNGEN

10. Amiet, Bruno: Die solothurnischen Bauernunruhen in den Jahren 1513 und 1514 und die Mailänderfeldzüge, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 21 (1941), 653–728.
11. Amiet, Bruno: Solothurnische Geschichte, Bd. 1, Solothurn 1952.
12. Amiet, Bruno: Die solothurnische Territorialpolitik von 1344 bis 1532, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte 1 (1928), 1–211.
13. Bannwart, Josef: Das solothurnische Urkundenwesen im Mittelalter, Solothurn 1941.
14. Bierbrauer, Peter: Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300–1700, Bern 1991.
15. Braun, Hans: Heimliche Pensionen und verbotener Reislauflauf. Die Prozesse vom Sommer 1513 im Spiegel von Verhörprotokollen aus dem Berner Staatsarchiv, in: Christian Hesse et al. (Hg.): Personen der Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte, Basel 2003, 25–41 (Festschrift für Rainer Christoph Schwinges zum 60. Geburtstag).
16. Dietrich, Christian: Die Stadt Zürich und ihre Landgemeinden während der Bauernunruhen von 1489 bis 1525, Frankfurt a. M., Bern, New York 1985.
17. Esch, Arnold: Mit Schweizer Söldnern auf dem Marsch nach Italien. Das Erlebnis der Mailänderkriege 1510–1515 nach bernischen Akten, in: Ders.: Alltag der Entscheidung. Beiträge zur Geschichte der Schweiz an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Bern, Stuttgart, Wien 1998, 249–328 (Festgabe zum 60. Geburtstag von Arnold Esch).
18. Groebner, Valentin: Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, Konstanz 2000 (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven 3).
19. Hildbrand, Thomas: Herrschaft, Schrift und Gedächtnis. Das Kloster Allerheiligen und sein Umgang mit Wissen in Wirtschaft, Recht und Archiv (11.–16. Jahrhundert). Zürich 1996.
20. Holenstein, André: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart/ New York 1991 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36).
21. Holenstein, André: Politische Geschichte der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft und der Helvetischen Republik, in: Traverse: Zeitschrift für Geschichte 20/1 (2013), 49–87.
22. Hübner, Klara: Im Dienste ihrer Stadt. Boten- und Nachrichtenorganisation in den schweizerisch-oberdeutschen Städten des späten Mittelalters, Ostfildern 2012 (Mittelalterliche Forschungen 30).
23. Hugener, Rainer: Herrschaftsverhältnisse in der spätmittelalterlichen Schweiz, in: Traverse: Zeitschrift für Geschichte 20/1 (2013), 19–31.
24. Hürlimann, Katja / Sonderegger, Stefan: Ländliche Gesellschaft im Mittelalter, in: Traverse: Zeitschrift für Geschichte 18/1 (2011), 48–76.
25. Hürlimann, Katja: Soziale Beziehungen im Dorf. Aspekte dörflicher Soziabilität in den Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500, Zürich 2000.
26. Jucker, Michael: Ein einzig Volk von Brüdern? Die Eidgenossen und ihre Aussenpolitiken im Spätmittelalter – eine forschungshistorische Bestandaufnahme, in: Traverse: Zeitschrift für Geschichte 20/1 (2013), 32–48.
27. Jucker, Michael: Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf

- eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter, Zürich 2004.
28. Klee, Doris: Konflikte kommunizieren. Die Briefe des Grüninger Landvogtes Jörg Berger an den Zürcher Rat (1514–1529), Zürich 2006.
 29. Koch, Bruno: Kronenfresser und deutsche Franzosen. Zur Sozialgeschichte der Reisläuferei aus Bern, Solothurn und Biel zur Zeit der Mailänderkriege, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 46 (1996), 151–184.
 30. Kuratli Hüebli, Jakob: Arichv und Fälscherwerkstatt. Das Kloster Pfäfers und sein Umgang mit Schriftgut, 10. bis 18. Jahrhundert, Dietikon 2010.
 31. Lechner, Adolf: Zum Jetzerprozess, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte 10 (1909), 152–156.
 32. Mäder, Stefan: Beseelte Klingen. Ein kulturhistorischer Blick auf die Griffwaffen im Museum Altes Zeughaus Solothurn, Solothurn 2013 (Schriftenreihe des Kantonalen Museums Altes Zeughaus 25).
 33. Marchal, Guy: Hetzels Marter und Tod, in: Christian Hesse et al. (Hg.): Personen der Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte, Basel 2003, 43–52 (Festschrift für Rainer Christoph Schwinges zum 60. Geburtstag).
 34. Merz, Adolf: Vor 450 Jahren. Vener Hetzels Hinrichtung in Olten Anno 1513, in: Oltner Neujahrsblätter 21 (1963), 43–45.
 35. Pfister, Ulrich: Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 42/1 (1992), 28–68.
 36. Rauschert, Jeannette: Herrschaft und Schrift. Strategien der Inszenierung und Funktionalisierung von Texten in Luzern und Bern am Ende des Mittelalters, Berlin 2006.
 37. Reitze, Thomas: Die Seckelmeisterrechnungen der Stadt Solothurn im 15. Jahrhundert, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit der Universität Zürich, Zürich 1996.
 38. Rogger, Philippe: Mit Fürsten und Königen befreundet. Akteure, Praktiken und Konfliktpotenzial der zentralschweizerischen Pensionennetzwerke um 1500, in: Der Geschichtsfreund 165 (2012), 223–254.
 39. Rüedy, Lukas: Bauernkrieg und Reformation in der solothurnischen Vogtei Thierstein, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte 74 (2001), 53–189.
 40. Sablonier, Roger: Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert, in: Otto Gerhard Oexle / Werner Paravicini (Hg.): Nobilitas, Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, Göttingen 1997, 67–100.
 41. Schläppi, Daniel: Das Staatswesen als kollektives Gut. Gemeinbesitz als Grundlage der politischen Kultur in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, in: Andreas Frings / Johannes Marx (Hg.): Neue politische Ökonomie in der Geschichte, Köln 2007, 169–202 (Historical Social Research/Historische Sozialforschung 32/4).
 42. Schorer, Catherine: Berner Ämterbefragungen. Untertanenrepräsentation und -mentalität im ausgehenden Mittelalter, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 51 (1989), 217–252.
 43. Schubiger, Bruno: Die Stadt Solothurn I, Solothurn 1994 (Die Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn 1).
 44. Sieber-Lehmann, Claudius: Im Hinterland rumort es – Konflikte in eidgenössischen Stadtstaaten, in: Blickle, Peter (Hg.): Bundschuh. Untergrombach 1502, das unruhige Reich und die Revolutionierbarkeit Europas, Stuttgart 2004, 216–234.
 45. Sigrist, Hans: Balsthal: 3000 Jahre Dorfgeschichte, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte 41 (1968), 5–351.
 46. Sigrist, Hans: Benedikt Hugi der Jüngere, Niklaus Conrad. Zwei Lebensbilder, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte 22 (1949), 1–92.

47. Sigrist, Hans: Münzen, Masse und Gewichte im alten Solothurn, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte 63 (1990), 87–115.
48. Suter, Andreas: Korruption oder Patronage? Aussenbeziehungen zwischen Frankreich und der Alten Eidgenossenschaft als Beispiel (16. bis 18. Jahrhundert), in: Zeitschrift für Historische Forschung 37 (2010), 187–218.
49. Teuscher, Simon: Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500, Köln etc. 1997 (Norm und Struktur 9).
50. Teuscher, Simon: Devianz, Gewalt, Soziabilität und Verwandtschaft am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Traverse: Zeitschrift für Geschichte 18/1 (2011), 77–103.
51. Teuscher, Simon: Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter, Frankfurt, New York 2007 (Campus Historische Studien 44).
52. Walliser, Peter Robert: Römischrechtliche Einflüsse im Gebiet des heutigen Kantons Solothurn vor 1500, Basel 1965 (Jus Romanum in Helvetia 2).
53. Wanner, Konrad: Die ältesten Ratsprotokolle der deutschsprachigen Schweiz, die Luzerner Kanzlei und die ältesten Tagsatzungsabschiede, in: Lukas Gschwend (Hg.): Grenzüberschreitungen und neue Horizonte: Beiträge zur Rechts- und Regionalgeschichte der Schweiz und des Bodensees, Zürich, St. Gallen 2007, 365–389 (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte).
54. Windler, Christian: «Ohne Geld keine Schweizer». Pensionen und Söldnerrekrutierung auf den eidgenössischen Patronagemärkten, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 36 (2005), 105–133.
55. Würgler, Andreas: Boten und Gesandte an den eidgenössischen Tagsatzungen. Diplomatische Praxis im Spätmittelalter, in: Rainer C. Schwinges / Klaus Wriedt (Hg.): Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa, Ostfildern 2003, 287–312 (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Band 60).
56. Würgler, Andreas: Verflechtung und Verfahren: Individuelle und kollektive Akteure in den Aussenbeziehungen der Alten Eidgenossenschaft, in: Hillard Thiessen / Christian Windler (Hg.): Akteure der Aussenbeziehungen, Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, Köln, Weimar, Wien 2010, 29–33.

9.3. LEXIKA

Historisches Lexikon der Schweiz:

<<http://www.hls-dhs-dss.ch>> [Stand: 30.11.2013]:

57. Ämteranfragen. Dubler, Anne-Marie; Version 23.3.2009.
58. Altes Herkommen. Holenstein, André; Version 18.11.2009.
59. Abschiede. Santschi, Catherine; Version 1.3.2001.
60. Bauern. Hildebrand, Thomas / Weishaupt Matthias et al.; Version 16.3.2011.
61. Bauernkrieg (1525). Von Rütte, Hans; Version 10.6.2004.
62. Bürgerrecht. Schweizer, Rainer J.; Version 23.3.2011.
63. Burgrecht. Würgler, Andreas; Version 16.2.2005.
64. Conrad, Niklaus. Sigrist, Hans; Version 18.2.2004.
65. Ewiger Frieden. Holenstein, André; Version 7.5.2010.
66. Folter. Gschwend, Lukas; Version 20.11.2012.
67. Gemeiner Nutzen. Holenstein, André; Version 23.11.2006.
68. Hebolt, Peter. Gutzwiller, Helmut; Version 23.8.2006.

-
69. Könizer Aufstand. Modestin, Georg;
Version 28.10.2008.
70. Ländliche Gesellschaft. Leonhard,
Martin; Version 13.6.2012.
71. Langendorf. Zurschmiede, Urs;
Version 22.2.2007.
72. Lebern. Noser, Othmar;
Version 28.11.2007.
73. Mailänderkriege. Ostinelli, Paolo;
Version 22.10.2009.
74. Marignano, Schlacht von. De Weck,
Hervé; Version 27.10.2009.
75. Militärunternehmer. Romer, Hermann;
Version 10.11.2009.
76. Novara, Schlachten bei. Stadler, Hans;
Version 9.9.2010.
77. Nutzungskonflikte. Ineichen, Andreas;
Version 14.9.2010.
78. Offnungen. Dubler, Anne-Marie;
Version 2.11.2011.
79. Pensionen. Groebner, Valentin;
Version 25.11.2009.
80. Pensionenbrief. Stadler, Hans;
Version 26.11.2009.
81. Reisläufer. Czouz-Tornare, Alain-
Jacques; Version 25.6.2012.
82. Rotberg. Graf, Ruedi;
Version 17.11.2010.
83. Schrift. Steinmann, Martin;
Version 21.11.2012.
84. Sechser. Steiner, Peter;
Version 2.12.2010.
85. Sempacherbrief. Stettler, Bernhard;
Version 22.11.2011.
86. Solothurn (Gemeinde). Braun, Hans /
Meyer, Erich et al.; Version 20.12.2012.
87. Solothurn (Kanton). Braun, Hans / Meyer,
Erich et al.; Version 20.12.2012.
88. Ständeversammlung. Holenstein, André;
Version 27.2.2012.
89. Stanser Verkommnis. Walder, Ernst;
Version 24.1.2013.
90. Territorialherrschaft. Würgler, Andreas;
Version 15.8.2012.
91. Todesstrafe. Gschwend, Lukas;
Version 24.10.2012.
92. Treueeid. Holenstein, André;
Version 2.12.2012.
93. Twing und Bann. Dubler, Annemarie;
Version 5.11.2013.
94. Urkunden. Dubler, Annemarie;
Version 5.3.2013.
95. Waldmannhandel. Sieber, Christian;
Version 7.8.2013.
96. Zur Gilgen, Melchior. Lischer, Markus;
Version 26.9.2013.

ANHANG

CHRONOLOGIE EINIGER POLITISCHER EREIGNISSE⁴⁵⁵

1509

- Ablauf und Nichterneuerung des Soldbündnisses von 1499 zwischen König Ludwig XII. von Frankreich mit den eidgenössischen Orten.

1510

- Bündnis mit Papst Julius II.

1511

- Erbeinung mit Kaiser Maximilian I.

1513

- 6. 6. Schlacht bei Novara.
- 26. 6. Beginn des «Könizaufstandes» in Bern.
- 4. 7. Beginn des «Zwiebelkriegs» in Luzern.
- 7. 7. Bericht des in Luzern vermittelnden Peter Hebolt an Solothurn.
- 8. 7. Solothurn beschliesst die neue Berner Ordnung über Pensionen.
- 14./15. 7. Zusammenlauf von Landleuten der oberen Solothurner Vogteien, die sich gegen die neue Pensionenordnung wehren, Beschwerden gegen obrigkeitliche Neuerungen vorbringen und Ratsherren wegen der Pensionenfrage beschuldigen.
- 15. 7. (oder kurz danach) Hinrichtung Mosers in Luzern.
- 17./18. 7. Der Solothurner Rat führt Untersuchungen gegen die angeklagten Ratsherren durch, will aber keine Verfehlung finden.

⁴⁵⁵ Die Daten und Ereignisse wurden vorwiegend entnommen aus: Amiet, Bauernunruhen, und Lechner, Nachklänge.

- 18. 7. Vorsorgliche Absetzung der Solothurner Räte Stölli, Ochsenbein, Gasser und Irmin.
- 23. 7. Michel Glaser und Antoni Wyder werden in Bern enthauptet.
- 26. 7. Der Berner Venner Kaspar Hetzel wird bei Olten von Landleuten gefangen, gefoltert und hingerichtet.
- 3. 8. Zug unter Ulrich Straumann vor die Stadt (mit dem Zuzug aus dem Oberaargau 4'000 Mann). Vertretung von 600 Mann muss eingelassen werden. Verhör unter Folterung der Räte Stölli, Ochsenbein, Gasser und Irmin.
- 6. 8. Verhandlungen enden in einem Vergleich. Die Landleute kehren nach Hause zurück und Solothurn ruft das Aufgebot unter die Fahnen, um nach Dijon zu ziehen. In Luzern ergehen die Urteile gegen die Pensionenherren.
- 7. 9. Beginn der Belagerung Dijons durch eidgenössische Truppen.
- 13. 9. Vertrag von Dijon.
- 25. 10. Gerüchte an der Tagsatzung, der König wolle den Dijoner Vertrag nicht halten.
- Mitte Oktober. Die Obrigkeit in den einzelnen Vogteien lässt sich in Verhandlungen über die jeweiligen Artikelsammlungen ein.
- 27. 12. Beschluss des Kleinen Rates, der Seckelmeister sei künftig vom Kleinen und Grossen Rat zu wählen.

1514

- 4. 1. Freiheitsbrief (Urkunde) an Lebern wird ausgestellt.
- 9. 1. Freiheitsbrief (Urkunde) an Kriegstetten wird ausgestellt.
- Ende Januar. Unruhen gären erneut im Solothurner Gebiet.
- 10. 2. (spätestens) Löwenstein bringt «französische Einflüsterungen» in einem Wirtshaus zu Balsthal vor.
- 16. 2. Tagsatzung in Zürich. Das Schreiben des Herzogs von Bourbon wird verlesen.
- 8. 3. Tagsatzung in Bern. Beschluss, Solothurn und jeder andere Ort müsse Löwenstein und Sässeli anhalten und zur Aussage

der Wahrheit zwingen. Vorwurf der Gleichgültigkeit Solothurns.

- 11. 3. Haftbefehl gegen Löwenstein, Sässeli und vorerst auch Bernhart Gerwer. Konfiskation von Sässelis Habe.
- 13. 3. (spätestens) Versammlung der Landleute in Sursee.
- 27. 3. Tagsatzung in Bern. Wiederholter Beschluss, Sässeli und Löwenstein gefangen zu nehmen.
- 10. 4. Erste Berner Kundschaft bezüglich der Umtriebe Löwensteins und Sässelis.
- 1. 4. Solothurn erneuert den Haftbefehl gegen Sässeli in der Herrschaft Falkenstein.
- 26. 4. Freiheitsbrief (Urkunde) an Oekingen wird ausgestellt.
- Anfang Mai: Aufflackern neuer Aufstandsgelüste. Die vorbereiteten und auf Rache sinnenden Räte kündigen drakonische Strafen an.
- 13. 5. Ein Vergleich kommt unter eidgenössischer Vermittlung zustande, der ein Blutvergiessen verhindert.
- 24. 6. Übliche Wahlen. Stölly und Ochsenbein treten wieder in den Rat ein.
- Juli. Löwenstein weilt in den Vogesen in Plombières und berät sich mit anderen Eidgenossen mit französischen Boten. Auf der Flucht kommt Sässeli nach Laupersdorf und bittet die Anwesenden im Wirtshaus, bei der Obrigkeit für ihn Fürsprache einzulegen.
- 9. 7. Ratsentscheid: Der Venner ist durch die Solothurner Gemeinde am 24. Juni wie der Schultheiss auf zwei Jahre zu wählen.
- 7. 8. Friedensschluss zwischen Frankreich und England.
- Berner, Luzerner und Solothurner Untertanen (ca. 6'000) wollen an eine Volksversammlung nach Liestal ziehen, um unter dem Hauptmann Heini Meyer einen Kriegszug nach Burgund zu beschliessen.
- 7. 9. Solothurn begnadigt den «Bauernführer» Ulrich Straumann.
- 18. 9. Seckelmeister Ulrich Suri und Peter Hebold treffen in den obern Herrschaften eine «gütliche Vereinbarung».

- Ende Sept. Sässeli wird im elsässischen Ensisheim gefangengenommen.
- 3. 10. Tagsatzung in Zürich. Berner zeigen eine Kopie des Briefes von Löwenstein an zur Gilgen. Beratung, wie mit Sässeli weiter zu verfahren sei.
- 17. 10. «Warnbrief» von Gerold Löwenstein an den Solothurner Rat.
- 7. 11. Tagsatzung in Zürich. Verhandlung, was bezüglich der Briefe Löwensteins an Bern und Solothurn gemacht werden solle.

1515

- Januar. Ludwig XII. stirbt. Franz I. besteigt den französischen Thron.
- Die Luzerner Unruhen enden mit der Gefangennahme von über 50 Aufständischen. Mehre Hinrichtungen.
- 15. 2. Umfangreiche Kundschaft zu Sässeli wird erhoben zuhanden des Prozesses in Ensisheim. Auch Bern nimmt «im Frühjahr» Kundschaften auf.
- 17. 2. Solothurner Kundschaft in der Herrschaft Falkenstein wird aufgenommen.
- 5. 3. Luzerner nehmen Kundschaft in Willisau auf.
- 9. 3. Eine weitere Solothurner Kundschaft wird erhoben.
- 17. 4. Eine solothurnische Gesandtschaft reist nach Lausanne, um den Friedensschluss mit Frankreich auszuhandeln. Die Verhandlungen scheitern an Bündnisverpflichtungen.
- 8. 9. Frieden von Gallarate (Sondervertrag zwischen Franz I. und Bern, Freiburg, Solothurn) wird geschlossen.
- 13./14. 9. Schlacht von Marignano (ohne Beteiligung von Solothurn, Bern und Freiburg).
- 6. 11. Frieden von Genf.
- 27. 11. Tagsatzung. Zürich empfiehlt Solothurn, Löwensteins und Sässelis habhaft zu werden und zu strafen. Anhaltendes Misstrauen gegen Solothurn.
- Dezember. Beginn des Zürcher «Lebkuchenkriegs».

1516

- Februar Solothurn empfängt die neue französische Pension.
- 29. 11. Der «Ewige Frieden», der unbefristete Friedensvertrag zwischen der Eidgenossenschaft mit ihren Zugewandten und Frankreich, wird geschlossen.